

Alles was Recht ist – Menschenrechte und Tourismus

Impulse für eine menschenrechtlich orientierte Tourismusentwicklung

TOURISM WATCH





Herausgeber:

Evangelischer Entwicklungsdienst e.V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

Telefon: +49 (0)228 8101-0

E-Mail: eed@eed.de, tourism-watch@eed.de www.eed.de, www.tourism-watch.de

In Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung, Schweiz

Wir danken Tourism Concern, UK, die uns ihre Studie "Putting Tourism to Rights" zur Übersetzung, Auswertung und Nutzung überlassen haben. Ihr verdanken wir viele Anregungen und zahlreiche Aspekte und Beispiele sind in diese Veröffentlichung eingeflossen.

"Putting Tourism to Rights: a challenge to human rights abuses in the tourism industry". Written and researched by Jenny Eriksson, Rachel Noble, Polly Pattullo and Tricia Barnett
Published by Tourism Concern, October 2009
ISBN 0 9528567 27

Text: Christina Kamp

Redaktionelle Begleitgruppe: Heinz Fuchs (verantwortlich), Antje Monshausen, Christine Plüss, Michael Windfuhr

Satz: Antje Monshausen, Angela Rohde Druck: in puncto Druck und Medien, Bonn

Bildnachweis:

Titelseite Christina Kamp, S. 11 Dieter Schütz-pixelio, S. 22 eka-pixelio, S. 25 Pascal Ducourant, S. 26 Ricarda Schmitz, S. 27 Kurt Tutschek-fotolia, S. 29 und 30 Christina Kamp, S. 34 Survival International, S. 35 Visionärfotolia, S. 37 Andrea Schirmer-Müller, S. 40 Beluga School for life, S. 42 Ricarda Schmitz, S. 44 Klaas-Hartz-pixelio, S. 46 Antje Monshausen, S. 47 Kabani-the other direction, S. 49 Udo Kroener-fotolia, S. 51 Anti-Slavery International, S. 52 ECPAT Deutschland, S.54 Kabani-the other direction, S. 56 Antje Monshausen, S. 57 Subramanya Sastry und Manoj Saranathan, S. 58 Anel Sacho, S. 60 Gemeinde Arona, Teneriffa, S. 61 Stephen Finn-fotolia, S. 62 Manfred Schütze-pixelio, S. 63 und 64 Jörg Böthling

Gedruckt auf Recycling-Papier

Bonn, Januar 2011



Alles was Recht ist – Menschenrechte und Tourismus

Impulse für eine menschenrechtlich orientierte Tourismusentwicklung

Vorwort

Tourismus ist weltweit einer der bedeutendsten Wirtschaftssektoren und einer der größten Arbeitgeber. Der "World Travel und Tourism Council" (WTTC) nennt die Zahl von 100 Millionen Menschen, die direkt in Hotels und Reiseunternehmen beschäftigt sind. Darüber hinaus arbeiten mehr als 100 Millionen Menschen in Zulieferbetrieben, Transport- und Bauunternehmen. Hinzu kommen noch diejenigen, die in privaten Pensionen und der Gastronomie, als mithelfende Familienangehörige, als Straßenhändlerinnen, SouvenirverkäuferInnen und selbst ernannte Fremdenführer und Fremdenführerinnen um Hotels und Sehenswürdigkeiten herum tätig sind. Einschließlich dieses "informellen Sektors" arbeiten schätzungsweise rund 240 Millionen Menschen in der sogenannten "Weißen Industrie".

Etwa 60 Prozent der Beschäftigten im Tourismus sind Frauen, die durchschnittlich fast ein Viertel weniger verdienen, als ihre männlichen Kollegen für dieselbe Arbeit. Nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind 13 – 19 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Tourismus tätig. Studien der ILO stellen darüber hinaus fest, dass die Arbeitsbedingungen im Tourismus im Durchschnitt schlechter sind als in vielen anderen Wirtschaftsbereichen: niedrige Löhne und lange, unregelmäßige Arbeitszeiten sind die Regel. Mangelnder Kündigungsschutz, Sozialversicherungen und eingeschränkte gewerkschaftliche Organisationsfreiheit ergänzen vielerorts das Bild.

Neben den genannten 240 Millionen Menschen, die ihr Einkommen direkt oder indirekt in der Reisewirtschaft verdienen, berührt der Tourismus Milliarden Menschen in ihrer täglichen Lebenswirklichkeit. Dies sind zum einen die Reisenden selbst, aber auch und vor allem die Menschen, die in touristischen Zielgebieten leben. Auch Menschen, die sich nicht in räumlicher Nähe zu den Reisezentren befinden, erleben einen sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Wandel, der auch vom Tourismus verursacht wird.

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren" – so beginnt die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte". Dieser Erklärung sind seitdem zahlreiche internationale Abkommen und Vereinbarungen gefolgt, welche die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Menschen festschreiben und die Staaten in die Pflicht für ihre Umsetzung nehmen. Einige Artikel der Menschenrechtserklärung haben direkte Bezüge zum Tourismus. So garantiert Artikel 13 allen Menschen das Recht, jedes Land zu verlassen und in sein eigenes Land zurückzukehren. Artikel 24 garantiert das Recht auf Erholung und Freizeit sowie auf eine Begrenzung der Arbeitszeit und bezahlten Urlaub.

Zweifellos kann Tourismus durch Begegnungen auf Augenhöhe und bei besonderer Sorgfalt der Agenturen und Reiseveranstalter zur Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte beitragen. Andererseits prosperiert der Tourismus aber auch immer wieder dort, wo elementare Rechte missachtet werden. Im Namen der Tourismusentwicklung werden Menschen diskriminiert, in ihrer Meinungsäußerung beschränkt und ihre Beteiligung an Entscheidungen behindert. Bauern- und Fischerfamilien werden enteignet, indigene Gemeinschaften von ihrem Land vertrieben und Kinder sexuell ausgebeutet.

Der Gegenstand und die Erwartungen dieser Studie gehen über das hinaus, was Freiwilligkeitsinitiativen und CSR-Strategien touristischer Unternehmen zu leisten in der Lage sind. Es geht um elementare, global geltende Rechte der Menschen und eine daran ausgerichtete (Tourismus)Politik; um Regeln also für einen bisher weitgehend ungeregelten Wirtschaftsbereich.

Die Zukunft des Tourismus wird davon abhängen, inwiefern er zum Vorteil der Menschen und im Einklang mit Natur und Umwelt gestaltet wird. Damit dies um der Menschen willen gelingt, braucht es auch im Tourismus verbindliche Spielregeln, die sich aus den Staatenpflichten zur Verwirklichung der Menschenrechte ergeben – **Alles was Recht ist!**

Ribe

Dr. Rudolf Ficker

Vorstand Inlands- und Personalprogramme

Evangelischer Entwicklungsdienst

Heinz Fuchs

Arbeitsstelle Unternehmensverantwortung / Tourism Watch

Evangelischer Entwicklungsdienst

Bonn im Januar 2011

Gen John Cle

Inhalt

Vorwort

Abkürzungen Zu dieser Studie		5
		6
1.	Für einen Menschenrechtsansatz im Tourismus	7
1.1	Tourismus und Menschenrechte	10
1.2	Das internationale Menschenrechtsinstrumentarium	12
1.3	Kein Menschenrecht auf Tourismus	20
2.	Prozedurale Rechte als Querschnittsaufgaben des Menschenrechtsschutzes	23
2.1	Das Recht auf Information	23
2.2	Das Recht auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen	25
2.3	Schutz vor Diskriminierung	27
3.	Zivile, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	28
3.1	Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard	28
3.2	Das Recht auf Gesundheit	36
3.3	Das Recht auf Bildung	39
3.4	Das Recht auf menschenwürdige Arbeit	40
3.5	Das Recht sich zu organisieren und auf gewerkschaftliche Organisation	43
3.6	Schutz vor Zwangsarbeit	45
3.7	Recht auf Schutz der Privatsphäre	46
4.	Menschenrechte bestimmter Gruppen mit hohem	40
4.1	Gefährdungspotential für Verletzungen Die Rechte von Arbeitsmigranten	48 48
4.1	Die Rechte des Kindes	50
4.3	Die Rechte der Frau	53
4.4	Die Rechte indigener Völker	55
4.5	Die Rechte von Menschen mit Behinderungen	60
5.	Menschenrechte und Klimawandel	61
6.	Anforderungen und Empfehlungen für eine menschenrechtlich orientierte Tourismusentwicklung	65
Litera	aturliste	72

Abkürzungen

AEMR Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AKTE Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung (Schweiz)
BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

BIP Bruttoinlandsprodukt

CERD Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Committee on the

Elimination of Racial Discrimination)

CORE Corporate Responsibility Coalition
COHRE Centre on Housing Rights and Evictions

CESCR Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

DAH Deutsche Aids-Hilfe

ECPAT End Child Prostitution, Child Pornography and the Trafficking of Children

ECOSOC United Nations Economic & Social Council

EU Europäische Union

FAO Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen

FECON Federation for Conservation of the Environment (Costa Rica)

FEEO Federation of Environmental and Ecological Organizations (Cyprus)

GSTC Global Sustainable Tourism Criteria

IBLF International Business Leaders Forum

ICESCR International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights

IGB Internationaler Gewerkschaftsbund

ILO Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization)

KADA Kevadia Area Development Authority (Gujarat, Indien)

KPAP Kilimanjaro Porters' Assistance Project

MDG Millenniumsentwicklungsziel (Millennium Development Goal)

NLD National League for Democracy (Burma)

OHCHR Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (Office of the United

Nations High Commissioner for Human Rights)

SARS Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom

SPDC Staatlicher Friedens- und Entwicklungsrat (State Peace and Development

Council), Burma

SAHRC Südafrikanische Menschenrechtskommission (South African Human Rights

Commission)

ST-EP Sustainable Tourism – Eliminating Poverty

UNDP Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations

Development Programme)

UNESCO United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

UNHCR United Nations High Commissioner for Refugees

UNWTO Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen (United Nations World

Tourism Organization)

WTTC World Travel & Tourism Council



Zu dieser Studie

In dieser Studie wird aufgezeigt, welche Bedeutung der Menschenrechtsrahmen speziell im Tourismus, für die Tourismuspolitik und andere relevante Politikfelder sowie für Unternehmen im Tourismus hat und welche Herausforderungen sich daraus ergeben. Beispielhaft werden Verletzungen von Menschenrechten dargestellt, die in Entwicklungsländern als direkte Folge des Tourismus oder im Zusammenhang mit touristischer Entwicklung oder touristischen Aktivitäten auftreten. Auch dafür, wie die Einhaltung der Menschenrechte im Tourismus gefördert und Menschenrechtsverletzungen verhindert werden können, gibt es Beispiele. Die Beispiele in dieser Studie sind folgendermaßen kenntlich gemacht: »...«

Nach einer kurzen Einführung in das **menschenrechtliche Instrumentarium** zeigen wir die unterschiedlichen **Pflichten von Staaten und Unternehmen** auf, sich für die Menschenrechte einzusetzen.

Wir machen deutlich, dass es ein "Menschenrecht auf Tourismus" nicht gibt, dass aber den Rechten der Reisenden fundamentale Rechte der Menschen in den Zielgebieten gegenüberstehen.

Dazu gehören die so genannten **prozeduralen** Rechte (Verfahrensrechte), insbesondere die **Informations- und Beteiligungsrechte**.

Unter zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten werden dann ausgewählte fundamentale Menschenrechte vorgestellt, die im Tourismus besonderer Beachtung bedürfen. Viele dieser Rechte hängen eng miteinander zusammen. Wo Menschen von der Landwirtschaft leben, ist die Umsetzung des Rechts auf Nahrung zum Beispiel eng mit dem Respekt, dem Schutz und der Gewährleistung anderer Aspekte des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard verbunden, wie dem Recht auf Wasser und Sanitärversorgung oder dem Recht auf Wohnung.

Des Weiteren betrachten wir bestimmte Gruppen, die zu den Schwächeren in der Gesellschaft gehören und besonders gefährdet sind. Für solche Gruppen – darunter **Frauen, Kinder und indigene Völker** – sieht das internationale Menschenrechtssystem besonderen Schutz vor.

Schließlich werfen wir einen Blick auf den **Klimawandel**, durch den eine Globalisierung der Auswirkungen des Tourismus auf die Menschenrechte stattfindet. Denn auch in Teilen der Welt, in denen kaum Tourismus stattfindet, haben Menschen unter seinen Folgen zu leiden.

In der Schlussbetrachtung machen wir deutlich, dass die **vollumfängliche Umsetzung der Menschenrechte** die Realisierung des Rechts auf Entwicklung ist.

Mit einer Reihe von **Forderungen** wenden wir uns schließlich an verschiedene Akteure im Tourismus, die gefordert sind, entsprechend der ihnen zukommenden Pflichten und Möglichkeiten zur Verwirklichung der Menschenrechte im Tourismus beizutragen.



Für einen Menschenrechtsansatz im Tourismus

Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass alle Menschenrechte, die ja allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken, für alle uneingeschränkt verwirklicht werden.

Erklärung der UN-Generalversammlung zum sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 2008

Jeder Mensch hat das Recht auf uneingeschränkte Verwirklichung seiner fundamentalen Menschenrechte, die ein Leben in Würde ermöglichen. Mit den Menschenrechtsabkommen und -erklärungen der Vereinten Nationen hat sich die internationale Gemeinschaft einen Rahmen vorgegeben, der auf nationalstaatlicher Ebene und in internationaler Kooperation umzusetzen ist.

Mehr als 60 Jahre nach der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist es an der Zeit, die Menschenrechte systematisch auch als Rahmenbedingungen im Zentrum eines nachhaltigen Ansatzes touristischer Entwicklung zu nutzen. Regierungen sind verpflichtet, Menschenrechte auch im Kontext von Tourismusentwicklung zu respektieren, zu schützen und als Leitplanken für ihr Handeln zu nutzen.

Obwohl viele Regierungen in Entwicklungsländern nur über begrenzte Mittel verfügen, um grundlegende Menschenrechte der Bevölkerung wie zum Beispiel das Recht auf Gesundheit und auf Bildung zu gewährleisten, sind sie menschenrechtlich verpflichtet sicherzustellen, dass es bei Tourismusinvestitionen zu keiner Schlechterstellung von armen Bevölkerungsgruppen kommt. Die Regierungen müssen private Akteure angemessen kontrollieren und die vorhandenen Ressourcen für besonders betroffene Bevölkerungsgruppen einsetzen. Leider fehlt oft der politische Wille, Menschenrechte umzusetzen bzw. die Länder wetteifern miteinander, um ausländische Tourismusinvestoren ins Land zu locken. Sie bieten Steuererleichterungen, Subventionen und andere Anreize. Dies geschieht auf Kosten der Steuerzahler und zu Lasten von Investitionen in die Armutsbekämpfung im eigenen Land. Gleichzeitig kommt der Tourismus selten wirklich der breiten Bevölkerung zugute und birgt die Gefahr negativer Auswirkungen, einschließlich gravierender Menschenrechtsverletzungen.

Der Menschenrechtsansatz ist besonders geeignet, betroffene Personen und Gruppen zu stärken und ihnen Zugang zu Rechtsmitteln zu verschaffen, wenn ihre Rechte im Namen des Tourismus verletzt wurden. Er legitimiert zivilgesellschaftliche Gruppen, die Umsetzung der Menschenrechte von ihrer Regierung einzufordern und erlaubt staatliches Handeln zu überprüfen und Rechenschaft einzufordern. Die Staaten sind in der Pflicht, die internationalen Rechtsnormen, die sie selbst akzeptiert haben, in nationales Recht umzusetzen und Wiedergutmachungsmechanismen zu etablieren. Die Einhaltung menschenrechtlicher Mindeststandards in allen Ländern könnte auch Staaten in der Wettbewerbssituation um Investitionen helfen, sicherzustellen, dass es nicht zu Verletzungen grundlegender Normen kommt. Es stärkt ihre Verhandlungsposition gegenüber Investoren.



Entwicklung als vollumfängliche Umsetzung aller Menschenrechte

Das Recht auf Entwicklung ist ein unveräußerliches Menschenrecht, kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen.

Artikel 1 (1), Erklärung zum Recht auf Entwicklung

Nach der Erklärung über das Recht auf Entwicklung von 1986 gehört zu diesem Recht die Souveränität über natürliche Ressourcen, die Selbstbestimmung, die Beteiligung der Bevölkerung an der Entwicklung, die Chancengleichheit sowie die Schaffung günstiger Bedingungen für die Ausübung anderer bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (UN Generalversammlung 1986). Aufgrund der Bedeutung des Rechts auf Entwicklung richtete die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen 1993 eine Arbeitsgruppe zum Recht auf Entwicklung ein (Informationszentrum der Vereinten Nationen 1998). Die Arbeitsgruppe soll die Fortschritte bei der Förderung und Durchsetzung dieses Rechts verfolgen und überprüfen. Inzwischen wird das Recht auf Entwicklung als "Recht auf die Verwirklichung von Rechten" verstanden, quasi als Synthese aller Menschenrechte, der politischen und bürgerlichen ebenso wie der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Menschenrechte (Auswärtiges Amt 2008). Es bezieht sowohl die nationale als auch die internationale Dimensionen staatlicher Verantwortung ein.

Akteure einer menschenrechtlich orientierten Tourismusentwicklung

Nach internationalem Recht ist es Aufgabe des **Staates**, die Menschenrechte und Freiheiten seiner Bürgerinnen und Bürger zu achten, wirksam zu schützen und zu gewährleisten.

Unternehmen haben zwar nicht die gleichen rechtlichen Pflichten wie Staaten, doch sie müssen die Menschenrechte auf jeden Fall respektieren. Wenn sich die Regierungen der touristischen Gastländer nicht ausreichend für die Einhaltung von Menschenrechten einsetzen, so sollen auf alle Fälle die Tourismusunternehmen selbst die Menschenrechtsstandards achten, auch wenn sie im nationalen Recht nicht in angemessener Weise umgesetzt sind oder von der Regierung nicht eingefordert werden. Unternehmen, die dies nicht tun oder gar den schwachen menschenrechtlichen Standard ökonomisch ausnutzen, machen sich zu Komplizen unwilliger Regierungen ("corporate complicity").

Je weniger die Regierungen ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachkommen, desto wichtiger ist die Rolle der **Zivilgesellschaft**, der **Medien** und der **internationalen Gemeinschaft**, Menschenrechtsverletzungen anzuprangern und Abhilfe einzufordern. Zugleich müssen sie sich für Strukturen einsetzen, die Achtung, Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte fördern.

Auch **Reisende** selbst spielen eine wichtige Rolle, denn die Menschenrechte sind nicht nur Bürgerrechte und Staatenpflichten, sondern auch Auftrag für jedes Individuum. Touristen haben die Möglichkeit, gezielt Reiseangebote nachzufragen, bei denen Wert darauf gelegt wird, die Menschenrechte zu achten. Über ihre "Macht des Einkaufskorbes" können Verbraucher den Respekt der Menschenrechte durch Unternehmen und Staaten fördern und zu einem nachhaltigeren Tourismus beitragen, in dem die Menschenrechte gewahrt werden. Ohne Achtung der Menschenrechte gibt es weder nachhaltige Entwicklung noch nachhaltigen Tourismus.



Mit dieser Studie fordern wir alle Akteure auf, ihren nach dem internationalen Menschenrechtsrahmen bestehenden Pflichten nachzukommen und ihren Teil dazu beizutragen, dass die Menschenrechte der Bevölkerung in den Zielgebieten und die der Beschäftigten im Tourismus respektiert, geschützt und gewährleistet werden.

- Die **Welttourismusorganisation (UNWTO)** sollte verpflichtet werden, regelmäßig zur Lage der Menschenrechte im Tourismus an den UN-Menschenrechtsrat zu berichten.
- Die **Europäische Union** muss die Regelungslücke bezüglich Menschenrechten und Unternehmensverantwortung unter Einbeziehung touristischer Unternehmen schließen, indem sie Haftungs- und Berichtspflichten einführt.
- Die **deutsche Bundesregierung** muss sich systematisch mit ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte im Tourismus befassen.
- Regierungen in den Zielgebieten des Tourismus müssen die erforderlichen Gesetze, Bestimmungen und Planungsvorschriften erlassen und ihre Umsetzung überwachen, um sicherzustellen, dass es dort nicht zu Menschenrechtsverletzungen kommt.
- Es ist die Verantwortung von **Reiseveranstaltern**, die Menschenrechte zu achten und eine Unternehmenspolitik einzuführen, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette Menschenrechtsverletzungen verhindert.
- Nationale und internationale **Hotellerie- und Tourismusverbände** sollen Anreize und Sanktionen schaffen, damit ihre Mitglieder menschenrechtliche Standards erfüllen und weiterentwickeln.
- **Investoren** sollen unabhängige Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen durchführen, um negative Auswirkungen ihrer Vorhaben auf die Menschenrechte auszuschließen.

Weitere Ausführungen zu den Forderungen befinden sich in Kapitel 6: Anforderungen an eine menschenrechtlich orientierte Tourismusentwicklung. Dort sind auch weitergehende Erläuterungen zu den Forderungen an Reisende und Nichtregierungsorganisationen zu finden.



1.1 Tourismus und Menschenrechte

Der Menschenrechtsrahmen gilt universell. Er basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem darauf aufbauenden Menschenrechtsschutzinstrumentarium der internationalen Gemeinschaft. Die Menschenrechte sind eine wesentliche Grundlage eines jeden nachhaltigen Entwicklungsansatzes – einschließlich touristischer Entwicklung. Regierungen und die Tourismuswirtschaft sind gefordert anzuerkennen, dass ihr Schutz Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen hat. Auf der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 hat die Staatengemeinschaft anerkannt, dass die Umsetzung der Menschenrechte oberste Priorität aller Länder sein muss und Vorrang vor allen anderen völkerrechtlichen Pflichten hat.

Das Image des Tourismus ist überwiegend positiv: der Tourismus gilt als Jobmotor, der Arbeitsplätze schafft, er ist ein Devisenbringer, hilft bei der Minderung der Armut und leistet einen Beitrag zum Frieden in der Welt. Doch während Tourismus einerseits Einkommen schafft, untergräbt er andererseits nicht selten die Rechte der Bevölkerung in den Urlaubsregionen – insbesondere die grundlegenden Rechte derjenigen, die kaum oder gar nicht am Tourismus teilhaben und von ihm profitieren, dafür aber unter seinen Auswirkungen zu leiden haben. Viele dieser Menschen leben in Entwicklungsländern. Oft werden die Auswirkungen des Tourismus durch Faktoren verstärkt, die der Reisebranche nicht unmittelbar zuzuordnen sind, von der sie aber profitiert. Dazu gehören ungleiche Machtverhältnisse, international wie auch auf lokaler Ebene in den touristischen Zielgebieten.

"Politischer Wille zur Einhaltung der Menschenrechte und zu einem kohärenten Interessenausgleich zwischen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft ist auf allen Ebenen unabdingbar, damit künftige Generationen überall in Würde leben, Freizeit genießen und reisen können", forderte 2002 die Arbeitsgemeinschaft für nachhaltige Tourismusentwicklung (DANTE) in ihrer "Roten Karte für den Tourismus" (Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung/FernWeh/Tourism Watch, 2002). Die vorliegende Studie ist Teil der Bemühungen, den Rechten von Menschen im Tourismus, das ihnen gebührende Gewicht zu verleihen, vor allem gegenüber den Rechten der Wirtschaft. Sie steht im Zusammenhang mit vielen weiteren Ansätzen zur Stärkung der Menschenrechte in anderen Wirtschafts- und Politikbereichen, aber auch mit den vielfältigen Bemühungen und Konzepten für nachhaltigen Tourismus, eine zukunftsfähige Entwicklung und die Minderung der Armut.

Eine intakte Umwelt ist Voraussetzung für die Realisierung der Menschenrechte, andererseits können Menschenrechte mit dem Umweltschutz in Konflikt geraten. Die Formulierung der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung im Rio-Folgeprozess versucht, diesen Zielkonflikt Mit den Millenniums-Entwicklungszielen hat sich aufzulösen. die internationale Armut Gemeinschaft auf die Halbierung der bis 2015 verpflichtet. Menschenrechtsrahmen unterstützt die Millenniums-Entwicklungsziele. Die Anstrengungen der Staaten, diese Ziele zu erreichen, tragen zur Verwirklichung der Menschenrechte bei. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard allen Menschen zusteht, auch denen, die nach einer Halbierung des Anteils der Armen immer noch arm sind.

Lange Zeit ging es in der Diskussion um Tourismus und Menschenrechte vor allem darum, ob man überhaupt in Länder fahren bzw. Reisen in Länder anbieten soll, in denen Menschenrechte verletzt werden. Im Zentrum standen jeweils schwerwiegende Verletzungen bürgerlicher und politischer Menschenrechte, die von einem autoritären Regime ausgehen



(Südafrika, Türkei, Burma, Indonesien, Tibet, Tunesien, Westsahara, etc.). Diese Frage lässt sich – wie schon oft diskutiert – nicht pauschal lösen. Sie bleibt aber uneingeschränkt relevant für alle international diskutierten Sanktionsformen gegenüber Ländern mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. In der vorliegenden Studie steht dagegen im Vordergrund, wo und wie im Tourismus selbst Menschenrechte verletzt werden – bürgerliche und politische, vor allem aber auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ein autokratisches Regime bietet wenig Gewähr, dass Menschenrechte geachtet werden, doch auch in demokratisch regierten Staaten werden Menschenrechte im Zusammenhang mit Tourismus missachtet.



Menschenrechtsverletzungen im Tourismus werden von Regierungen verantwortet und oft selbst von ihnen begangen; beispielsweise dann, wenn sie bestrebt sind. die Einnahmen dem Tourismusgeschäft um jeden Preis zu maximieren. Sie fördern den Ausverkauf von Land zur touristischen Erschließung und unterdrücken dabei den Widerstand der Betroffenen. Es sind aber auch private Akteure, wie Hotelunternehmen, die zu Verletzungen von Menschenrechten beitragen, indem sie z.B. Dorfgemeinschaften das Wasser abgraben. Auch gibt es immer wieder Gruppen und

Individuen, die von der Ausbeutung anderer, schwächerer profitieren wollen. Auch Touristen sind nicht selten unwissentlich Komplizen bei Ausbeutungsformen im Tourismus.

Nicht immer lassen sich die negativen Auswirkungen des Tourismus eindeutig als Verletzung von Menschenrechten identifizieren. Zum Teil sind sie auch nicht direkt zuzuordnen – zum Beispiel wenn der durch den Tourismus wesentlich mit verursachte Klimawandel die Ernährungssicherheit, die Gesundheit und das Überleben von Millionen von Menschen aufs Spiel setzt. Doch ein deutlicher Menschenrechtsansatz bietet wertvolle Ansatzpunkte, um die negativen Auswirkungen des Tourismus zu mindern. So werden die Betroffenen als Akteure wahr und ernst genommen und gestärkt.

Der Menschenrechtsrahmen lenkt die Aufmerksamkeit darauf, wie wichtig es ist, Tourismuspolitik in Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Wahrung und Stärkung der Menschenrechte zu bringen. Dazu gehören auch bessere rechtliche Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene. Die möglichen Auswirkungen tourismuspolitischer Entscheidungen und Handlungskonzepte auf die Menschenrechte müssen jeweils sorgfältig abgeschätzt und Rechenschaftspflicht bei der Umsetzung eingeführt werden. Die Menschenrechtskonventionen und -erklärungen stellen einen gemeinsamen Standard für Würde, Anstand und gegenseitigen Respekt dar. Die vollumfängliche Umsetzung der Menschenrechte ist Voraussetzung nachhaltiger Entwicklung.



1.2 Das internationale Menschenrechtsinstrumentarium

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. (...)

Artikel 1, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Menschenrechte sind **subjektive Rechte**, die allen Menschen angeboren sind und es ihnen ermöglichen, ihr Leben entsprechend den Grundsätzen von Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde zu gestalten. Entstanden 1948 nach der vollständigen Negation der Menschenwürde im Nazi-Regime in Deutschland, enthält die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte moralisch begründete Ansprüche von Bürgern und Menschen, an den jeweiligen Staat in dem sie leben, die mittels politischer Entscheidungsprozesse in "positive" Rechte geformt und umgesetzt werden (Krennerich, 2008). Die Menschenrechte sind allgemein gültig, unteilbar, bedingen einander und stärken sich gegenseitig. Sie gelten grundsätzlich, wenngleich sie noch nicht überall auf der Welt in gleichem Maße verwirklicht sind. Das zentrale Anliegen des internationalen Menschenrechtssystems ist es, die Menschenrechte Schritt für Schritt umzusetzen und als einklagbare Rechte auszugestalten.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEdMR) umfasste den Kern der grundlegenden Rechte und Freiheiten aller Menschen, Völker, Gesellschaften und Nationen, die von Staaten geachtet, geschützt und gewährleistet werden müssen. In 30 Artikeln sind bürgerliche und politische Rechte festgeschrieben, wie zum Beispiel das Recht auf Freizügigkeit, auf Gedankenfreiheit, Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit. Auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind erfasst, darunter das Recht auf Nahrung und Wohnung, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit und gerechte Arbeitsbedingungen sowie die Rechte auf Bildung und Gesundheit.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist zentraler Bestandteil des Völkerrechts und wird inzwischen als Völkergewohnheitsrecht angesehen. Mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte legte die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 den Grundstein für die Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtsrahmens. Zur rechtsverbindlichen Umsetzung der AEdMR wurden im Anschluss die beiden zentralen Menschenrechtsverträge erarbeitet, der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (**Zivilpakt**) und der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (**Sozialpakt**). Diese sind seit 1976 in Kraft und beide wurden inzwischen von mehr als 160 Staaten ratifiziert. Sie sind damit bindendes Völkerrecht für alle Mitgliedsstaaten. Diese beiden Pakte bilden zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die internationale Charta der Menschenrechte.

Zusätzlich gibt es **regionale Schutzmechanismen**, z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker von 1981. Dies sind zusätzliche Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte, die für die Betroffenen recht gut zugänglich sind, zum Beispiel über Individualbeschwerdeverfahren, bzw. in Gerichtsverfahren vor den jeweiligen regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen.

Darüber hinaus entstanden unter dem Dach der Vereinten Nationen eine ganze Reihe weiterer Erklärungen, Übereinkommen, Richtlinien, Empfehlungen und Prinzipien, in



denen internationale Menschenrechtsstandards festgeschrieben sind. Sie beziehen sich zum Beispiel auf spezifische Rechte oder auf bestimmte Gruppen, die besonderen Schutz brauchen – zum Beispiel Frauen, Kinder, indigene Völker, Arbeitsmigranten und Behinderte. Die Übereinkommen, die unter das Völkervertragsrecht fallen, sind rechtlich bindend. Viele davon, wie zum Beispiel die UN-Kinderrechtskonvention, sind für die Tourismuswirtschaft unmittelbar relevant.

Seit den 1930er Jahren hat auch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) viele rechtliche Normen in Konventionen und Empfehlungen nieder gelegt und die international anerkannten **Kernarbeitsnormen** festgelegt, die für die Tourismusbranche ebenfalls von großer Bedeutung sind. Dazu gehören (1) Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, (2) die Beseitigung der Zwangsarbeit, (3) die Abschaffung der Kinderarbeit und (4) das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Die ILO-Kernarbeitsnormen haben im Juni 1998 eine besondere politische Aufwertung erfahren, als die "Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit" auf der 86. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz ohne Gegenstimme angenommen wurde.

Instrumente des Völkervertragsrechts

1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)

1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)

1966 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

1989 Übereinkommen über die Rechte des Kindes

1989 Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern¹

2001 Fakultativprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und Kinderpornographie

2003 Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

2006 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹ www.ilo169.de/index.php?option=content&task=view&id=20&Itemid=31



-

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)²

1930 Übereinkommen 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit

1948 Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes

1949 Übereinkommen 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

1951 Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

1957 Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit

1958 Übereinkommen 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

1973 Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

1999 Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Viele weitere Konventionen und Empfehlungen der ILO kodifizieren weitergehende Aspekte des Schutzes der Rechte in der Arbeit ("decent work") und auf soziale Sicherheit.

Andere relevante Menschenrechtsinstrumente

1986 Erklärung über das Recht auf Entwicklung

2007 Erklärung der Rechte indigener Völker

Weitere für den Tourismus relevante völkerrechtliche Vereinbarungen

1992 Übereinkommen über die biologische Vielfalt

1992 Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

1994 Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung

2000 Millenniumserklärung der Vereinten Nationen



² www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm

1.2.1 Die Rolle des Staates

Nach internationalem Recht ist es Aufgabe des Staates, die Menschenrechte und Freiheiten seiner Bürgerinnen und Bürger zu achten, wirksam zu schützen und zu gewährleisten. Die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu gewährleisten, beinhaltet eine "progressive Implementierungspflicht", d.h. sie müssen in nationales Recht umgesetzt und Schritt für Schritt fortschreitend in der Praxis durchgesetzt werden. An einer menschenrechtlich problematischen Situation sind oft mehrere Akteure beteiligt. Je nach Sachlage haben Staaten dann eine ihrer drei wesentlichen Pflichten nicht erfüllt: Diese Pflichtentrias hat sich inzwischen im Völkerrecht als zentrale Beschreibung von Staatenpflichten für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte durchgesetzt und wird gleichermaßen auf bürgerliche und politische Menschenrechte angewendet.

1. Respektierungs-/Achtungspflicht

Der Staat ist verpflichtet, Verletzungen der Menschenrechte zu unterlassen.

Es gibt Fälle, in denen staatliches Handeln dazu geführt hat, dass Menschenrechte verletzt wurden (zum Beispiel wenn Fischer von der Küste verdrängt werden, infolge von Genehmigungen, die Regierungsbehörden privaten Tourismusunternehmen erteilt haben). Missachtet eine Regierung die Menschenrechte direkt in ihrem eigenen Handeln, so kommt sie ihrer Respektierungspflicht nicht nach.

2. Schutzpflicht

Der Staat hat die Menschenrechte vor Übergriffen von Seiten Dritter zu schützen.

In anderen Fällen haben Dritte, z.B. private Unternehmen, zu Menschenrechtsverletzungen beigetragen (z.B. durch Verdrängungsprozesse aufgrund von Bodenspekulation). In einem solchen Fall ist in der Regel eine Regierung ihrer Pflicht nicht nachgekommen, die Menschenrechte wirksam zu schützen. Regierungen müssen sicherstellen; dass es nicht zu Menschenrechtsverletzungen durch Dritte kommen kann. Deshalb müssen sie beispielsweise die notwendigen polizeilichen und juristischen Schritte unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, zu bestrafen und Abhilfe zu schaffen.

3. Gewährleistungspflicht

Der Staat hat für die volle Verwirklichung der Menschenrechte Sorge zu tragen, wo diese noch nicht gegeben ist, zum Beispiel durch den Erlass von Gesetzen und deren Umsetzung.

Der Staat muss dabei sicherstellen, dass alle besonders verletzlichen und betroffenen Bevölkerungsgruppen identifiziert und für all diese Gruppen seitens der Politik entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um sie zu unterstützten. Dabei müssen die besonders benachteiligten Gruppen zuvorderst unterstützt und dabei das Maximum der verfügbaren Ressourcen eingesetzt werden. Diese Verpflichtung gilt auch für ressourcenarme Staaten; diese



können zwar auf Ressourcengrenzen verweisen, müssen aber ebenso sicherstellen, dass sie die vorhandenen Ressourcen für besonders betroffene Bevölkerungsgruppen zuerst einsetzen.

In wieder anderen Fällen können bestimmte Gruppen von staatlichen Programmen ausgeschlossen sein, die ihnen eigentlich zugute kommen sollten. Dann stellt sich die Frage, ob eine Regierung ihrer Pflicht der Nicht-Diskriminierung nachgekommen ist. Es könnte aber auch sein, dass ihre Anstrengungen, die Menschenrechte immer besser umzusetzen womöglich nicht ausreichen oder dass. staatliche Programme nicht greifen, um die Menschenrechte effektiv zu gewährleisten.

Extraterritoriale Staatenpflichten

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen. Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. (...)

Artikel 2 (1), Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Staaten wirken auch über ihre Grenzen hinaus. Ihr Handeln und ihre Unterlassungen können direkte Auswirkungen auf die Fähigkeit von Menschen in anderen Ländern haben, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Deshalb verpflichten die Menschenrechte Staaten nicht nur auf ihrem eigenen Territorium, sondern gelten auch für internationales staatliches Handeln. Die extraterritorialen Staatenpflichten beschreiben die menschenrechtlichen Verpflichtungen Staates gegenüber Menschen in anderen Ländern, zum Beispiel in der Entwicklungszusammenarbeit. Der Begriff wird derzeit vor allem in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verwendet, da der oben zitierte Art. 2 des Paktes über WSK-Rechte die hohe Bedeutung der internationalen Kooperation betont. Aber auch in Bezug auf bürgerliche und politische Rechte werden extraterritoriale Staatenpflichten diskutiert. Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat in seinem General Comment Nr. 12 zum Recht auf Nahrung betont, dass die Vertragsstaaten Schritte unternehmen sollen, "um die Wahrnehmung des Rechts auf Nahrung in anderen Ländern zu achten, dieses Recht zu schützen, den Zugang zu Nahrung zu erleichtern und erforderlichenfalls die notwendige Hilfe zu leisten" (Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1999).

Die drei Verpflichtungsebenen (Respekt, Schutz und Gewährleistung von Menschenrechten) lassen sich mit kleinen Veränderungen auf extraterritoriale Staatenpflichten übertragen:

Die **Respektierungspflicht** erfordert, dass die Staaten sicherstellen, dass ihre Politik und Handlungsweisen nicht zu Verletzungen von Menschenrechten in anderen Ländern führen.

Die **Schutzpflicht** verlangt von Staaten sicherzustellen, dass ihre eigenen Bürger und Unternehmen, sowie Dritte, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, einschließlich transnationaler Unternehmen, in anderen Ländern keine Menschenrechte verletzen.

Die Verpflichtung zur Unterstützung der Gewährleistung der Menschenrechte erfordert von Staaten, abhängig von der Verfügbarkeit von Ressourcen, die Verwirklichung der Menschenrechte in anderen Ländern zu fördern und die notwendige Hilfe bereitzustellen.



Dies bedeutet allerdings nicht, dass wie bei der Verpflichtung zur Umsetzung der sozialen Menschenrechte auf nationaler Ebene, das Maximum der verfügbaren Ressourcen eingesetzt wird. Als Zielmarke für die anzustrebende Höhe des Ressourceneinsatzes wird seit den 1970er Jahren das 0,7 Prozent Ziel angenommen, wonach 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts in Industrieländern für die Entwicklungshilfe verwendet werden sollen.

In Bezug auf Unternehmen weist John Ruggie, der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und multinationale Unternehmen, darauf hin, dass die extraterritoriale Dimension der Schutzpflicht im internationalen Recht noch in Klärung ist, dass es aber gute Gründe für die Staaten gebe, ihre Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte im Ausland anzuhalten. (UN General Assembly Human Rights Council 2009)

1.2.2 Die Rolle der Wirtschaft

Unternehmen haben zwar nicht die gleichen rechtlichen Pflichten wie Staaten, Menschenrechte zu schützen und zu gewährleisten, doch sie müssen sie auf jeden Fall respektieren. Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte richtet sich auch an private Akteure und jeden Menschen mit der Aufforderung, die Menschenrechte zu achten und die Umsetzung zu unterstützen. Für Unternehmen bedeutet dies vor allem: "do no harm". Unternehmen dürfen bei ihren Operationen keinen Schaden anrichten, indem sie grundlegende Menschenrechte verletzen. Sie dürfen zum Beispiel ihre Mitarbeiter nicht ausbeuten oder lokalen Gemeinschaften das Trinkwasser abgraben. Gleichzeitig wird von privaten Unternehmen als gesellschaftlichen Akteuren zunehmend erwartet, dass sie einen positiven Beitrag zur Entwicklung leisten.

Ein vorbildliches Verhalten in einem Bereich kann Menschenrechtsverletzungen in anderen Bereichen nicht ausgleichen. Um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, müssen Unternehmen "due diligence", d.h. die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Laut John Ruggie heißt dies, sie müssen nicht nur sicherstellen, dass sie nationale Gesetze achten, sondern auch Risikomanagement betreiben, um Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden. Sie müssen die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf das gesamte Spektrum relevanter Menschenrechte prüfen und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um mögliche negative Auswirkungen abzuwenden.

Im Auftrag der Vereinten Nationen hat John Ruggie entscheidend dazu beigetragen, die Rollenverteilung zwischen Staat und Unternehmen klarer zu definieren und abzugrenzen. Seiner Arbeit war bereits ein längerer Prozess vorausgegangen, der darauf abzielte, unter dem Dach der Vereinten Nationen, das Verhalten von Wirtschaftsunternehmen zu regulieren. 2003 hatte die damalige UN-Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einen Katalog mit 23 Normen zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen verabschiedet. Die Experten der Unterkommission hatten diese UN-Normen im Konsens verabschiedet, doch in der mit Regierungsvertretern besetzten UN-Menschenrechtskommission stießen sie auf Widerstand. Deshalb wurde darüber nicht abgestimmt, sondern das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) wurde beauftragt, "Möglichkeiten zur Stärkung von Standards im Hinblick auf die Verantwortung transnationalen Konzernen und anderen Wirtschaftsunternehmen Menschenrechte sowie geeignete Mittel und Wege zu deren Umsetzung aufzuzeigen". 2005 legte das OHCHR seinen Bericht vor. Darin wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, wie alle Mitglieder der Gesellschaft, in verantwortlicher Weise handeln müssen. Es bestehe jedoch



noch kein klares Verständnis über die genaue Art und den Umfang beziehungsweise die Reichweite der menschenrechtlichen Verpflichtungen von Unternehmen. Die UN-Menschenrechtskommission empfahl daraufhin die Ernennung eines Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs zum Thema Verantwortung transnationaler Konzerne und anderer Wirtschaftsunternehmen für die Menschenrechte, die zu Ruggies Mandat führte (Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen 2004, Strohscheidt 2005). Dieses Mandat wurde zwischenzeitlich bis einschließlich 2011 verlängert.

Schützen, Respektieren, Wiedergutmachen: Die "Due diligence"-Strategie

John Ruggie hat sein Konzept zur Verantwortung von Unternehmen für die Menschenrechte 2008 vorgestellt und es 2009 zu konkretisieren versucht. Dem Konzept liegen die drei Prinzipien "Protect", "Respect" and "Remedy" (Schützen, Respektieren, Wiedergutmachen) zugrunde.

Schutz: Es ist Aufgabe des Staates, die Menschen in seinen Grenzen vor Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure zu schützen. Damit greift Ruggie eine der oben bereits dargestellten drei Staatenpflichten auf, nämlich die Menschenrechte vor Übergriffen Dritter "zu schützen".

Respekt: Es ist die Pflicht der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren und die dazu nötigen Managementstrukturen aufzubauen.

Wiedergutmachung: Es müssen juristische wie nicht-juristische Beschwerdemechanismen entwickelt und gestärkt werden, um die Wiedergutmachung im Falle von Menschenrechtsverletzungen, die durch Unternehmen begangen werden, zu verbessern.

John Ruggie schlägt einen "Due Diligence-Prozess" vor, in dem Unternehmen die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Menschenrechte sorgsam analysieren (UN General Assembly Human Rights Council 2008, UN General Assembly Human Rights Council 2009, BDA 2010, Institute for Human Rights & Business 2009).

Sorgfaltspflicht bezieht sich auf die gesamte Wertschöpfungskette. Menschenrechtsverletzungen durch Geschäftspartner werden häufig als "indirekte" Verletzungen angesehen. Die meisten Tourismusunternehmen haben eine ganze Reihe Geschäftspartner und riskieren dadurch, mit vielfältigen Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht zu werden. Zwar sind Unternehmen nicht immer in der Lage, problematische Praktiken vorherzusehen und ihre Vertragspartner umfassend zu kontrollieren. Doch sie müssen die erforderliche Sorgfalt walten lassen und angemessene Maßnahmen ergreifen, um ihre eigene Komplizenschaft zu vermeiden. Ruggie verweist darauf, dass immer mehr global agierende Unternehmen die Notwendigkeit sehen, in Bezug auf die Menschenrechte "Capacity building" mit ihren Geschäftspartnern zu betreiben, um die Geschäftsbeziehungen aufrecht erhalten zu können (UN General Assembly Human Rights Council 2009).



Menschenrechte und Corporate Social Responsibility (CSR)

Immer mehr Tourismusunternehmen bemühen sich im Rahmen ausgewählter Aktivitäten zu Corporate Social Responsibility (CSR) um eine umweltverträglichere und sozialverantwortlichere Unternehmenspolitik. Sie erkennen zunehmend an, dass sie auch für die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit in den touristischen Zielgebieten Verantwortung tragen. Die Menschenrechte zu achten ist allerdings keine Option im Rahmen eines freiwilligen Engagements. Unternehmen sind nach nationalem und internationalem Recht verpflichtet, Menschenrechtsverletzungen zu unterlassen.

Noch immer besteht eine deutliche Kluft zwischen Theorie und Praxis sowie eine Tendenz zum "Greenwashing", statt dass sich Unternehmen den Herausforderungen wirklicher struktureller Veränderungen stellen. Die Wertschöpfungskette im Tourismus ist komplex. Sie umfasst zum Beispiel Flug, Unterkunft, Transport vor Ort, Gastronomie, Freizeitaktivitäten, Unterhaltung, den Bausektor, das Handwerk und Zulieferer aus der Landwirtschaft und Fischerei. Egal, ob es sich um kleine, mittlere oder große Reiseveranstalter handelt, für die Zusammenarbeit mit ihren Vertragspartnern gelten ähnliche Prinzipien. Die starke Konkurrenz führt dazu, dass bei Vertragsverhandlungen möglichst niedrige Preise ausgehandelt werden. Die Folge ist, dass die Beschäftigten am Ende der Wertschöpfungskette – auch in beliebten Hotels, die von den größten internationalen Veranstaltern angeboten werden – nicht selten unter schlechten Arbeitsbedingungen zu leiden haben (Tourism Concern, 2004a). Notwendige Maßnahmen zum Umweltschutz und Nachhaltigkeitsmanagement, wie eine geregelte Wasseraufbereitung und Müllentsorgung, können nicht durchgeführt werden.

Setzen sich Unternehmen im Rahmen von CSR-Initiativen allerdings zusätzlich besonders dafür ein, die Menschenrechte zu stärken, so kann das eine Reihe von Vorteilen mit sich bringen. Engagiert sich ein Unternehmen in besonderem Maße für die Stärkung der Menschenrechte, so verhilft ihm das zu einem guten Ruf und kann deutliche Wettbewerbsvorteile bedeuten. Werden die Menschenrechte der Beschäftigten geachtet und gestärkt, verbessert das die Loyalität des Personals und erhöht die Produktivität. Werden die Menschenrechte der Bevölkerung vor Ort respektiert, sichert das Betriebsgenehmigungen, fördert gute Beziehungen zu verschiedenen Interessengruppen und entspricht den Erwartungen von Investoren.

CSR in der Tourismuswirtschaft ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Starke Fokussierung auf ökologische Themen, soziale Aspekte werden nachrangig behandelt
- Viele Maßnahmen sind nach außen orientiert. Es handelt sich oft um Einzelprojekte, die nicht in die Unternehmensstruktur und Betriebsabläufe integriert sind
- Reiseveranstalter, die verschiedene Dienstleistungen wie Übernachtungen, Verpflegung und Transport bündeln, richten ihre CSR-Maßnahmen häufig nur nach innen; die Zuliefererkette wird vernachlässigt
- Fehlende externe Kontrolle; kaum oder nur interne Überwachung der Maßnahmen
- Internen Verhaltenskodizes und eingegangenen Selbstverpflichtungen fehlt ein unabhängiges Monitoring
- Oftmals sehr allgemeine und intransparente Darstellung und Kommunikation des Engagements

Quelle: Monshausen, A. / Fuchs, H. (2010)



1.3 Kein Menschenrecht auf Tourismus

Tourismus ist ein Luxus, den sich nur ein kleiner Teil der Weltbevölkerung leisten kann. Laut Schätzungen der UNWTO kommen nur etwa drei bis fünf Prozent der Weltbevölkerung in den Genuss einer Auslandsreise. Die Ausgaben von Touristen aus reichen Industrieländern wie Westeuropa, Amerika und Japan machen fast 65 Prozent der Ausgaben im internationalen Tourismus aus (UNWTO, 2008). In Entwicklungsländern sind es die Eliten, die das Reisen zum Vergnügen oder zu Prestigezwecken für sich entdeckt haben.

Der "Global Code of Ethics for Tourism"

Wenngleich die Welttourismusorganisation (UNWTO) in der Präambel zu ihrem Globalen Ethik-Kodex für den Tourismus ("Global Code of Ethics for Tourism")³ von 1999 das "Recht auf Tourismus und Freizügigkeit für Touristen" bekräftigt, ein "Menschenrecht auf Tourismus" gibt es nicht (Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung o.D. b)!

Freizeit zu haben ist nicht das gleiche wie in Urlaub zu fahren (oder gar zu fliegen), auch wenn die UNWTO das zum Zweck der Tourismusförderung gerne anders sieht. In Artikel 7 (1) und (2) heißt es:

- "1. Die Aussicht auf den unmittelbaren und persönlichen Zugang zur Entdeckung und zum Genuss der Ressourcen des Planeten ist ein Recht, das allen Bewohnern der Welt in gleicher Weise offen steht; die zunehmend extensive Beteiligung am nationalen und internationalen Tourismus sollte als eine der bestmöglichen Formen der Nutzung der ständig zunehmenden Freizeit angesehen und es sollten ihr keine Hindernisse in den Weg gelegt werden;
- 2. Das universelle Recht auf Tourismus muss als Folge des Rechts auf Erholung und Freizeit einschließlich einer vernünftigen Begrenzung der Arbeitszeit und des regelmäßigen bezahlten Urlaubs angesehen werden, das in Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7. d des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantiert wird;"

Die Interpretation der UNWTO, aus den Rechten auf Freizeit und auf Freizügigkeit ließe sich ein Recht auf Tourismus logisch ableiten, ist irreführend. Weder bedeutet Freizeit automatisch Tourismus, noch schließt das Recht auf Freizügigkeit die Einreise in ein anderes Land ein. Gleichzeitig werden durch gegenwärtige Formen des Tourismus grundlegende Menschenrechte gefährdet. Ein "Recht auf Tourismus" mit diesen Rechten gleichzusetzen, ist daher falsch und mit einem glaubwürdigen Menschenrechtsansatz unvereinbar.

_



 $^{^3}$ Deutsche Übersetzung: www.unwto.org/ethics/full_text/en/pdf/Germany.pdf

Die Welttourismusorganisation (UNWTO)

Die Welttourismusorganisation ist seit 2003 eine UN-Sonderorganisation und damit nun den Zielen und Prinzipien der Vereinten Nationen verpflichtet. Zuvor bestand ihre Rolle vor allem darin, ihre Mitglieder bei der Förderung des Tourismus zu unterstützen. Nun kamen Aufgaben der internationalen Gemeinschaft wie eine nachhaltige Entwicklung, die Minderung der Armut und der Kampf gegen den Klimawandel hinzu. Viele der UNWTO-Mitgliedsstaaten setzen allerdings weiter auf Tourismuswachstum, ohne dabei ihre Verpflichtungen zum Schutz der grundlegenden Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen.

Die Menschenrechte spielten bei der UNWTO im Vergleich zu anderen Zielen bislang keine herausragende Rolle. Im Jahr 1999 hat die UNWTO einen Globalen Ethik-Kodex für den Tourismus eingeführt, der – ohne rechtlich bindend zu sein – helfen soll, die negativen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Folgen des Tourismus zu minimieren. Darin wird auch auf wichtige Menschenrechtsinstrumente Bezug genommen. In Artikel 2 (2) heißt es, "im Rahmen touristischer Aktivitäten sollte die Gleichheit von Männern und Frauen respektiert werden; die Menschenrechte und insbesondere die individuellen Rechte der sensibelsten Gruppen, vor allem der Kinder, alten Menschen, Behinderten, ethnischen Minderheiten und indigenen Völker, sollten gefördert werden".

Deutlich sichtbar programmatisch setzt sich die UNWTO bislang allerdings nur im Rahmen ihrer Taskforce zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung gezielt für die Menschenrechte ein. Mit der Herausforderung, als UN-Sonderorganisation die Anliegen der Vereinten Nationen in die Mitgliedsstaaten zu tragen, kommt der UNWTO heute jedoch eine deutlich größere Verantwortung zu.

1.3.1 Das Recht auf Freizeit

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 24, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die meisten Menschen in den Industrieländern müssen heute nicht mehr 12 bis 15 Stunden täglich arbeiten und sie haben mehr als einen freien Tag pro Woche. Diese Errungenschaften der Gewerkschaftsbewegung, z.B. Höchstarbeits- oder Urlaubszeiten, sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert. Sie dienen dem Schutz der Menschen vor Überforderung und zum langfristigen Erhalt ihrer Arbeitskraft.

Doch selbst in Deutschland – einem der Länder mit den längsten Urlaubszeiten – führt die Erosion von Normalarbeitsverhältnissen dazu, dass für viele Menschen diese Rechte nicht gewährleistet sind. Weltweit sind sehr viele Menschen – darunter auch arbeitende Kinder – von diesen Rechten ausgeschlossen und werden auf krasse Weise ausgebeutet. Bezahlter Urlaub ist in vielen Ländern noch immer die Ausnahme.



1.3.2 Das Recht auf Freizügigkeit

Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 13.2, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die UNWTO postuliert in Artikel 8 (1) ihres Globalen Ethik-Kodex für den Tourismus touristische Freizügigkeit: Übereinstimmung mit Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sollten sich Touristen und Besucher unter des Völkerrechts Beachtung nationalen Gesetze frei in ihren eigenen Ländern und von einem in den anderen Staat können: sie sollten bewegen ohne unverhältnismäßige Formalitäten oder Diskriminierung Zugang zu Transit- und Aufenthaltsorten sowie zu touristischen und kulturellen Stätten haben".



Einen Anspruch auf eine Einreiseerlaubnis als Tourist in ein anderes Land gibt es jedoch nicht. Die Forderung nach Freizügigkeit ohne jegliche Einschränkungen war in der UN-Menschenrechtskommission auf breite Ablehnung gestoßen. So sieht Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zwar das Recht auf (Wieder)Einreise in das eigene Land vor – das heißt in das Land, dessen Staatsangehörigkeit man besitzt. Die Einreise in ein anderes Land wurde aber nicht als Recht formuliert und steht weiterhin unter staatlichem Vorbehalt (Lange 2008). Wem die Einreise, auch als Tourist/in, gestattet wird, liegt also im Ermessen jedes einzelnen Landes. Nicht selten erschweren oder verwehren reichere Länder Touristen aus ärmeren Ländern die Einreise – aus Angst, dass sie nach Ablauf des Touristenvisums ohne legalen Aufenthaltsstatus im Land bleiben könnten.

Verletzungen des Rechts auf Freizügigkeit im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte treten auf, wenn Staaten zum Beispiel aus politischen Gründen die Reisefreiheit ihrer eigenen Bürgerinnen und Bürger beschränken. Verschiedene Staaten des früheren Ostblocks verhängten Ausreiseverbote oder hinderten Staatsbürger an der Wiedereinreise und zwangen sie, im Exil zu bleiben.



2. Prozedurale Rechte als Querschnittsaufgaben des Menschenrechtsschutzes

2.1 Das Recht auf Information

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 19, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Informationsfreiheit (einschließlich des Zugangs zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung) ist Teil der Meinungsfreiheit und auch durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geschützt. Der verankert in Artikel 19 die Freiheit, "ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben."

Der Zugang zu Informationen der Behörden stellt ein Menschenrecht dar, das auf nationaler Ebene durch eine umfassende Gesetzgebung gewährleistet sein muss, die auf dem Prinzip der größtmöglichen Offenlegung basiert. Es steht jedem zu, nicht nur bestimmten Personengruppen wie etwa Journalisten oder Akademikern (Mendel 2005).

Nach Ansicht des UN-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung verpflichtet dieses Recht die Staaten, den Zugang zu Informationen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Informationen im Besitz von Regierungsstellen und -behörden (UN Commission on Human Rights 2008). Zum Beispiel sind Regierungen verpflichtet, der Bevölkerung gegenüber Informationen offen zu legen, die erforderlich sind, um den Staatshaushalt beurteilen zu können und festzustellen, wofür die Regierung öffentliche Gelder ausgibt. Dabei geht es nicht nur um Zahlen aus dem Haushalt selbst, sondern auch um politische Handlungskonzepte, Pläne, Programmentwürfe und Berichte (FAO 2009).

Im Laufe der vergangenen Jahre wurden in vielen Ländern deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des Rechts auf Information in nationale Gesetzgebung erzielt. Einige Länder, darunter Südafrika, haben auch das Recht auf Informationen verankert, die im Besitz privater Akteure (z.B. der Tourismuswirtschaft) sind. Dies gilt immer dann, wenn Informationen gebraucht werden, um andere Rechte zu gewährleisten. Das können zum Beispiel Informationen sein, bei denen es um die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geht oder Informationen bezüglich der Umweltauswirkungen der Aktivitäten eines Unternehmens.

Die Informationsfreiheit trägt dazu bei, das Verwaltungshandeln transparenter und effizienter zu machen und Korruption zu bekämpfen. Die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger werden gestärkt. Regierungen und die Privatwirtschaft können stärker zur Rechenschaft gezogen werden. Das Recht auf den Zugang zu Informationen ist ein Menschenrecht an sich, aber es trägt auch dazu bei, viele weitere Menschenrechte zu gewährleisten. Besonders wichtig ist der Zugang zu Informationen zum Beispiel im Zusammenhang mit Umweltrisiken, die dadurch vermieden werden können.



Information und das Recht auf Gesundheit

Informationen sind besonders wichtig, wenn es um die öffentliche Gesundheit geht. Beim Ausbruch von SARS in China leugnete die Regierung zunächst das Ausmaß der Epidemie und gab keine Informationen darüber, wie die Menschen sich schützen könnten. Erst als die Regierung relativ spät umschwenkte, ließ sich die Epidemie rasch unter Kontrolle bringen.

In einigen Ländern des östlichen und südlichen Afrikas dauerte es aus verschiedenen Gründen mehrere Jahre, bis die Regierungen offen auf die HIV/Aids-Pandemie zu reagieren begannen. In allen diesen Fällen trug der Mangel an Informationen dazu bei, dass das Virus sich schnell ausbreiten konnte. Uganda ist dagegen ein Beispiel für eine offenere Informationspolitik im Dienste der öffentlichen Gesundheit (Article 19. 2006).

» Gesetz zur Förderung des Zugangs zu Informationen, Südafrika «

In Südafrika verlangt das Gesetz zur Förderung des Zugangs zu Informationen (Promotion of Access to Information Act – PAIA) von privaten Einrichtungen die Veröffentlichung eines "Section 51 Manuals", das der südafrikanischen Menschenrechtskommission (SAHRC) vorgelegt werden muss. Darin sind die Arten von Informationen aufgelistet, die im Besitz dieser Einrichtung sind. Dazu gehören zum Beispiel Personalakten, Geschäftspläne, Rechnungen und Informationen aus dem Rechnungswesen. Ein Bürger oder eine Bürgerin kann Zugang zu solchen Informationen verlangen, muss aber darlegen, warum diese Informationen gebraucht werden, d.h. welches Menschenrecht beeinträchtigt ist. Der Zugang zu solchen Informationen wird nicht automatisch gewährt. Dieses Vorgehen soll verhindern, dass das System missbraucht wird oder dass unseriöse Anfragen gestellt werden (Jennifer Seif, Fair Trade in Tourism South Africa (FTTSA), persönliche Kommunikation, 9. Juli 2010)

» Tsunami-Gelder für künstliches Riff, Kerala, Indien «

Das indische Gesetz über das Recht auf Information trat 2005 in Kraft. Es gibt Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Informationen von Behörden anzufordern, zum Beispiel über die Verwendung öffentlicher Gelder. Im südindischen Bundesstaat Kerala half es, Informationen über die Zweckentfremdung von Tsunami-Geldern für die Tourismusentwicklung an die Öffentlichkeit zu bringen. So wurde deutlich, dass die Richtlinien der Planungskommission zum Tsunami Rehabilitation Program (TRP) auf eklatante Weise missachtet wurden. Die Mittel dieses Programms waren zum Wiederaufbau von Infrastruktur vorgesehen, die durch den Tsunami 2004 Schaden genommen hat. Eingesetzt wurden die Gelder jedoch unter anderem zur "Strandverschönerung" in Orten, die vom Tsunami gar nicht betroffen waren, sowie für ein künstliches Riff in Kovalam, das die Surfbedingungen für Touristen verbessern soll. Aus der offiziellen Antwort der Regierung auf eine entsprechende Anfrage unter dem Gesetz über das Recht auf Information ging auch hervor, dass keine Umwelt- oder Sozialverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden waren und die ortsansässige Bevölkerung zu den Projekten nicht konsultiert wurde (Kabani – the other direction, persönliche Kommunikation, Juni 2010).



2.2 Das Recht auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen

Die Staaten haben das Recht und die Pflicht, geeignete nationale Entwicklungspolitiken aufzustellen, die die stetige Steigerung des Wohls der gesamten Bevölkerung und aller Einzelpersonen auf der Grundlage ihrer aktiven, freien und sinnvollen Teilhabe an der Entwicklung und an einer gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zum Ziel haben.

Artikel 2 (3), Erklärung über das Recht auf Entwicklung

Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinschaften haben das Recht darauf, an Entscheidungsprozessen, an Planungs- und Umsetzungsprozessen beteiligt zu sein, die ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beeinflussen und eventuell beeinträchtigen können. Sie haben auch das Recht auf Informationen, die sie brauchen, um sich sinnvoll beteiligen zu können. Daraus folgt, dass staatliche und nicht-staatliche Akteure die Beteiligung der betroffenen Bevölkerung in Planungs- und Entwicklungsprozessen sicherstellen müssen.

Auch der Globale Ethik-Kodex der UNWTO greift dieses Thema auf. In Artikel 5.1 heißt es: "Die örtlichen Bevölkerungsgruppen sollten in touristische Aktivitäten eingebunden werden und einen gerechten Anteil an den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Vorteilen haben, die diese Aktivitäten mit sich bringen, vor allem hinsichtlich der Schaffung direkter und indirekter tourismusbezogener Arbeitsplätze." Die Realität sieht jedoch oft anders aus. In vielen Fällen hat die einheimische Bevölkerung kaum Mitsprachemöglichkeiten bei der touristischen Entwicklung, und dies trotz der enormen Auswirkungen, die diese Entwicklung und der Zustrom von Touristen auf die Lebenssituation der Menschen vor Ort haben können. In einigen Fällen werden bestimmte Bevölkerungsgruppen sogar gezielt ausgeschlossen, damit andere noch stärker profitieren können.

» Systematischer Ausschluss der Bevölkerung in Palästina «



Die religiösen Stätten und touristischen Attraktionen des "Heiligen Landes", die sich aufgrund der politischen Entwicklung heute in Israel und Palästina befinden, bilden eine untrennbare Einheit. Der Tourismus jedoch liegt praktisch ausschließlich in israelischer Hand. Die meisten Reiserouten werden von Israel aus festgelegt. Die palästinensischen Tourismusanbieter und die Gemeinschaften, die angesichts der bedrängten politischen und wirtschaftlichen Situation immer mehr auf den Tourismus setzen, können heute kaum davon

profitieren. 95 Prozent der Einnahmen aus dem Tourismus ins "Heilige Land" verbleiben in Israel, schätzt das palästinensische Tourismusministerium.

Die Touristenbusse hinterlassen auf ihrer Stippvisite zur Geburtskirche in Bethlehem höchstens ihre Abgase und vielleicht ein paar magere Dollar, falls sie bei einem Souvenirshop Halt machen. Viele Reisende werden sich gar nicht gewahr, dass Bethlehem in Palästina liegt, werden die Touren doch mehrheitlich von israelischen Reiseleitern geführt. Palästinensische



Tourguides unterliegen strengen israelischen Zulassungsbeschränkungen und können nur den Reisenden, die ausdrücklich palästinensische Anbieter berücksichtigen, ihr eigenes Bild der Realitäten in Palästina vermitteln.

Deshalb haben sich in Palästina zivilgesellschaftliche Organisationen mit Behörden, Bildungsstätten sowie Unternehmen und Verbänden aus dem Tourismus zur "Palästinensischen Initiative für einen verantwortungsvollen Tourismus" (PIRT) zusammengeschlossen. Mit einem Verhaltenskodex fordert PIRT Reisende und gleichzeitig Tourismusanbieter in Palästina zu unvergesslichen Begegnungen jenseits der Mauern im "Heiligen Land" auf. Die Initiatoren sind überzeugt: Tourismus soll und kann mithelfen, das gegenwärtige Unrecht zu überwinden. Auch bewusst Reisende und verantwortungsvolle Reiseveranstalter aus Europa und Amerika können dazu beitragen, indem sie gezielt palästinensische Anbieter und Gemeinschaften für ihren Besuch im "Heiligen Land" auswählen (Plüss 2008, Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung o.D. a, Palestinian Initiative for Responsible Tourism 2008)

» Ein fairer Deal für die Maasai, Kenia «

Mehr als 30 Jahre lang wurden die Maasai in den Dörfern am Maasai Mara-Wildreservat in Kenia um ihren fairen Anteil an den Einnahmen aus dem Tourismus betrogen. Zwar kauften die Touristen auf Ausflügen in die Maasai-Dörfer Kunsthandwerk und Souvenirs, doch den großen Reibach machten die Fahrer und Reiseleiter, die sie dorthin brachten. Denn die kassierten nicht schlecht bei den Touristen und gaben den Maasai nur wenig davon ab. Sie erzählten ihnen, es sei nur ihren Bemühungen zu verdanken, dass die Touristen überhaupt kämen. Im Rahmen eines von der



kämen. Im Rahmen eines von der britischen Travel Foundation unterstützten Beratungsprojektes haben sich die Dörfer mit ihren insgesamt etwa 1.000 Einwohnern nun zur "Mara Triangle Maasai Tourism Association" zusammengeschlossen. Sie haben mit den Lodges in der Region, die Ausflüge zu den Maasai anbieten, ein neues, transparentes Zahlungssystem vereinbart. In den beteiligten Dörfern wurden Tourismuskomitees eingerichtet, in denen Männer wie Frauen gleichermaßen vertreten sind, und die darüber entscheiden, wie das Geld eingesetzt wird. In dem Dorf Enkerei, wo das Projekt begann, haben nun 165 Menschen erstmals Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Anlagen. 300 Kinder können nun zur Schule gehen (Kamp 2007, Tourism Concern 2009).



2.3 Schutz vor Diskriminierung

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. (...) Artikel 1, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besagt, dass jede Frau, jeder Mann und jedes Kind von Geburt an die gleichen Rechte und Freiheiten besitzt, "ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört." Art. 3 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte umfasst den Schutz vor Diskriminierung und bezieht sich auf dieselben Diskriminierungstatbestände wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Wer aus einem reichen Industrieland kommt, hat in der Regel kein Problem mit der Reisefreiheit. Vielleicht ist das eine oder andere Formular auszufüllen oder rechtzeitig ein Touristenvisum zu beantragen, das in der Regel auch erteilt wird. Für Menschen aus ärmeren Ländern gilt das nicht. Wenn Menschen aus Entwicklungsländern die "entwickelte" Welt bereisen wollen, müssen sie oft komplizierte und strenge Anforderungen erfüllen. Wer schwarze Haare hat und einen Bart trägt, könnte dadurch leicht in den Kreis der "Terrorverdächtigen" geraten und auf Reisen zusätzlichen Schikanen wie zum Beispiel deutlich strengeren Kontrollen ausgesetzt sein.

Einreisebeschränkungen für HIV-Infizierte



Über 60 Länder haben diskriminierende Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für HIV-Infizierte. Dazu gehören auch Reiseziele wie Ägypten, Jordanien, der Jemen, Malaysia, Russland, Singapur, Taiwan und die Vereinigten Arabischen Emirate. Die Restriktionen können bereits für kurzzeitige oder (sehr viel häufiger) für längere Aufenthalte gelten. Die Mehrheit der Länder, die solche Einreisebeschränkungen verhängen, verlangt HIV-Tests als Nachweis.

China kündigte kurz vor Eröffnung der Weltausstellung EXPO in Shanghai im April 2010 an, seine Einreisebeschränkungen für HIV-Infizierte aufzuheben. Die Regierung habe erkannt, dass solche Einreisebeschränkungen sehr wenig dazu beitrügen, Krankheiten zu verhindern und

zu kontrollieren, hieß es in einer offiziellen Erklärung⁴. "Einreiseverbote gegen HIV-Positive aus gesundheitspolitischer Sicht sind keine Rechtfertigung; sie stigmatisieren und verstoßen gegen die Menschenrechte". Darauf weist die Deutsche Aids-Hilfe (DAH) hin und ruft Staaten, die noch Einreiseverbote oder -beschränkungen haben, dazu auf, diese abzuschaffen. Ausführliche Informationen, welche Länder welche Einreisebestimmungen verhängen, hat die Deutsche Aidshilfe in einer Broschüre zusammengestellt (Deutsche Aidshilfe 2008).

⁴ www.hivtravel.org



_

3. Zivile, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

3.1 Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Artikel 25 (1), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

In Artikel 11 (1) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erkennen die Vertragsstaaten das Recht eines jeden Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard an und verpflichten sich, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten. Aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard leiten sie eine Reihe von Rechten ab, die die Staaten respektieren, schützen und gewährleisten müssen, wie das Recht auf Wohnung, das Recht auf angemessene Ernährung und das Recht auf Wasser und sanitäre Versorgung.

3.1.1 Das Recht auf Wohnung

Zu einem angemessenen Lebensstandard gehört zum Beispiel ein Zuhause. Wenn Menschen von ihrem Grund und Boden vertrieben werden, ohne Rückgriff auf Rechtsmittel oder Entschädigung, wird dieser Artikel verletzt. Das Recht auf Wohnung bedeutet für die meisten Menschen weltweit oft gesicherten Zugang auf Land, auch wenn dieses nicht explizit als Menschenrecht definiert ist. Dazu gehören auch die Gewohnheitsrechte traditionell lebender Gemeinschaften, die oft nicht über offizielle Landrechtstitel verfügen. Erste Staatenpflicht ist deshalb das Gebot, keine Zwangsvertreibungen ohne ausreichende Entschädigung zu vollziehen, d.h. beispielsweise Menschen für die Umsetzung von Tourismusvorhaben zu "vertreiben".

Land bedeutet nicht nur Wohnraum, sondern ist auch ein "Produktionsmittel", das das Recht auf Nahrung sichert. Für viele Menschen ist es die Grundlage einer würdevollen Existenz, insbesondere für indigene Gemeinschaften, die ländliche Bevölkerung und Küstenbewohner. Derzeit werden bei der Welternährungsorganisation FAO "Leitlinien zum Umgang mit Land und natürlichen Ressourcen" erarbeitet, die es Regierungen erleichtern sollen, menschenrechtliche Standards und Prinzipien in diesem Bereich anzuwenden und durchzusetzen.

Der Tourismus ist eine Branche mit hohem Flächenbedarf und steht damit oft in Konflikt mit anderen Landnutzungen. Die besten Standorte für eine touristische Erschließung befinden



sich typischerweise in intakten Naturräumen an der Küste oder an Flüssen, oder in Gegenden mit schöner Aussicht. Oft sind gerade diese Standorte aber auch für die Land- oder Forstwirtschaft, Viehhaltung oder Fischerei besonders geeignet. Sie sind fast nie unbewohnt oder ungenutzt, selbst in entlegenen Regionen.

Multinationale Unternehmen haben heute in vielen Ländern die Möglichkeit, Land zu kaufen und Hotelanlagen zu errichten, durch die viele Menschen vor Ort ihre Heimat und den Zugang zu öffentlichen Stränden verlieren. Der Zugang zu den Stränden ist eine der besonders kontroversen Fragen in vielen Ländern, in denen an den Küsten massiv in den Tourismus investiert wird.

Oft geht die touristische Erschließung mit der willkürlichen, erzwungenen und hin und wieder sogar gewaltsamen Verdrängung von Menschen aus ihrem Zuhause einher. Regierungen und Unternehmen eignen sich Land- und Wasserflächen an, um Hotels, Resorts, Golfplätze, Yachthäfen oder Vergnügungsparks zu errichten. Solche Zwangsenteignungen – die dauerhafte oder vorübergehende Verdrängung von Menschen gegen ihren Willen und ohne Zugang zu rechtlichen oder anderen Schutzmechanismen – treffen meist die schwächsten gesellschaftlichen Gruppen. In vielen Fällen gibt es kaum Verhandlungen und nur eine geringe oder gar keine Entschädigung der verdrängten Bevölkerung (Brockington, 2002; First Peoples Worldwide, 2007).

"Säuberungsaktionen" vor Großveranstaltungen

Zur "Verschönerung", z.B. im Vorfeld von Großveranstaltungen, werden nicht selten Häuser abgerissen und Menschen vertrieben. Die Hütten, die das Zuhause von vielen Menschen in Entwicklungsländern sind, könnten nach Ansicht einiger Regierungen den Besuchern einen 'falschen Eindruck' vermitteln – was dazu führt, dass sie dem Erdboden gleichgemacht Solche "Säuberungsaktionen" auch Südafrika werden. gab in Fußballweltmeisterschaft 2010. Sie führten zu heftigen Protesten ortsansässiger Gruppen wie der Bewegung der Hüttenbewohner Abahlali base Mjondolo⁵. Zur Einschüchterungskampagne der Regierung gehörten Festnahmen, Schlägereien und Zwangsumsiedlungen (Tourism Concern, 2009a). Auch in Indien prangerten Menschenrechtsaktivisten im Vorfeld der Commonwealth Games in Neu-Delhi 2010 Zwangsvertreibungen an (Housing and Land Rights Network, 2010).

» Landnutzungskonflikte in Honduras «

Die afro-honduranischen Garifuna leben seit 1797 an der Küste von Honduras. 1992 wurden ihre Rechte an ihrem gemeinschaftlich verwalteten Gebiet in der Gegend von Tela Bay offiziell anerkannt. Dennoch droht es für mächtige Geschäftsinteressen vereinnahmt zu werden. Nach Informationen von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden die Garifuna im Zuge der Tourismusentwicklung massiv bedroht, während sie versuchen die Rechte ihrer Gemeinschaft zu verteidigen. Auf einer Fläche von 312 Hektar entlang der Küste zwischen den Garifuna-Gemeinschaften von Tornabé und Miami baut die Entwicklungsgesellschaft Desarrollo Turístico de la Bahía de Tela (DTBT) ein riesiges "Los Micos Beach and Golf Resort" mit 4- und 5-Sterne-Hotels und Golfplatz. Die Interamerikanische Entwicklungsbank ist an der Finanzierung beteiligt. Den Garifuna von Tornabé war das entsprechende Land zunächst weggenommen und zu einem Nationalpark und Naturschutzgebiet erklärt worden. Später wurde es dem honduranischen Tourismusinstitut (IHT) übergeben und es gab einen

⁵ www.abahlali.org



_

Erlass, der nun Joint Ventures zwischen dem IHT und der Privatwirtschaft erlaubte. Um zu umgehen, dass das Land als Gemeinschaftseigentum zu behandeln war, teilte die DTBT es in quadratische Grundstücke mit individuellen Landrechtstiteln pro Familie auf, die den Garifuna dann abgekauft wurden. Auf Familien, die nicht verkaufen wollten, wurde durch die Grundstücksfirmen Druck ausgeübt, so dass auch sie letztlich nachgeben mussten (Human Rights First 2006, Mowforth et al. 2008, Minority Rights Group International).

» Widerstand gegen Immobilienprojekte im Nordosten Brasiliens «



Gigantische Immobilienprojekte in Brasilien hauptsächlich von werden Immobilienfirmen vorangetrieben. An der Küste im Nordosten Brasiliens befinden sich mehr als 33 große Tourismuskomplexe in verschiedenen Planungs- und Baustadien. Das Entwicklungsmodell der Region ist nachhaltig. wenig Es wird Schwerindustrie, intensive Garnelenzucht und einen Tourismus gesetzt, der an den Menschen vorbeigeht. Beispiele aus Ceará, Bahia und Rio Grande do Norte zeigen ganz klar, dass das, was die Regierungen dieser Bundesstaaten Tourismusentwicklung

nennen, in Wirklichkeit ein globales Immobiliengeschäft ist. Doch die Bevölkerung wehrt sich, seit vielen Jahren schon. In Ceará wurde durch den Widerstand von Bürgerinitiativen und unter Einsatz von Rechtsmitteln eine Reihe von Bauvorhaben erfolgreich verhindert. So wurde der Bau von Hotelanlagen wie "Nova Atlantida", "Aquiraz Riviera Beach", "Cumbuco Golf Resort" und "Playa Mansa Resort" durch die Staatsanwaltschaft gestoppt. Der Bau des "Resort do Pirata" wird durch den Widerstand der Bevölkerung hinausgezögert. Im Falle des "Aquiraz Beach Resorts" und des "Boa Vista Resorts Maceio" hat die Staatsanwaltschaft den Einwohnern das Landrecht zugesagt und dadurch den Bau verhindert. Das Modell selbstbestimmter Tourismusentwicklung ("turismo comunitário"), dem sich einige Dorfgemeinschaften in Brasilien verschrieben haben, zeigt, dass es Alternativen gibt, durch die die Einheimischen sehr viel besser am Nutzen des Tourismus teilhaben können (Schärer, 2009).

3.1.2 Das Recht auf Nahrung

Jeder Staat ist verpflichtet, innerhalb seines Rechtsystems sicherzustellen, dass alle Menschen auf seinem Territorium eine angemessene Ernährung (d.h. Zugang zu ausreichender, sicherer und kulturell akzeptabler Nahrung zu gewährleisten) erhalten und damit frei von Hunger leben können. Besondere Aufmerksamkeit muss der Staat auf gefährdete Gruppen richten. Dazu gehören Landlose oder andere arme Bevölkerungsgruppen in ländlichen Räumen. Allein aus diesen zwei Gruppen kommen weltweit über 70 Prozent aller Hungernden. Wichtig ist, dass die Menschen sich selbst in Würde ernähren können. Dies können sie beispielsweise durch eigenen landwirtschaftlichen Anbau oder durch andere Einkommensmöglichkeiten (Deutsche Menschenrechtskoordination Mexiko, 2009).



Unter dem Dach der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) hat eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe "Freiwillige Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung mit Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit" erarbeitet. Diese Leitlinien sollen Staaten helfen, das Recht auf Nahrung zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Staaten müssen verhindern, dass der Bevölkerung der Zugang zu Nahrung entzogen oder durch Dritte verwehrt wird.

Viele Verletzungen dieses Rechts auf Nahrung können auf regionale und internationale Strukturen und Prozesse zurückgeführt werden. Internationale Rahmenbedingungen schränken unter Umständen die Fähigkeit nationaler Regierungen ein, das Recht auf Nahrung umzusetzen. Deshalb müssen alle Akteure des internationalen Systems – betroffene Nationalstaaten, Drittstaaten und Unternehmen – das Recht auf Nahrung respektieren (Hochhut, 2010).

Werden Menschen in Folge touristischer Entwicklung von den landwirtschaftlichen Flächen vertrieben, auf denen sie ihre Nahrungsmittel angebaut haben, so ist ihre Ernährungsgrundlage bedroht. Das gleiche gilt für Fischer, die den Zugang zum Meer und zu den Stränden verlieren. Können sie die Fischerei nicht mehr betreiben, verlieren sie den Zugang zu der Nahrung, die die Fischerei ihnen seit Generationen bietet. Aufgrund von starker Marginalisierung und Armut ist es vielen Gemeinschaften nicht möglich, sich durch den Kauf von Lebensmitteln auf dem freien Markt zu ernähren. Nur der Zugang zu produktiven Ressourcen sichert ihr Recht auf Nahrung.

Auch wenn Nationalparke eingerichtet oder ausgeweitet werden sollen – für den Naturschutz, aber auch für den Tourismus –, geschieht dies nicht selten auf Kosten der ansässigen Bevölkerung. Die Anwohner, die von dem Land verdrängt wurden, haben kaum Chancen, im lukrativen Safari-Tourismus ein neues Auskommen zu finden. Während ausländische Touristen Tausende von Dollar bezahlen, um einen Löwen, Elefanten oder eine andere Trophäe zu erlegen, drohen den Einheimischen im Umfeld von Wildreservaten hohe Bußgelder oder sogar Gefängnisstrafen, wenn sie ohne Genehmigung bei der Jagd oder beim Sammeln von Nahrung oder Brennholz in einem Nationalpark erwischt werden.

» Wasserschmutzung durch Wasservergnügungspark beeinträchtigt Landwirtschaft, Kerala, Indien «



Hausboote beeinträchtigen landwirtschaftlichen Aktivitäten. Kerosin und Öl verschmutzen die Reisfelder und haben negative Auswirkungen auf den Reisanbau. Die Regierung ignoriert die Bevölkerung, der Umweltverschmutzung zu verhindern und Trinkwasser bereitzustellen", sagt Madusoodanan, Präsident einer Reisbauern-Genossenschaft in Kuttanad im südindischen Kerala. (India Tourism Watch 2010). Die Anwohner eines Wasservergnügungsparks leiden darunter, dass der Freizeitpark mit chemisch, belasteten Abwässern ihre Felder verseucht.



» Gewaltsame Vertreibungen in Chiapas, Mexiko «

Am 22. Januar 2010 wurde die Gemeinde Laguna San Pedro im autonomen Bezirk Ricardo Flores gewaltsam geräumt. Die Häuser der Indigenas wurden niedergebrannt und Infrastruktur sowie die Ernte des Dorfes komplett zerstört. Die indigenen Dorfbewohner wurden gezwungen, in Regierungshubschrauber zu steigen. Sie wurden nach Palenque transportiert, wo sie in Notunterkünften unter Hunger und Kälte zu leiden hatten, bis unabhängige Nichtregierungsorganisationen sich ihrer annahmen. Noé Castañon León, Minister der Regierung von Chiapas begründete die Aktion einige Tage später mit einem Abkommen mit privaten Investoren und den Behörden aus Yucatán. Demnach sollte die Gegend um Montes Azules wieder aufgeforstet und innerhalb des Biosphärenreservates private Ökotourismuszentren errichtet werden. Nach der Räumung von Laguna San Pedro gab die Staatsregierung bekannt, dass in den nächsten Tagen sechs weitere Dörfer geräumt würden – allesamt zapatistische Gemeinden. Dies legt den Schluss nahe, dass unter dem Vorwand von "Wiederaufforstung", "Entwicklung" und Ökotourismus Polizei und Armee die Gelegenheit nutzen, um selbstbestimmte zapatistische Gemeinschaften zu zerstören und zu vertreiben. Menschenrechtsorganisationen von Chiapas prangern seit etlichen Jahren die wiederholte gewaltsame Vertreibung von Dorfbewohnern und die Zerstörung ihrer Häuser und Ernten im Zuge der Errichtung des Biosphärenreservates in der Region von Montes Azules im lakandonischen Urwald an. 70 Prozent der Fläche des Biosphärenreservates sind Gemeinschaftsgüter. Einige Gemeinden haben ihre Umsiedlung "ausgehandelt", andere weigerten sich. Die Gemeinde von Viejo Velasco Suárez im Bezirk Ocosingo wurde aufgrund ihrer Weigerung, sich auf Verhandlungen einzulassen, am 13. November 2006 angegriffen. Sechs Menschen starben, zwei weitere verschwanden. Das Massaker von Viejo Velasco wurde bis heute nicht aufgeklärt, die Täter wurden nicht zur Verantwortung gezogen. Die Bewohner konnten nicht mehr in ihr Dorf zurückkehren. Sie hatten dort auf ihren Feldern Früchte und Gemüse zur Selbstversorgung angebaut und Hühner und Schweine gehalten. Mit der gewaltsamen Vertreibung verloren sie ihre Lebensgrundlagen. Sie erhielten keine finanzielle oder sonstige Wiedergutmachung. Heute leben sie verstreut in verschiedenen Gemeinden und Städten und leiden aufgrund der schlechten Ernährungslage an Hunger und Krankheiten (Bellinghausen, 2010).

Umstrittene Agrotreibstoffe

Auch Maßnahmen zum Klimaschutz können das Recht auf Nahrung beeinträchtigen. Ein Beispiel dafür ist die Produktion von Agrotreibstoffen. Sie werden als alternative erneuerbare Energiequelle gesehen und sollen die knapper werdenden fossilen Treibstoffe ersetzen. Auch die Luftfahrtindustrie setzt darauf. So hat sich die Lufthansa zum Ziel gesetzt, dem herkömmlichen Kerosin bis zum Jahr 2020 einen synthetisch erzeugten Kraftstoffanteil aus nachwachsenden Rohstoffen von fünf bis zehn Prozent beizumischen. Der Anbau geeigneter Pflanzen wie zum Beispiel Jatropha erfordert aber landwirtschaftliche Flächen und Wasser. Er steht damit in direkter Konkurrenz zum Anbau von Nahrungsmitteln und hat in verschiedenen Teilen der Welt bereits zur Verdrängung der Bevölkerung, zu Abholzung von Wäldern und zu steigenden Lebensmittelpreisen geführt. Das Recht auf Nahrung die ohnehin marginalisierter Bevölkerungsgruppen, schon unter Mangelernährung leiden, wird dadurch massiv beeinträchtigt (Kamp 2010).



3.1.3 Das Recht auf Wasser

Das Menschenrecht auf Wasser berechtigt jedermann zu ausreichendem, ungefährlichem, sicherem, annehmbarem, physisch zugänglichem und erschwinglichem Wasser für den persönlichen und den häuslichen Gebrauch.

Allgemeiner Kommentar Nummer 15 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Das Menschenrecht auf Wasser ist für ein Leben in Würde unabdingbar. Es ist Voraussetzung für die Wahrung einer ganzen Reihe weiterer Rechte. Alle Menschen, auch die Ärmsten, haben ein Recht auf sauberes Trinkwasser, Wasser für den häuslichen Gebrauch und auf Abwasserentsorgung.

Lange war das Menschenrecht auf Wasser in den einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten immerhin der Sache nach enthalten. Der Allgemeine Kommentar Nummer 15 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem Jahr 2002 stützte sich auf Artikel 11 (1) zum Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Artikel 12 (1) zum Recht auf den höchsten erreichbaren Standard körperlicher und geistiger Gesundheit im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Im Juli 2010 hat die UN-Generalversammlung den Zugang zu sauberem Wasser explizit zu einem Menschenrecht erklärt. Zudem hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in einer historischen Entscheidung am 30. September 2010 das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und Teil des Rechts auf Gesundheit verbindlich anerkannt (UN General Assembly Human Rights Council 2010). Völkerrechtlich ist nun klar gestellt, dass das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung denselben Status wie alle anderen Menschenrechte genießt.

Das Existenzminimum an Wasser für den Bedarf im Haushalt steht daher für keinen Staat zur Disposition. Jeder Staat muss es gewährleisten, damit alle seine Bürgerinnen und Bürger überleben können. Wasser muss in ausreichender Menge und Qualität vorhanden und zugänglich sein, um den Bedarf an Trinkwasser, für die Körperhygiene, Reinigung und Kochen und für sanitäre Anlagen zu decken. Treten Nutzungskonflikte um Wasser auf, hat dieser persönliche Bedarf der Menschen Vorrang vor anderen Nutzungen. Wird das Recht auf Wasser missachtet, stehen auch andere elementare Rechte auf dem Spiel.

Verletzungen des Rechts auf Wasser

In vielen Teilen der Welt steht immer weniger Trinkwasser zur Verfügung und die Qualität verschlechtert sich – auch in touristischen Zielgebieten. Das Recht auf Wasser wird immer wieder in verschiedener Weise verletzt: Wasser wird verschmutzt, bestimmte Gruppen werden vom Zugang zu Wasser ausgeschlossen, es gibt diskriminierende oder unverhältnismäßige Preiserhöhungen (Verstöße gegen Pflichten der Vermeidung), die Wasserversorgung wird ohne begleitende Absicherung der Armen privatisiert oder es fehlen wirksame politische Handlungskonzepte zur Gewährleistung einer Wasserver- und Abwasserentsorgung für Alle (Verstöße gegen Pflichten der Ermöglichung).

Da Wasser auch in vielen kulturellen und religiösen Zeremonien eine wichtige Rolle spielt, können durch Wassermangel auch kulturelle Rechte verletzt werden. Oft sind es die Frauen



und Mädchen, die sich um die Wasserversorgung der Familie kümmern. Müssen sie dafür mehr Zeit, Geld oder Energie aufwenden, fehlen diese für andere Aktivitäten, wie den Anbau von Nahrungsmitteln, die Versorgung der Kinder oder den Schulbesuch. Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser geht weit über den unmittelbaren Zugang zu Wasser hinaus (Institute for Human Rights and Business, 2009).

In vielen touristischen Zielgebieten, gerade in Entwicklungsländern, ist Wasser ein knappes Gut. Durch den Zustrom von Touristen steigt die Nachfrage nach Wasser und damit der Druck auf die knappen Ressourcen. Touristen erwarten Toiletten mit Wasserspülung, Badewannen und Duschen, Swimmingpools, gepflegte Gartenanlagen und Golfplätze. Oft verbrauchen sie sehr viel mehr Wasser als Einheimische, und auch sehr viel mehr als sie selber zuhause verbrauchen. Luxushotels in Sansibar verbrauchen bis zu 2.000 Liter Wasser pro Tourist am Tag. Nach Schätzungen in einer Studie an der Universität Yale liegt der tägliche Wasserbrauch der Haushalte in Sansibar bei nur 30 Litern pro Tag (Gössling/Hall, 2006). Nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) können mit 15.000 Kubikmetern Wasser in Entwicklungsländern 100 Familien auf dem Lande drei Jahre lang auskommen. Die gleiche Menge reicht für 100 Viehhirten mit 450 Rindern ebenfalls drei Jahre, oder für 100 Familien in städtischen Regionen für zwei Jahren. Doch versorgt man mit der gleichen Menge Wasser 100 Gäste eines Luxushotels, so reicht dieses Wasser gerade einmal 55 Tage (Vidal, 1995).

Oft messen die Behörden vor Ort dem Wasserbedarf der Wirtschaft mehr Bedeutung bei, als dem der Bevölkerung. Knappe Wasserressourcen werden von der kommunalen Versorgung abgezweigt, um die Hotels und andere touristische Anlagen zu versorgen. Dank ihrer Kaufkraft sichert sich die Tourismuswirtschaft den Zugang zu Trinkwasser, zuweilen direkt oder indirekt zu Lasten der Bevölkerung vor Ort. Im Allgemeinen Kommentar Nummer 15 aber heißt es, dass Wasser für den persönlichen Gebrauch bei der Wasserallokation Priorität haben muss.

» Regierung in Botswana verweigert Zugang zu Brunnen «

Die Regierung Botswanas versucht seit über 31 Jahren die Buschleute, die ersten Bewohner des Landes, von ihrem angestammten Land im Central Kalahari Game Reserve zu vertreiben. Obwohl die indigenen Buschleute ihren Anspruch auf Rückkehr in das Reservat rechtlich durchsetzen konnten, versucht die Regierung sie durch Lebensmittelverknappung zu vertreiben: Den Buschleuten wird der Zugang zu Wasser (sie dürfen ihren bisherigen Brunnen nicht länger nutzen) und Essen (sie dürfen nicht jagen) versagt. Botswanas Regierung wurde von den



Vereinten Nationen kritisiert – der UN-Sonderbeauftragte für indigene Völker fand, dass die Buschleute "harten und lebensbedrohlichen Bedingungen ausgesetzt" seien (Survival 2010b). Die Buschleute haben Rechtsmittel eingelegt, um Zugang zu dem Brunnen zu erhalten, den die Regierung während der Vertreibungen im Jahr 2002 versiegelt und verschlossen hatte. Obwohl die Buschleute erklärt haben, den Betrieb der Quelle selbst zu finanzieren, behauptet die Regierung, hierfür sei eine Genehmigung erforderlich. Diese wird aber verweigert. Zugleich hat die Regierung neue Wasserlöcher für Wildtiere in dem Schutzgebiet angelegt und ein Luxus-Camp inklusive Pool für Touristen auf dem Land der Buschleute genehmigt (Survival 2010a).



» Widerstand von Dorfbewohnern in Costa Rica «

Das Verfassungsgericht in Costa Rica hat zugunsten der Dorfbevölkerung von Sardinal entschieden – einem kleinen Dorf im Nordwesten von Costa Rica. Die Dorfbewohner haben sich gegen die Pläne der Regierung gewehrt, die Wasserressourcen des Dorfes für eine groß angelegte Tourismusentwicklung auszubeuten. Die Eigentümer der großen Hotels rund um das Dorf, mit einer Kapazität von insgesamt 8.000 Zimmern, versuchten ihr Wasserproblem zu lösen, indem sie mit der nationalen Wasserbehörde einen Deal vereinbarten, eine Wasserleitung von der Wasserquelle im Dorf zu den nahe gelegenen Hotelanlagen zu bauen. Die Einheimischen bekamen Angst, dass ihnen dadurch das Wasser abgegraben würde und starteten im Mai 2008 eine Reihe von Demonstrationen gegen den Bau der Wasserleitung. Laut Mauricio Alvarez vom Umweltdachverband FE-CON waren die Dorfbewohner über die geplante Wasserleitung nicht informiert worden. "Sie befürchteten, dass sie in Zukunft womöglich kein Wasser mehr haben würden und dass die Touristen Vorrang bekommen könnten", so Alvarez. Die Dorfbewohner zogen schließlich vor das Verfassungsgericht. Im Januar 2009 bekamen sie Recht und die Regierung wurde aufgefordert, Wasser nur auf Grundlage verlässlicher Untersuchungen über die verfügbaren Wasservorräte zu nutzen und die ortsansässige Bevölkerung in Entscheidungsprozesse zur Wasserversorgung in der Region einzubinden (Zagt 2009).

» Golfplätze auf Zypern «



Die Regierung von Zypern hat 2009 auf der wasserarmen Insel grünes Licht für 14 neue Golfplätze gegeben. Damit soll sich die Anzahl der Golfplätze auf insgesamt 17 erhöhen. Doch die Wasserversorgung stellt ein großes Problem dar. Es heißt, die Wasservorräte der Insel seien so gering wie seit einhundert Jahren nicht (Tourism Concern 2009b). Laut Christos zypriotischen Theodorou vom dachverband FEEO wird mit den neuen "doppeltes Golfplätzen ein Verbrechen" "Einerseits begangen: werden sie auf

landwirtschaftlichen Flächen gebaut und schädigen die Flora und Fauna. Andererseits Projekte Wasser und erfordern Entsalzungsanlagen, verbrauchen die Umweltverschmutzung verschlimmert" (Hazou 2008). Die zypriotische Regierung sagt, dass jeder Golfplatz seine eigene Entsalzungsanlage haben würde, die mit erneuerbaren Energien zu betreiben sei. Doch zwischen Theorie und Praxis klaffe eine Lücke, sagte Costas Papastavros, ein Beamter des Ministeriums für Landwirtschaft und natürliche Ressourcen, auf einer Klimakonferenz in Nikosia. Er rechnete vor, dass die Golfplätze etwa 30 Millionen Kubikmeter Wasser bräuchten, verglichen mit einem Jahresbedarf der Bevölkerung von 85 Millionen Kubikmetern Trinkwasser (Klein, G./AFP/Expatica 2009). FEEO weist darauf hin, dass die Technologien im Bereich erneuerbare Energien noch nicht weit genug entwickelt sind, um mit einen derart wachsenden Nachfrage Schritt zu halten. Umweltschützer bezweifeln, dass eine solche Expansion ohne fossile Brennstoffe auskommen könnte. Zumal sich die Entwicklung nicht auf Golfplätze beschränkt. Hinzu kommen dann Luxusvillen, Restaurants, und Hotels mit Swimmingpools.



3.2 Das Recht auf Gesundheit

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet.(...)

Artikel 25 (1), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

In Artikel 12 (1) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erkennen die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit an. Das Recht auf Gesundheit steht in engem Zusammenhang mit anderen Menschenrechten wie dem Recht auf Wohnung, auf Freizügigkeit, auf Arbeit sowie mit dem Recht auf Land, Wasser und Lebensunterhalt. Wenn diese Rechte nicht gesichert sind, sinkt die Lebensqualität der Menschen und damit verschlechtert sich auch ihr Gesundheitszustand.

Staaten müssen dafür Sorge tragen, dass Krankheiten verhindert, behandelt und kontrolliert werden. Das gilt auch für potenzielle Seuchen wie SARS, die Schweinegrippe oder die Vogelgrippe, die sich durch internationale Reiseströme rasch ausbreiten können. Die Staaten müssen für hygienische Verhältnisse und für Bedingungen sorgen, die den universellen Zugang zu Gesundheitsdiensten und medizinischer Versorgung sicherstellen. Die Menschen müssen Zugang zu den Grundlagen für eine gute Gesundheit haben: eine ausreichende Ernährung, Wohnung, sauberes Trinkwasser, eine angemessene Abwasserentsorgung, medizinische Versorgung, gesunde Arbeitsbedingungen und eine gesunde Umgebung (Castan Centre for Human Rights Law et al 2008).

Der Tourismus kann direkte Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen haben. Unternehmen müssen daher dafür sorgen, dass ihre Geschäftsaktivitäten nicht die Gesundheit der Menschen – ihrer Mitarbeiter, Kunden und der Gemeinschaft – beeinträchtigen. Dabei gilt es ein besonderes Augenmerk auf schwächere Gruppen zu richten: Kinder und Jugendliche, Frauen, Behinderte und indigene Gemeinschaften. Unternehmen müssen nationale Gesetze beachten, zum Beispiel in Bezug auf Arbeitsplatzsicherheit, Verbraucherschutz und Umweltschutz, aber auch internationale Standards, wenn die einheimische Gesetzgebung unzureichend ist oder kaum durchgesetzt wird.

Gesundheitsgefahren durch Gift

Auf Golfplätzen werden große Mengen an Chemikalien eingesetzt – pro Hektar sieben Mal so viel wie in der industriellen Landwirtschaft. Ein durchschnittlicher Golfplatz in einem tropischen Land wie Thailand braucht 1.500 kg chemischen Dünger, Pestizide und Herbizide pro Jahr. Einige Formen von Krebs, wie Non-Hodgkin-Lymphome, wurden unter Mitarbeitern auf Golfplätzen festgestellt (Monbiot 2007, UNESCO 2006b).

In Hotels werden ebenfalls große Mengen an Insektenvernichtungsmitteln eingesetzt, um die Zimmer für die Touristen ungezieferfrei zu halten. Viele dieser Gifte sind auch für den Menschen gefährlich. Zur Bekämpfung von Malaria ist zum Beispiel in Indien sogar noch DDT im Einsatz, das in Europa längst verboten ist, da es als krebsauslösend gilt und sich in der Nahrungskette anreichert. Das Reinigungspersonal in Hotels ist solchen Giften permanent ausgesetzt.



Risiko HIV/Aids

Viele der Länder, in denen HIV/Aids besonders verbreitet ist, sind zugleich beliebte Touristenziele. In den meisten Zielländern, die von Sextouristen besucht werden (wie z.B. Kenia, Thailand, Brasilien, zunehmend Vietnam, Philippinen) ist HIV/Aids stark verbreitet. Meist sind die Infektionsquoten unter Sexarbeiterinnen besonders hoch, in Afrika zum Teil bis zu 80 Prozent und in einigen Teilen Asiens bis zu 60 Prozent. Tourismus kann zur Ausbreitung von HIV/Aids beitragen und die Situation für gefährdete Menschen in touristischen Zielgebieten verschlechtern. Es gibt dazu kaum Statistiken, doch in Jamaika gehört das berühmte Touristenzentrum Montego Bay zu der Gemeinde, in der HIV/Aids am stärksten – doppelt so stark wie im Durchschnitt – verbreitet ist.

Sowohl Touristen als auch Einheimische sind in einem Umfeld wie dem Tourismus Risiken ausgesetzt. Deshalb müssen sowohl Touristen als auch Einheimische über die Gefahren von ungeschütztem Sex oder der gemeinsamen Benutzung von Spritzen zum Drogenkonsum aufgeklärt werden. Informationen zu HIV/Aids für Reisende können durch Ärzte, Reiseveranstalter und Gesundheitsbehörden gegeben werden. Reisende sollten schon vor der Abreise, während der Reise und bei der Ankunft an ihrem Zielort informiert werden. Sie sollten wissen, dass sie sich selber vor HIV schützen müssen. Dies gilt insbesondere, wenn sie allein reisen und in Länder, in denen der soziokulturelle Kontext das Risikoverhalten fördert (Weinreich 2006, Solomon 2006).

» Wasserverschmutzung in Chapelco, Argentinien «

Die Mapuche, die flussabwärts des Ski-Resorts Chapelco in Patagonien leben, haben das Wasser aus dem Fluss seit Generationen genutzt. Doch seit das Resort eröffnet wurde, leiden sie immer wieder unter Durchfall, Harnwegsinfektionen und Magenbeschwerden. Das Wasser wurde durch Abwässer des Resorts verseucht. Nachdem die Einheimischen dagegen angingen, indem sie die Zufahrt nach Chapelco blockierten, hat das Resort schließlich eine Kläranlage installiert. Einige der Wasserprobleme der Gemeinschaft wurden so gelöst. Doch die Schneekanonen, die das Resort einsetzt, verbrauchen so viel Wasser, dass die Mapuche Wasserknappheit befürchten (Mowforth et al. 2008).

» Träger am Kilimandscharo, Tansania «



Wie oft und wie lange ein Träger seinen Job ausüben kann, hängt auch von der körperlichen Belastungsgrenze ab. Der Kilimandscharo wird der Zone "extreme Höhe" zugeordnet, danach kommt nur noch die "Todeszone". Jeder, der sich diesen Höhen ohne ausreichende Zeiten der Akklimatisierung aussetzt, riskiert höhenkrank zu werden. Bedingt durch das Absinken des Luftdrucks tritt im Körper eine Sauerstoffunterversorgung ein, die Kopfschmerzen, Übelkeit, Atemnot und die Bildung von Ödemen bewirkt. Nicht selten führt die Krankheit zum Tod.



Die meisten Touren am Kilimandscharo sind, vermutlich um möglichst viele Touristen anzulocken, sehr kurz. Eine entsprechende Anpassung an die extreme Höhe kann kaum gewährleistet werden. Joachim, ein "Bergkoch" aus Marangu, meint, dass man sich als Träger höchstens vier bis fünf Jahre diesen Anstrengungen aussetzen kann. Besonders erschöpfend ist die Gipfeletappe, auf der es neuerdings auch Camps gibt. Bei einigen seiner Kollegen seien jedoch schon nach weniger als vier bis fünf Jahren bleibende gesundheitliche Schäden, wie z.B. Hirnschädigungen, eingetreten.

Laut Gesetz darf die Last der Träger (dazu gehört alles, was für die Touristen getragen wird) 20 kg nicht überschreiten. An den Eingangstoren finden, soweit dies möglich ist, Kontrollen statt. Was an so genanntem "persönlichen Gepäck" zusätzlich noch mitgenommen wird, liegt in der Entscheidung jedes einzelnen Trägers. Die Ausrüstung der Träger ist oft mehr als mangelhaft. Die meisten sind auf dem Berg in normalen Straßenschuhen und dünnen, zerrissenen Hosen und Pullovern unterwegs (Schirmer-Müller 2010).

» Medizintourismus in Indien «

Medizintourismus ist das neue Privatisierungs-Mantra des indischen Gesundheitswesens. Menschen aus reichen Ländern reisen in ärmere Länder, um dort medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen und – um zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen – auch die touristischen Attraktionen des Ziellandes zu erleben. Was sie hinterlassen, sind ein paar Dollars für die privaten Institutionen und einen Haufen Abfall für die arme Bevölkerung, von der drei Viertel sich eine solche medizinische Versorgung in ihren kühnsten Träumen nicht vorstellen können. Während die medizinische Versorgung der indischen Bevölkerung sehr zu wünschen übrig lässt ist, werden mit knappen Steuermitteln Privatkliniken für die Reichen subventioniert.

Mit dem Boom des Medizintourismus in einem Land wie Indien sind eine ganze Reihe Risiken und Nebenwirkungen verbunden. Dazu gehören beispielsweise der illegale Handel mit Organen und die Kosten einer umweltverträglichen Entsorgung von Krankenhausabfällen, die in dem Preis, den Ausländer für ihre medizintouristischen Pauschalangebote bezahlen, nicht enthalten sind. Dies ist einer der Gründe, warum diese Angebote für Ausländer so "kostengünstig" sind. Viele Krankenhäuser verbrennen die verschiedenen Arten von Abfall – vom Büroabfall bis hin zu pathologischen Abfällen aus dem Operationssaal – in Müllverbrennungsanlagen. Dies ist eine effektive Methode: effektiv, um hochgiftige Dioxine, Quecksilber, Blei und andere gefährliche Stoffe in die Luft zu blasen, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt bedrohen (Vijay 2007).



3.3 Das Recht auf Bildung

Jeder hat das Recht auf Bildung .(...)

Artikel 26 (1), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Das Menschenrecht auf Bildung im Artikel 13 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte zielt darauf ab, die Voraussetzungen zu schaffen, dass auch der Zugang zu anderen Rechten gewährleistet ist. Ist das Recht auf Bildung umfassend verwirklicht, lernen Menschen für sich und ihre Rechte einzustehen. Sie haben die Möglichkeit, ein Bewusstsein ihrer Würde zu entwickeln und sehen diese auch in ihrem Gegenüber. Sie können Kompetenzen erwerben, die ihnen die aktive Gestaltung und Teilhabe an Gemeinschaft und Gesellschaft erlauben. Wo das Recht auf Bildung nicht verwirklicht wird, stehen auch weitere Menschenrechte auf dem Spiel.

Unternehmen beeinträchtigen das Recht auf Bildung, wenn sie oder ihre Vertragspartner Kinderarbeiter beschäftigen, die aufgrund ihrer Arbeit nicht die Chance haben, eine Schule zu besuchen. Beschäftigungsverhältnisse im Tourismus dürfen Bildung nicht verhindern. Kinder haben bis zu ihrem 15. Lebensjahr (in manchen Entwicklungsländern bis zum 14. Lebensjahr) das Recht auf Bildung. Erst dann dürfen sie rechtmäßig einer Arbeit nachgehen.

Unternehmen haben allerdings auch ein besonderes Interesse, das Recht auf Bildung zu unterstützen, denn sie können von qualifizierten Arbeitskräften profitieren (Castan Centre for Human Rights Law et al 2008).

» Kinderarbeit in Malaysia «

Ah Seng ist dreizehn Jahre alt und stammt aus einer Familie mit acht Kindern. Der Junge besuchte die Grundschule im Dorf. Seine Eltern sind arm und konnten ihm keinen weiteren Schulbesuch ermöglichen. In Kuala Lumpur begann Ah Seng in einem Restaurant zu arbeiten, das Huhn und Reis anbietet. Doch in diesem Restaurant lernt er wenig und kann keine besonderen Fähigkeiten entwickeln. Er säubert und zerkleinert Huhn, wäscht Salat und Küchengeräte und hilft als Kellner aus. Ah Seng steht um halb sechs Uhr morgens auf und arbeitet durch bis halb drei Uhr nachmittags. Abends hilft er gewöhnlich, das Essen für den nächsten Tag vorzubereiten. An Wochenenden und Feiertagen ist das Restaurant durchgehend von morgens fünf bis nachts um elf geöffnet. Monatlich verdient Ah Seng umgerechnet 158 Dollar. Davon schickt er jeden Monat hundert Dollar an seine Familie, was ihn mit Stolz erfüllt. Doch eigentlich möchte er am liebsten zurück und zur Schule (Child Workers in Asia/Save the Children – International Save the Children Alliance 1997).



» Die "Beluga School for Life" in Thailand «

Die "Beluga School for Life" in Na Nai liegt 20 Minuten von Khao Lak entfernt, in der thailändischen Provinz Phang Nga. Die Schule bietet Kindern nicht nur eine Schul- und Berufsausbildung, sondern auch ein gesichertes Zuhause. Eine der wichtigsten Einkommensquellen ist der Tourismus. Die Schule soll durch einen angrenzenden Gästebereich auf Dauer finanziert werden. Die schulinterne Bäckerei verkauft ihre Waren auf den lokalen Märkten und ist auch über die Landesgrenzen von Phang Nga bekannt. Zukünftig sollen auch weitere Produkte aus der Schule kommerziell vertrieben werden, wie Gemüse und



Obst aus dem Bioanbau. Da der Gästebereich ebenfalls ein Schulprojekt ist, wird er nun auch für Personal-Trainings im Tourismus genutzt. Hotels, die ihr Personal dort schulen lassen, finanzieren durch die Teilnahmegebühr ebenfalls das Schulprojekt. Insgesamt ist die "Beluga School for Life" ein sehr umfassendes und ambitioniertes Projekt. Die Privatsphäre und der Schutz der Kinder hat höchste Priorität. Daher werden alle Gäste bei ihrer Ankunft über die Regeln auf dem Gelände informiert (Minninger 2009).

3.4 Das Recht auf menschenwürdige Arbeit

Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

Artikel 23 (1), (2), (3), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

In Bezug auf universelle soziale Mindeststandards in der Arbeitswelt hat die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) völkerrechtlich verbindliche Standards gesetzt. Das wichtigste Instrument der ILO sind die so genannten "Kernarbeitsnormen". Sie umfassen acht internationale Übereinkommen zu grundlegenden Standards für Arbeitsbeziehungen und -bedingungen (s. S. 13). Mit der zusammenfassenden "Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit" von 1998 haben sich alle 181 Mitgliedstaaten der Organisation ausdrücklich auf die Beachtung der Kernarbeitsnormen verpflichtet. Die Rechte in der Arbeit werden auch in den Artikeln 6-8 im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angesprochen.



Menschenwürdige Arbeit ist jedoch mehr als nur die Einhaltung der Kernarbeitsnormen. "Decent Work" zielt darauf ab, dass alle Menschen unter angemessenen Bedingungen, gegen angemessene Bezahlung und zu angemessenen Zeiten arbeiten. In Artikel 7 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erkennen die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an. Insbesondere muss ein angemessener Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied gewährleistet sein. Frauen dürfen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen haben als Männer und müssen für gleiche Arbeit das gleiche Entgelt erhalten. Die Beschäftigten müssen einen angemessenen Lebensunterhalt für sich und ihre Familien bestreiten können. Es müssen sichere und gesunde Arbeitsbedingungen gewährleistet sein. Darin sind auch Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie die Vergütung gesetzlicher Feiertage vorgesehen.

Über 235 Millionen Menschen weltweit arbeiten im Tourismus, schätzt der World Travel & Tourism Council (WTTC)⁶. In vielen Ländern ist der Tourismus der größte Arbeitgeber, sowohl im formellen als auch im informellen Sektor. Wo es nur wenige Einkommensmöglichkeiten gibt, sind Arbeitsplätze im Tourismus sehr begehrt. Doch die Jobs sind oft schlecht bezahlt, die Arbeitszeiten lang und die Arbeitsbedingungen schlecht. Viele Arbeitsplätze sind befristet oder es sind Gelegenheitsjobs. Die Fluktuation ist alarmierend hoch (International Labour Organization 2001). Zudem ist der Tourismus meist ein Saisongeschäft. Außerhalb der Saison sind viele der Beschäftigten arbeitslos. Zunehmend wird auf Leiharbeit zurückgegriffen, mit negativen Auswirkungen auf die Möglichkeiten gewerkschaftlicher Organisation. Hinzu kommt die Anfälligkeit des Tourismus für äußere Einflüsse. Naturkatastrophen, Terroranschläge oder Wirtschaftskrisen können dazu führen, dass die Touristen ausbleiben und Beschäftigte im Tourismus fristlos und ohne Abfindung entlassen werden. In vielen armen Regionen, die vom Tourismus abhängig sind, können die Folgen verheerend sein.

Die Welttourismusorganisation (UNWTO) betont, wie wichtig der Tourismus zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Stärkung der Rolle der Frau sei (UNWTO 2009a). In Entwicklungsländern haben Frauen im Tourismus jedoch hauptsächlich schlecht bezahlte Jobs wie Zimmermädchen oder Wäscherinnen. Durch die langen Arbeitszeiten verstärkt sich ihre Mehrfachbelastung.

» Lange Arbeitszeiten in Sambia «

Sieht man von der Landwirtschaft, in der Naturalien eine große Rolle spielen, einmal ab, so betragen in Sambia die Gehälter im Finanzwesen das 4,4-fache der Gehälter, die in der Branche mit dem niedrigsten Gehaltsniveau gezahlt werden: Restaurants und Hotels. 50 Prozent der Hotel- und Restaurantmitarbeiterinnen und -mitarbeiter verdienen weniger als den Mindestlohn. Die Arbeitszeiten von Frauen sind in Sambia durchschnittlich etwas kürzer als die der Männer, aber immer noch sehr lang – insbesondere, wenn man ihre darüber hinaus gehenden Verpflichtungen berücksichtigt. Im Durchschnitt arbeiten bezahlte weibliche Arbeitskräfte über 47 Stunden in der Woche, verglichen mit einer 53-Stundenwoche bei Männern. Fast durchgängig besonders lang sind die Arbeitszeiten im Transportwesen. Das gilt für Frauen wie für Männer. Doch eher überraschend ist der zweite Sektor, der heraus sticht: In Restaurants und Hotels sind, verglichen mit anderen Sektoren, die durchschnittlichen Arbeitszeiten für Frauen mit 58,5 Stunden in der Woche am längsten (van Klaveren et al 2009).

⁶ Stand: 2010, www.wttc.org



_

» Niedrige Löhne in der Dominikanischen Republik «

Consuela putzt die Zimmer in einem all-inclusive Vier-Sterne-Hotel in der Dominikanischen Republik. "Die Bedingungen für die Arbeiter in der Dominikanischen Republik sind sehr schlecht. Unsere Löhne reichen nicht einmal für das Nötigste. Jeden Tag denken wir darüber nach, was wir essen und wie wir den Strom bezahlen sollen. Gegenüber den Touristen müssen wir lächeln, aber das ist nicht das, was wir in unserer Seele fühlen. Wir wollen arbeiten und wir wollen dazu beitragen, dass sie einen schönen Urlaub verbringen. Aber es ist schwierig." (Tourism Concern 2004b).

Ausbeutung auf See

70 Prozent aller Beschäftigten auf Kreuzfahrtschiffen arbeiten im schlechter bezahlten Hotelund Restaurantbereich. Nur auf kleinen Kreuzfahrtschiffen der obersten Luxusklasse kommen diese Angestellten heute noch aus West- und Zentraleuropa. Schon in den 70er Jahren begann



Holland die America Line, niederländischen Stewards durch Indonesier zu ersetzen. Die Bord-Wäschereien sind traditionell in der Hand von Chinesen. Je schlechter bezahlt die Arbeit ist, desto eher die Angestellten Niedriglohnländern. Je weniger sie an Bord verdienen, desto einfacher sind untergebracht. Mit Verträgen von sechs bis zehn Monaten Laufzeit kommen sie an Bord. Den meisten ist zwar theoretisch klar, dass sie eine 7-Tage-Woche mit nur sehr wenigen Ruhezeiten erwartet. Doch wie aufreibend und zermürbend die Arbeitsbedingungen sind,

erahnen bei Vertragsbeginn nur wenige. "Ich fange um 6.30 Uhr an und arbeite regelmäßig bis Mitternacht", erklärt Muran aus Indonesien. "Manchmal gibt es dann noch Abendveranstaltungen, nach denen ich aufräumen muss. Dann wird es schon einmal zwei oder drei Uhr morgens, bis ich Dienstschluss habe." (Delius 2010).



3.5 Das Recht sich zu organisieren und auf gewerkschaftliche Organisation

Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 23 (4), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Gewerkschaftsrechte sind allgemein anerkannte Menschenrechte. In Artikel 8 im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Recht eines jeden zu gewährleisten, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl, allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten. Auch das Streikrecht muss gewährleistet werden, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird. Zwei zentrale Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Übereinkommen 87 und 98, definieren und garantieren die Gewerkschaftsrechte.

Obwohl die Regierungen diese Rechte damit formell anerkennen, dokumentiert der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) Jahr für Jahr massive Gewerkschaftsrechtsverletzungen. "Hunderten Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Entwicklungs- und Industrieländern wird das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen verweigert. Für viele, vor allem für diejenigen, die einer prekären Beschäftigung nachgehen, hat dies verheerende Folgen, da sie extrem lange Arbeitsstunden unter gefährlichen oder ungesunden Bedingungen verrichten müssen und dafür so gering bezahlt werden, dass sie sich und ihre Familien nicht mehr angemessen versorgen können", so IGB-Generalsekretär Guy Ryder (ITUC-CSI-IGB 2009). Oft wird das Recht auf gewerkschaftliche Mitbestimmung einfach umgangen. Viele Unternehmen beschäftigen Subunternehmer und greifen zunehmend auf Leiharbeit und Zeitarbeitsagenturen zurück, um die Löhne, die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsrechte zu untergraben.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf kollektive Lohnverhandlungen

Die Mitarbeiter eines Tourismusunternehmens - wie der Branche insgesamt - müssen sich zusammenschließen dürfen oder müssen sich Organisationen ihrer Wahl anschließen dürfen, um den Schutz ihrer Interessen am Arbeitsplatz durchzusetzen. Unternehmen müssen die Rolle der Arbeitnehmerorganisationen respektieren und sie ohne Einmischung unabhängig agieren lassen. Unternehmen müssen auch das Recht der Mitarbeiter auf kollektive Lohnverhandlungen respektieren und sie dürfen Mitarbeiter, die sich gewerkschaftlich engagieren, deswegen nicht diskriminieren oder gar entlassen (Danish Institute for Human Rights/Human Rights & Business Project 2006).

» Mangelnde Gewerkschaftsfreiheit auf den Bahamas «

Auf den Bahamas mussten die Angestellten einer großen Hotelkette auf den Druck der Hotelleitung hin deren bevorzugte Gewerkschaft akzeptieren. Als die Beschäftigten der Ferienanlage Sandals Resort 2006 versuchten, ihre eigene Gewerkschaft, die Bahamas Hotel Maintenance and Allied Workers Union, zu gründen, weigerte sich der Direktor der Ferienanlage, sie anzuerkennen und zwang die Beschäftigten stattdessen dazu, der Gewerkschaft Bahamas Hotel Catering and Allied Workers Union beizutreten. Der Vorsitzende der Bahamas Hotel Maintenance and Allied Workers Union erklärte, dass sich die Beschäftigten zuvor geweigert hätten, der Bahamas Hotel Catering and Allied Workers Union



(BHCAWU) beizutreten, da es geheißen habe, dass die BHCAWU unzuverlässig sei. "Wir wollten einfach keiner Organisation angehören, die nicht für die Beschäftigten eintritt. Darum haben wir beschlossen, unsere eigene Gewerkschaft zu gründen", erläuterte er (ITUC-CSI-IGB 2007).

» Neues Beschäftigungsgesetz auf den Malediven «

Die im August 2008 ratifizierte neue Verfassung der Malediven garantiert unter anderem das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und das Streikrecht. Zum ersten Mal in der Geschichte des Landes wurde zudem ein Beschäftigungsgesetz verabschiedet, das den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Reihe von Rechten garantiert, darunter einen Mindestlohn, die Begrenzung der Arbeitszeit und Schutz vor ungerechtfertigten Entlassungen. Bei seiner Verabschiedung im Mai war die für die Wirtschaft des Landes äußerst wichtige Fremdenverkehrsbranche zunächst vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen worden. Nach einer Streikdrohung der Vereinigung der Beschäftigten dieser Branche (Tourism Employees Association of Maldives – TEAM), verabschiedete das Parlament Anfang Oktober jedoch einen Zusatz, um auch die Tourismuswirtschaft in dieses Gesetz einzubeziehen.

Es wurden erste Arbeitnehmerorganisationen ins Leben gerufen, vor allem in der Tourismusbranche und im Bildungswesen, allerdings handelt es sich dabei eher um Vereinigungen als tatsächlich um Gewerkschaften. Am 28. November 2008 begannen die Beschäftigten des Luxushotels "Reethi Rah" einen Streik, um bessere Arbeitsbedingungen, die Inkraftsetzung des neuen Beschäftigungsgesetzes und die Versetzung eines Mitgliedes der Hotelleitung zu fordern. Am Tag darauf wurden 13 Beschäftigte entlassen. Am 30. November beteiligten sich etwa 200 Beschäftigte an einer Protestaktion, bei der die Polizei eine Reihe von Beschäftigten vorübergehend festnahm, von denen einige gegenüber der Nachrichtenagentur Reuters angaben, dass man sie geschlagen habe. Die Menschenrechtskommission bestätigte im Anschluss an eine Untersuchung, dass die Polizei Schlagstöcke und Pfefferspray verwendet habe. Diese Ereignisse führten zu Protesten in weiteren Luxushotels auf den Malediven. Der Konflikt wurde nach einer Intervention des Präsidialamtes beendet. Die neue Regierung sagte die Einrichtung eines Arbeitsgerichtes und einer Arbeitsbeziehungsbehörde zur Inkraftsetzung des neuen Beschäftigungsgesetzes zu (ITUC-CSI-IGB 2009 - Malediven).

» Gewerkschaften auf See unerwünscht «



Restaurantbereich Hotelund auf Kreuzfahrtschiffen werden Überstunden regelmäßig nicht bezahlt. Arbeitszeit-Empfehlungen der Internationalen Transportarbeiter-Gewerkschaft (ITF) oder der Vereinten Nationen stoßen bei Reedereien Arbeitgebern auf wenig Gegenliebe und verursachen bei den Beschäftigten nur ein müdes Lächeln. "Die von den UN empfohlenen 48 Stunden Wochenarbeitszeit unrealistisch. Ich arbeite meist doppelt so lang", erklärt Muran aus Indonesien. Reedereien

stellen gezielt Mitarbeiter aus unterschiedlichsten Regionen ein. Ein dabei durchaus erwünschter Nebeneffekt ist, dass die Äußerung gemeinsamer Forderungen der Niedriglohnarbeiter oder eine mögliche gewerkschaftliche Vertretung an Bord erschwert werden. Unmissverständlich wird jedem Mitarbeiter klar gemacht, dass Gewerkschaften auf See unerwünscht sind (Delius 2010).



3.6 Schutz vor Zwangsarbeit

Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Artikel 8 (3)a), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Arbeit sollte frei gewählt werden können und ohne Bedrohungen verrichtet werden. Wenn jedoch durch Ausübung von Macht Menschen gezwungen werden zu arbeiten, und ihnen dabei Essen oder Bezahlung vorenthalten werden, sie körperlicher Gewalt oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind oder ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, indem sie zum Beispiel eingesperrt werden, so fällt dies in den Bereich der Zwangsarbeit. Menschenhändler behalten nicht selten die Pässe ihrer Opfer ein oder locken sie in die Schuldenfalle. Die Opfer haben keine Wahl bezüglich der Arbeit, die sie zu verrichten haben oder bezüglich der Arbeitsbedingungen. Oft wird damit gedroht, Personen ohne Aufenthaltserlaubnis würden der Polizei gemeldet.

Mehr als 12,3 Million Menschen werden nach einer Studie der Internationalen Arbeitsorganisation weltweit zu Zwangsarbeit gezwungen oder sind aufgrund sozialer Zustände genötigt, Zwangsarbeit zu verrichten. Davon werden 9,8 Millionen von privaten Akteuren ausgebeutet, unter ihnen mehr als 2,4 Millionen in Zwangsarbeit als Folge von Menschenhandel. Weitere 2,5 Millionen werden vom Staat oder von rebellierenden Militärgruppen zur Arbeit gezwungen (International Labour Organization 2005). Der Transport- und Tourismussektor und die Unterhaltungsindustrie gehören zu den Bereichen, die besonders anfällig dafür sind, mit Zwangsarbeit, insbesondere mit Zwangsprostitution, in Verbindung gebracht zu werden.

» Zwangsarbeit in Burma «

In Hinblick auf das "Visit Myanmar Year" 1996 wurden in Burma riesige Beträge in den Bau von Straßen, Flughäfen, Bahnstrecken und Hotels gepumpt. Ein großer Teil der Arbeit wurde durch Zwangsarbeiter verrichtet. Gefangene mit eisernen Fesseln um die Beine – viele von ihnen Oppositionelle des Regimes, einige erst 13 Jahre alt– wurden abgeordert, um den Graben um den Palast von Mandalay auszuschachten und um Straßen und Bahntrassen zwischen den wichtigsten Touristenorten zu bauen (Tourism Concern 1995). 1998 klagte die ILO den Staatlichen Friedens- und Entwicklungsrat (SPDC) für den systematischen Einsatz von Zwangsarbeitern des Verbrechens gegen die Menschlichkeit an (ILO 1998).

» Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Menschenhandel in Südafrika «

Südafrika hat bislang kein Gesetz, das Menschenhandel illegal macht. Der Gesetzentwurf zur Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel wurde im März 2010 ins Parlament eingebracht. Wenn er verabschiedet wird, werden dadurch alle Formen des Menschenhandels ungesetzlich. Momentan muss die Staatsanwaltschaft noch eine ganze Reihe verschiedener Gesetze zugrunde legen, um gegen einen mutmaßlichen Täter Anklage zu erheben. Wird das Gesetz auf derart fragmentierte Weise angewendet, sinken dadurch die Chancen auf erfolgreiche Strafverfolgung, was dazu führt, dass die Täter nur milde Strafen bekommen. Nun muss das Parlament das neue Gesetz verabschieden und der Durchsetzung sowie Hilfen für die Opfer Priorität geben (Bardine 2001).



3.7 Recht auf Schutz der Privatsphäre

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 12, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Privatsphäre bezeichnet den nichtöffentlichen Bereich, in dem ein Mensch unbehelligt von äußeren Einflüssen sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wahrnimmt. Darunter zählt zum Beispiel auch die Unverletzlichkeit der Wohnung.



Der rechtliche Schutz der Privatsphäre hilft jedoch nicht viel, wenn das Leben der Einheimischen durch Touristen gestört wird, die ihre Privatsphäre nicht respektieren. Oft verhalten Touristen sich unbeabsichtigt unangemessen, indem sie "exotische" Einheimische ohne deren Erlaubnis fotografieren oder durch Wohngebiete trampeln, oder sogar durch heilige Stätten, die sie eigentlich nur aus der Ferne betrachten dürften. Das kann zu Spannungen zwischen Reisenden und Bereisten führen. Dabei können sensibilisierte Touristen viel dafür tun, dass die grundlegenden Menschen-

rechte ihrer Gastgeber respektiert werden. Sie können sich über die örtlichen Gepflogenheiten informieren, um sich korrekt verhalten zu können und die Privatsphäre und die heiligen Räume der Einheimischen respektieren. Mit gut geschulten Reiseleitern, die die Touristen entsprechend anleiten, können Tourismusunternehmen dazu beitragen, die Privatsphäre der Einheimischen zu wahren.

» Voyeuristischer Tourismus in Tunesien «

Die Berber von Matmata, einem Ort im Süden Tunesiens, leben in Trichterhäusern, die in den Lehmboden gegraben werden. Sie sind zu einer großen Touristenattraktion geworden, insbesondere seit Szenen für den Film "Star Wars" hier gedreht wurden. "Das ist ein besonders voyeuristischer Tourismus", heißt es im Rough Guide Tunesien, "und Stacheldrähte und Hunde um viele der Trichterbauten zeigen, dass nicht jeder in der Stadt glücklich darüber ist" (Jacobs und Morris 2001).



» Leben im Blitzlicht der Öffentlichkeit, Kerala Backwaters, Indien «

Die palmengesäumten Kanäle, Lagunen und Seeufer haben Alappuzha, das 'Venedig des Ostens', zu einer der beliebtesten Backwater-Destinationen in Kerala gemacht. Hausboot-Fahrten sind für die Einheimischen zu einem guten Geschäft geworden, und für Touristen zu einer besonderen Attraktion. Janaki, eine Frau in den Dreißigern, die in ihrem kleinen Haus auf einem schmalen Streifen Land zwischen dem Kanal und den Reisfeldern lebt, erzählt: "Ich wasche meine Kochtöpfe, und plötzlich blitzt es mir direkt ins Gesicht. Ich schaue auf und sehe eine Kamera auf mich gerichtet, ein lächelndes Gesicht und eine winkende Hand. Mir aber gefällt das gar nicht." Janakis Nachbarin Stella, ein junges Mädchen mit College-Ausbildung, bestätigt: "Das sind Eingriffe in unsere Privatsphäre. Wir haben nur sehr wenig Land. Der Kanal ist praktisch der Hof zu unserem Haus." Sie und die anderen am Kanalufer lebenden Frauen haben keine Alternative, als ihre täglichen Hausarbeiten im Blitzlicht der Öffentlichkeit zu verrichten. Zwar sagt Stella nicht radikal nein zu den Touristen, erwartet aber, dass sie ihre Privatsphäre respektieren (Kabani – the other direction 2007).





4. Menschenrechte bestimmter Gruppen mit hohem Gefährdungspotential für Verletzungen

4.1 Die Rechte von Arbeitsmigranten

Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich gemäß den internationalen Instrumenten über die Menschenrechte, die in dieser Konvention niedergelegten Rechte zu achten und sie allen in seinem Hoheitsgebiet befindlichen und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu gewähren, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Alter, wirtschaftlichen Verhältnissen, Vermögen, Familienstand, Geburt oder sonstigem Stand.

Artikel 7, Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen soll den rechtlichen Status von Migranten mit Arbeitnehmerstatus, Saison- und Gelegenheitsarbeitern sowie deren Familienangehörigen verbessern. Es soll Arbeitsmigranten vor unmenschlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen, vor körperlichem und sexuellem Missbrauch und anderen Formen erniedrigender Behandlung schützen, denen Migranten oft ausgesetzt sind – auch in der Tourismusbranche.

Wanderarbeitnehmerkonvention Bestimmungen längste verpflichtet Menschenrechtskonvention überhaupt. Sie die Vertragsstaaten, Menschenrechte, wie sie in Übereinstimmung mit den anderen Menschenrechtsverträgen in der Konvention aufgezählt sind, diskriminierungsfrei für alle Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten zu gewährleisten. Die Wanderarbeiterkonvention erkennt an, dass auch diejenigen, die sich illegal in einem Land aufhalten oder dort arbeiten, Menschenrechte haben, die ein Staat achten muss. Gleichzeitig betont die Konvention das Recht der einzelnen Staaten, den Zugang zu ihrem Staatsgebiet und zu ihrem Arbeitsmarkt frei zu regeln. Die Wanderarbeitnehmerkonvention trat 2003 in Kraft und wurde bislang erst von 43 Staaten ratifiziert (Stand: Oktober 2010).7 Auffallend ist, dass bislang keine westliche Industrie- und Einwanderungsnation die Konvention anerkannt hat, auch Deutschland nicht.

 $^{^7}$ Zum jeweils aktuellen Stand der Ratifizierungen, siehe http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-13&chapter=4&lang=en



» Südasiaten in den Golfstaaten «

Auch die Vereinigten Arabischen Emirate haben die Wanderarbeiterkonvention bislang nicht ratifiziert. In Dubai hat der Tourismusboom für eine andauernde Nachfrage nach billigen ausländischen Arbeitskräften gesorgt. Sie bauen Luxushotels, Apartments, Golfplätze, Yachthäfen und künstliche Inseln. Die meisten der Männer, die aus Südasien nach Dubai kommen, werden von Agenten angeworben, die ihnen Geld für das Flugticket leihen und ihnen Bezahlung eine gute Arbeitsbedingungen versprechen. Einmal dort angekommen, Arbeiter werden die segregierten Ghettos untergebracht und gezwungen, für wenig Geld lange zu arbeiten. Als Arbeitsmigranten in einem Land mit schwachem Arbeitsrecht und ungesicherten Menschenrechten haben sie wenig Rückgriff auf rechtliche Beratung. "Meine Schicht beträgt acht Stunden plus zwei Überstunden, doch in Wirklichkeit arbeiten wir 18 Stunden", sagt ein Arbeiter. "Die Vorgesetzten behandeln uns wie Tiere." (Abdul-Ahad 2008).



» Mexikaner auf den Bahamas «

Auf der Bahamas-Insel Bimini wurden billige mexikanische Arbeitskräfte angeheuert, um auf der Baustelle eines Mega-Resorts zu arbeiten, obwohl es auch vor Ort eine Nachfrage nach Arbeitsplätzen gab. Die mexikanischen Arbeiter wurden unter armseligen Bedingungen untergebracht. Nach der Ankunft wurden ihnen ihre Pässe abgenommen. Sie durften die Baustelle auch während der Pausen nicht verlassen und bekamen nicht die Bezahlung, die ihnen versprochen worden war. Mauricio Santos, einer von sieben Mexikanern, denen es gelungen war, nach drei Monaten die Insel zu verlassen, sagte: "Als wir einen Monat lang gearbeitet hatten und kein Geld bekamen, entschieden wir uns, nicht weiter zu arbeiten. Das führte dazu, dass sie uns schlecht behandelten; sie beleidigten uns und gaben uns nur eine Mahlzeit am Tag. Sie drohten uns auch und sagten, wenn wir mit dieser Einstellung weitermachten, würden sie uns ins Gefängnis bringen." (Arreola 2007).



4.2 Die Rechte des Kindes

4.2.1 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

Artikel 32 (1), Übereinkommen über die Rechte des Kindes

In der UN-Kinderrechtskonvention wurden die elementaren Grundrechte von Kindern umfassend verankert: das Recht auf Leben und Gesundheit, das Recht auf Entwicklung, das Verbot der Diskriminierung und die Wahrung der Interessen der Kinder sowie das Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung. Seit 1989 haben 193 Länder der Welt dieses Übereinkommen ratifiziert (Stand: Oktober 2010). Mit der Ratifizierung verpflichten sich Staaten, die Normen des Übereinkommens innerstaatlich umzusetzen und sich einer internationalen Kontrolle zu unterziehen.

Nach Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist jeder Mensch unter 18 Jahren ein Kind und steht unter besonderem staatlichen Schutz. Die wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern ist weltweit geächtet – und trotzdem bittere Realität. Nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen müssen rund 150 Millionen Mädchen und Jungen zwischen fünf und 14 Jahren arbeiten (U-NICEF 2009). Weltweit arbeiten nach Schätzungen der ILO etwa 13-19 Millionen Kinder in der Tourismusbranche. Dabei sind die Grenzen zwischen einer Mitarbeit im Familienbetrieb und ausbeuterischen Formen von Kinderarbeit, die die körperliche, psychische und soziale Entwicklung des Kindes beeinträchtigen, nicht immer ganz klar.

Kinderarbeit verhindert, dass Erwachsene Arbeit finden und ihnen akzeptable Löhne gezahlt werden. Die Erfahrung zeigt, dass Kinderarbeit dort am seltensten ist, wo freie Gewerkschaften bestehen und die Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Die Abschaffung der Kinderarbeit steht daher in enger Verbindung mit anderen Arbeitsnormen.

» Kinderjockeys in den Golfstaaten «

Kinderjockeys aus Asien oder Afrika, die entführt oder unter falschen Versprechungen von einem besseren Leben ihren Familien abgekauft worden sind, wurden bis vor einiger Zeit in arabischen Ländern in Kamelrennen eingesetzt. Diese Kamelrennen haben in den Wüstenstaaten eine jahrhundertealte Tradition und sind eine große Touristenattraktion. Die Kinderjockeys waren zum Teil erst3 oder 4 Jahre alt. Sie wurden wie Gefangene behandelt und bekamen weniger zu essen, damit sie weniger wiegen und damit schneller sind. Bis zu 18 Stunden am Tag arbeiteten sie in glühender Hitze. Immer wieder kam es zu tödlichen Unfällen. Schätzungen zufolge gab es bis ca. 2005 in den Golfstaaten bis zu 40.000 Kinderjockeys.





Angesichts der Kritik von Menschenrechtsorganisationen an diesen Praktiken wurde in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Katar und Kuwait der Einsatz von Kindern in Kamelrennen verboten. Das Mindestalter wurde auf 18 Jahre heraufgesetzt. Bei Missachtung drohen Haft- und erhebliche Geldstrafen. Inzwischen ersetzen Roboter nach offiziellen Angaben die Kinderreiter. Zusammen mit Unicef hat die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate damit begonnen, ehemaligen Kinder-Jockeys in ihre Heimatländer zurückzubringen. Dort sollen sie psychologische Betreuung und eine Schulausbildung erhalten. Allerdings waren nach Schätzungen der Vereinigten

Arabischen Emirate bis Mai 2009 erst 1.100 der 3.000 im Jahr 2005 identifizierten Kinderjockeys in ihre Heimat nach Bangladesch, Pakistan, Sudan oder Mauretanien zurückgebracht worden. Bei einem Kamelrennen in Abu Dhabi im Februar 2010 stellten Vertreter von Anti-Slavery International fest, dass dort noch immer etwa 10jährige Jungen als Jockeys eingesetzt werden. (Anti-Slavery International 2009, 2010, Asghar, S. M. et al. 2005, Berker 2005, Schürmann 2007).

4.2.2 Schutz vor sexueller Ausbeutung und Kinderhandel

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. (...)

Artikel 34, Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Viele Länder dieser Welt sind Urlaubsziele von Reisenden, die sich zu ihrer Befriedigung und ohne Angst vor Aufdeckung und Strafverfolgung an Kindern sexuell vergreifen. Kindersextourismus bedeutet, dass Minderjährige von Ausländern sexuell ausgebeutet werden, oft in einem touristischen Umfeld und meist in ärmeren Ländern. Nach Schätzungen des Kinderhilfswerks UNICEF (2007) werden mehr als 1,2 Millionen Kinder, hauptsächlich Mädchen, Opfer des Kinderhandels und werden zur Prostitution gezwungen. Vietnamesische Mädchen werden zum Beispiel nach Kambodscha und in Kenia werden Kinder aus dem Hinterland in die Touristenorte an der Küste gebracht. Im indischen Goa ist die Nachfrage so groß, dass die Kinder von kriminellen Banden, die landesweit agieren, dorthin gebracht werden. "Kinderhändler in Mumbai kontaktieren die einheimischen Kinderhändler und fragen, wie viele Mädchen sie haben wollen, und bringen die Mädchen dann in Bussen dorthin. Es ist ein gut organisiertes Netzwerk", erklärt Arun Pandey, Direktor der Hilfsorganisation Anay Rahid Zindag, die Kinder aus dem Sexhandel zu befreien versucht (Urry 2007).



4.2.3 Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

Die Vertragsstaaten verbieten den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie nach Maßgabe dieses Protokolls.

Artikel 1, Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

"Zutiefst besorgt über die weit verbreitete und andauernde Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unmittelbar fördert" – so die Präambel – haben die Vereinten Nationen im Mai 2000 ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie angenommen. Es verpflichtet die Staaten, Zuwiderhandlungen zu bestrafen, was unter dem entsprechenden Artikel der Kinderrechtskonvention nicht der Fall war. Deutschland hat das Fakultativprotokoll 2009 ratifiziert.



Nach Erfahrungen der Kinderrechtsorganisation ECPAT gehören schwache rechtliche Rahmenbedingungen zu den Faktoren, die Kinder anfälliger für sexuelle Ausbeutung machen und die die Nachfrage stützen. Täter wählen gerne Zielgebiete, die für ihre schwachen Gesetze bekannt sind. Daher gelten strenge Gesetze, verbunden mit schweren Strafen als wirksame Abschreckung. Doch nach wie vor sind es nur Einzelfälle, die zur Anzeige kommen und noch weniger Fälle, in denen Täter verurteilt werden. Dies wird unter anderem auf den vermehrten Kooperationsaufwand

bei der Ermittlung, Anklage und Verurteilung internationaler Fälle zurückgeführt. Inzwischen haben 44 Länder eine extraterritoriale Gesetzgebung gegen Kindersextourismus und können Täter auch dann im Heimatland strafrechtlich verfolgen, wenn die Tat im Ausland begangen wurde (ECPAT International 2008a, 2008b).

Eine Recherche von ECPAT Frankreich hat gezeigt, dass es Touristen und Beschäftigten in der Tourismusindustrie nicht einfach gemacht wird, Hinweise auf Verdachtsfälle dieser Straftaten weiterzugeben. Einige Länder (darunter Deutschland, die Schweiz, die Niederlande und Österreich) haben inzwischen nationale Meldestellen eingerichtet, um Fälle von sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus besser identifizieren und verfolgen zu können. Durch solche Meldestellen soll die Strafverfolgung in Zukunft erleichtert werden.

Tourismuswirtschaft engagiert sich gegen Kinderprostitution

Der Verhaltenskodex ("The Code") zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung im Tourismus wurde bislang von 947 Unternehmen und Verbänden in 37 Ländern unterzeichnet und ist in der Reisebranche zu einem Schlüsselinstrument im Kampf gegen die Kinderprostitution geworden. Die Unterzeichner des Verhaltenskodex haben eine eigene Organisation, "The Code", gegründet, die zukünftig mit ihrer Geschäftsstelle bei ECPAT International in Bangkok angesiedelt sein wird. Mit einheitlichem Logo wurde ein weltweit gültiges Prozedere zur Unterzeichnung und Umsetzung des Verhaltenskodex entwickelt.



4.3 Die Rechte der Frau

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen.

Artikel 2, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ist die wichtigste Grundlage, um gegen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen anzugehen. In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck "Diskriminierung der Frau" jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, jeden Ausschluss und jede Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die auf der Gleichberechtigung von Mann und Frau gründende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird (UN Generalversammlung 1979).

Viele Formen von Diskriminierung im Tourismus sind frauenspezifisch. So sind Frauen vor allem in Positionen vertreten, die kaum eine Qualifizierung verlangen und besonders schlecht bezahlt sind, während Frauen in verantwortungsvollen Führungspositionen eher die Ausnahme darstellen. Von den negativen Auswirkungen des Tourismus sind Frauen in vielen Zielgebieten deutlich stärker betroffen als Männer. Der Tourismus hat auch Einfluss auf die Situation von Frauen, die weder direkt noch indirekt mit dem Tourismus zu tun haben. Sie sind von Veränderungen der Lebensbedingungen, z.B. von steigenden Preisen für Lebensmittel, Wasser oder Strom besonders betroffen, oder auch von Wasserknappheit. Kinderarbeit im Tourismus betrifft sowohl Jungen als auch Mädchen. Mädchen sind jedoch zusätzlichen Risiken durch sexuelle Belästigung und sexuellen Missbrauch ausgesetzt.

Im Tourismus werden die Rechte von Frauen nicht selten verletzt. Durch die Prostitution im Zusammenhang mit Tourismus sind Frauen dem Risiko ansteckender Krankheiten und Gewalt ausgesetzt. Viele Regierungen sind sich des Problems durchaus bewusst, ignorieren jedoch das Geschäft mit dem Sextourismus (auch wenn Prostitution nach nationalem Recht – zum Beispiel in Thailand – illegal ist), denn es bringt enorm viel Geld. Dies ist eine klare Verletzung von Artikel 6 der Frauenrechtskonvention: "Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Frauen durch Prostitution."

Der Sextourismus ist das prominenteste, doch es gibt auch eine ganze Reihe weiterer Beispiele, wie Frauen im Tourismus zu Objekten degradiert werden. Sie müssen "attraktiv", schlank, jung und hübsch aussehen und bei sexueller Belästigung durch Kunden "mitmachen". Indigene Frauen und Frauen, die in den Zielgebieten arbeiten, werden in Reisekatalogen und broschüren meist auf stereotype Weise abgebildet (GenderCC, UNED-UK 1999).



Tourismus öffnet Türen für Frauen?



"Tourismus öffnet Türen für Frauen" – der Slogan des Welttourismustages 2007 kam bei zivilgesellschaftlich organisierten Frauen in Indien nicht gut an. Umso engagierter griffen sie ihn auf. An den Aktionen war auch Magline Peter beteiligt, eine der führenden Fischereigewerkschaftlerinnen Indiens, 2005 als eine von "1000 FriedensFrauen Weltweit" den Friedensnobelpreis für vorgeschlagen worden In war. Interview für den Informationsdienst TourismWatch erzählt sie: "Es tut mir leid,

das sagen zu müssen, aber in Indien gibt es kaum Chancen, dass sich durch den Tourismus viele Türen für Frauen öffnen werden, und für die marginalisierten Frauen vermutlich keine einzige. In Kerala zum Beispiel liegt der Anteil von Frauen im Tourismus bei weniger als 20 Prozent. Aus benachteiligten Gemeinschaften, z.B. aus unseren Fischerdörfern, sind es noch weniger, und in gehobenen Positionen findet sich vermutlich gar keine Frau aus marginalisierten Bevölkerungsgruppen. Die meisten Frauen, die in Indien im Tourismus arbeiten, verrichten niedrige Jobs wie Putzen, Müll entsorgen oder Wäsche waschen oder sie verkaufen Obst am Strand. Wo eine Tür sich für uns öffnen mag, gibt es so viele andere, die der Tourismus bereits zugeschlagen hat. An einigen Stellen unserer eigenen Küste dürfen wir nicht mehr fischen. Nachdem der Tourismus gekommen ist, haben wir an vielen Stellen keinen Zugang mehr zu unserem Strand. Private Unternehmen haben sich Gebiete angeeignet, die wir für die Fischerei brauchen. Viele Frauen haben dadurch ihre Arbeit verloren. Die drehte sich ausschließlich um die Fischerei, etwas anderes kannten sie ja nicht – und etwas anderes brauchen sie auch nicht." (Kamp/Maya S.P. 2007).

» Tourismus vernichtet Einkommensmöglichkeiten für Frauen auf Sansibar «

Wenn der Tourismus kommt, können sich dadurch die traditionellen Arbeitsmuster dramatisch ändern, mit negativen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen. Seit zum Beispiel die Insel Sansibar für den Tourismus erschlossen wurde, sind die Frauen, die traditionell Fisch gekauft, zubereitet und verkauft haben, aus diesem Prozess völlig ausgeschlossen, denn die Fischer verkaufen ihren Fang nun direkt an die Hotels (La Cour Madsen 2003).

» Kayan-Flüchtlinge als "Touristenattraktionen" in Thailand «

Die Töchter der burmesischen Kayan-Flüchtlinge in den "Touristendörfern" in der thailändischen Provinz Mae Hong Son werden in ein Leben als Touristenattraktionen hineingeboren. Sie haben nicht die Möglichkeit zu wählen, ob das das Leben ist, das sie wollen. Für die meisten von ihnen sind das Tragen von Halsringen und der Verkauf kleiner Schmucksachen der einzige Lebensunterhalt. Die Söhne der Kayan dagegen werden versteckt und führen eine Randexistenz, denn als Touristenattraktionen sind sie nicht geeignet. Zember, eine junge Kayan-Frau entschied, ihre traditionellen Halsringe abzulegen, denn sie sah darin ein Symbol für die Falle, in der sie steckte. "Die Leute betrachten uns als Fremde von einem anderen Stern. Sie sind überrascht, dass wir normale Menschen sind." (Haworth 2008).



4.4 Die Rechte indigener Völker

4.4.1 Das Recht auf Selbstbestimmung

Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Artikel 1, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte/ Artikel 1, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Das Recht auf Selbstbestimmung ist ein Grundprinzip des internationalen Rechts. Es beinhaltet, dass ein Volk nicht seiner Subsistenzgrundlage beraubt werden darf und es beinhaltet die Verpflichtung des Staates, die Umsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern, auch für Menschen, die nicht auf seinem Hoheitsgebiet leben. Während das Recht auf Selbstbestimmung eher ein kollektives Recht der Völker als ein individuelles Recht ist, so ist es doch eine wesentliche Bedingung dafür, dass jede/r Einzelne in den Genuss seiner individuellen Rechte kommt.

Am 13. September 2007 verabschiedete die UN-Generalversammlung die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker. Darin werden die individuellen und kollektiven Rechte der rund 370 Millionen Indigenen in insgesamt 70 Ländern weltweit festgelegt. Die Erklärung ruft zum Erhalt und der Stärkung ihrer Kulturen auf und betont ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Werten, Bedürfnissen und Bestrebungen. Indigene Völker – Gruppen, die sich selbst als ethnisch unterschiedlich definiert und deren Kulturen und Traditionen die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Kolonialismus weitgehend überstanden haben – haben einmalige kulturelle Praktiken, soziale Institutionen und Rechtssysteme. Indigene Völker wurden und werden vom Mainstream der Gesellschaft nicht selten als sozial und kulturell unterlegen und 'unterentwickelt' angesehen. Die Erklärung ist rechtlich nicht bindend. Sie appelliert an Regierungen und an die Zivilgesellschaft, die erwähnten Rechte von Indigenen in internationales Recht, in die Entwicklungszusammenarbeit und in die Politik auf allen Ebenen einfließen zu lassen.

Ein stärker bindendes internationales Rechtsinstrument zum Schutz der Rechte indigener Völker ist das ILO-Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO Konvention Nr. 169). Darin heißt es: Die betreffenden Völker müssen das Recht haben, ihre eigenen Prioritäten für den Entwicklungsprozess, soweit er sich auf ihr Leben, ihre Überzeugungen, ihre Einrichtungen und ihr geistiges Wohl und das von ihnen besiedelte oder anderweitig genutzte Land auswirkt, festzulegen und soweit wie möglich Kontrolle über ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung auszuüben. Darüber hinaus haben sie an der Aufstellung, Durchführung und Bewertung von Plänen und Programmen für die nationale und regionale Entwicklung mitzuwirken, die sie unmittelbar berühren können (ILO 1989).





In vielen Entwicklungsländern werden einheimische Kulturen durch den **Tourismus** kommerzialisiert und "konsumiert". In vielen Fällen untergräbt dies wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Mit dem Vordringen des Tourismus in immer entlegenere Gebiete dieser Welt erleben

indigene Bevölkerungsgruppen zum ersten Mal Fremde in ihrer Gemeinschaft. Doch sie haben diese Fremden in der Regel nicht eingeladen und sie haben kaum Kontrolle über die Begegnung, die oft aufdringlich und voyeuristisch ist und den Einheimischen wenig Nutzen bringt.

» Autonomie der Kuna in Panama «

Das Volk der Kuna an der Karibik-Küste Panamas hat sich einen hohen Grad an Autonomie über ihr Land und über ihre Begegnungen mit Touristen erhalten. Ausländer dürfen hier kein Land besitzen. Der allgemeine Kongress der Kuna hat ein Statut verabschiedet, nachdem touristische Aktivitäten nur erlaubt sind, wenn diese die Kultur und Umwelt der Kuna respektieren, schützen und anerkennen.

» Selbstbestimmter Tourismus in Thailand «

Eine wachsende Zahl kleiner Tourismusinitiativen, die in den Händen indigener Gemeinschaften sind, bieten Einkommensmöglichkeiten und tragen zur Minderung der Armut bei. Das "Thailand Community Based Tourism Institute" in Chiang Mai unterstützt Dorfgemeinschaften der Bergvölker im Norden des Landes und Fischer-Gemeinschaften im Süden beim Management ihrer eigenen Tourismusprojekte, in denen sichergestellt ist, dass ihre Menschenrechte gewahrt sind. Durch die Tourismusinitiativen erschließen sich die Dorfgemeinschaften zusätzliche Einkommensquellen und haben verbesserte Möglichkeiten, ihre Entwicklungsprioritäten selbst zu bestimmen.

4.4.2 Schutz vor Vertreibung

Indigene Völker dürfen nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss.

Artikel 10, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

Indigene Völker haben nach Artikel 26 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker kollektiv "das Recht auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben". Nicht nur das Recht auf Land, auch das Recht auf Ressourcen ist darin ausdrücklich eingeschlossen.



Für indigene Völker ist Land nicht nur ein Wirtschaftsgut, das man besitzen und verkaufen kann. Es ist zudem von kultureller oder spiritueller Bedeutung. Seit Urzeiten und für zukünftige Generationen wird es treuhänderisch verwaltet (Gray 1996, Downing 1996). Das tägliche Leben dreht sich Glaubensund Wissenssysteme um Verwandtschaftsverhältnisse, die mit den Orten ihrer Ahnen eng verbunden sind. Deshalb kann die zwangsweise Verdrängung von ihrem angestammten Land nicht nur als psychologisches Leiden angesehen werden, sondern auch als Zerstörung von Kulturen. Da sie oft keine offiziellen Rechtstitel an dem Land haben, das sie bewohnen, sind indigene Gemeinschaften den Zugriffen der Tourismuswirtschaft auf ihr Land oft schutzlos ausgeliefert. Ihr Land, ihre natürlichen Ressourcen und Kulturen werden zu einem "Tourismusprodukt".

» Quebrada de Humahuaca, Argentinien «

Die Quebrada de Humahuaca ist eine alte Schlucht im Nordosten Argentiniens. Sie wurde 2003 von der UNESCO als Welterbestätte ausgewiesen. Zwei Jahre später wurden 40 Familien der indigenen Gemeinschaft der Collas von einer Entwicklungsfirma zusammen mit der Polizei und einem Bagger gezwungen, ihr Land zu verlassen. Die Entwickler behaupteten, das Land würde ihnen gehören, obwohl sie weder Grundstückstitel hatten, noch eine gerichtliche Anordnung für die Räumung. Es hieß, dass sie angesichts des zu erwartenden Tourismusbooms Hotels bauen wollten (COHRE 2006).

» Tourismus im öffentlichen Interesse?: Narmada-Staudamm, Indien «



Sein Name ist zu einem Synonym für Enteignung und Vertreibung der einheimischen Bevölkerung geworden: der Sardar Sarovar-Staudamm im indischen Bundesstaat Gujarat. Für den Bau des Staudamms und des Narmada-Hauptkanals wurden seit Anfang der 1960er Jahre große Teile der indigenen Bevölkerung (Adivasi) entlang des Narmada-Flusses in den Bundesstaaten Madhya Pradesh, Gujarat und Maharashtra "im öffentlichen Interesse" enteignet und vertrieben. Bereits seit über zwei Jahrzehnten sie um ihre Rechte, gegen Druck Einschüchterungen, unterstützt von der "Narmada Bachao Andolan" (NBA), der "Bewegung zur Rettung der Narmada". Wenn nun auch noch der Tourismus am Staudamm Fuß fasst, droht den rund 900 Familien in den sechs Dörfern (insgesamt über 4.500 Personen) die endgültige Vertreibung. NBA-Aktivistin Medha Patkar machte deutlich, dass der Tourismus der Privatwirtschaft dient und keineswegs dem öffentlichen Interesse, aufgrund dessen die Menschen

damals enteignet wurden. Ihre Forderung deshalb: Anerkennung der Betroffenen als "vom Projekt betroffene Personen" mit entsprechenden Rechten auf Entschädigung, Rückgabe des nicht für das Sardar Sarovar-Projekt genutzten Landes an die ursprünglichen Eigentümer und vor allem: "Keine Vertreibung im Namen des Tourismus!" (NBA 2005, Kamp 2005) Trotz Protesten der Tadvi im August 2009 bestätigte die Regierung, dass die Umsetzung des Projektes beschleunigt werden würde (Pareek 2009). "Die Kevadia Area Development Authority (KADA) will die landwirtschaftlichen Flächen der Adivasi-Bauern für den Tourismus erschließen", sagte ein Vertreter der Organisation Satyagrahi Samiti, gegenüber dem Express News Service (Indian Express 2008).



4.4.3 "In Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung" indigener Völker

Indigene Völker dürfen nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss.

Erklärung über die Rechte der indigenen Völker; Anlage zu Resolution 61/295 der UN-Generalversammlung Artikel 10

Für indigene Gemeinschaften ist die Beteiligung an Entwicklungsprozessen von zentraler Bedeutung, um alle ihre Rechte zu wahren. Sie können jedoch keine wirklichen Wahlentscheidungen treffen, wenn sie nicht gut informiert sind. Deshalb hat der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) in seiner Allgemeinen Empfehlung 23 die Staaten aufgefordert sicherzustellen, dass "keine Entscheidungen, die mit den Rechten oder Interessen indigener Völker direkt in Zusammenhang



stehen, ohne ihre 'in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung' getroffen werden" (OHCHR 1997).

Im Jahr 2007 wurde in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker an verschiedenen Stellen das Prinzip des "free prior informed consent" festgeschrieben, d.h. der "freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung". So dürfen indigene Völker nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nach Artikel 10 der Erklärung nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss. Für die Tourismusentwicklung ist die UN-Erklärung ein wichtiges Recht im Umgang mit indigenen Gemeinschaften, zum Beispiel im Zusammenhang mit Naturschutzvorhaben und ihrer touristischen Nutzung auf dem angestammten Land indigener Völker.

Eine freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung erfordert "mindestens, dass alle Mitglieder der Gemeinschaft umfassend und korrekt über die Art des Prozesses und seinen Konsequenzen informiert sind und eine wirksame Möglichkeit bekommen, sich einzeln oder als Gemeinschaft daran zu beteiligen" (Mary and Carrie Dann v United States 2002).



4.4.4 Das Recht auf angemessene Entschädigung

Indigene Völker haben das Recht auf Wiedergutmachung, unter anderem durch Rückerstattung oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine gerechte, faire und angemessene Entschädigung, für das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt oder genutzt haben und die ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung konfisziert, ihnen entzogen, besetzt, genutzt oder beschädigt wurden.

Artikel 28 (1), Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

Für jede Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass indigenen Gemeinschaften der Besitz ihres Landes, ihrer Gebiete oder ihrer Ressourcen entzogen wird, müssen die Staaten wirksame Mechanismen zur Vermeidung und Wiedergutmachung einrichten. Sofern die betroffenen Völker nicht freiwillig etwas anderes vereinbaren, muss die Entschädigung nach Artikel 28 (2) der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker in Form von Land, Gebieten und Ressourcen, die nach Qualität, Größe und Rechtsstatus gleichwertig sind, oder in Form einer finanziellen Entschädigung oder einer anderen angemessenen Wiedergutmachung geleistet werden. Dabei muss im Blick bleiben, dass für die kulturellen Bedeutungen von Land, beispielsweise für Friedhöfe oder heilige Stätten, keine angemessene Entschädigung errechnet werden kann und deshalb die Umwidmung bestimmter Flächen grundsätzlich verboten bleiben sollte.

Der hier erwähnte Schutz vor Vertreibung und das Recht angemessene Entschädigung gilt nicht nur für indigene Völker. Deren besondere Beziehung zu Land und ihre besondere Gefährdungssituation haben allerdings dazu geführt, dass in den Rechtstexten zum Schutz der Menschenrechte indigener Völker diese Themen besonders aufgenommen worden sind.

» Entschädigung für die Endoroi in Kenia «

Die Endoroi, eine indigene Volksgruppe am Bogoria-See in Kenia, wurden in den 1970er Jahren gewaltsam von ihrem Land vertrieben, als dort ein Wildtierreservat ausgewiesen und die Gegend touristisch erschlossen werden sollte. Die Halbnomaden hatten seit vielen Generationen in der fruchtbaren Gegend am See gelebt. Der See spielt in ihrer Religion und Kultur eine zentrale Rolle, ihren Vorfahren sind hier begraben. Dann wurden die Endoroi in eine trockene Gegend umgesiedelt, die ihr Vieh nicht ausreichend ernährte. Viele ihrer Rinder starben. Bis 2006, mehr als 30 Jahre nach der Umsiedlung, hatten die Endoroi kein Geld erhalten, und dann schließlich nur vier statt der versprochenen zehn Prozent Beteiligung aus dem Tourismusgeschäft. Im Februar 2010 urteilte die Afrikanische Menschenrechtskommission, dass die Vertreibung der Endoroi von ihrem angestammten Land eine Verletzung ihrer Menschenrechte darstellte. Die Vertreibung mit minimaler Entschädigung habe die Rechte der Endoroi als indigenes Volk verletzt, ihre Rechte auf Entwicklung, Eigentum, Gesundheit, Kultur, Religion und natürliche Rückgabe Menschenrechtskommission ordnete die von Stammesgebiet Entschädigungszahlungen an die Endoroi an (Minority Rights Group International, Human Rights Watch 2010).



4.5 Die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. (...)

Artikel 4 (1), Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Jeder zehnte Mensch auf der Welt lebt mit einer Behinderung. Das sind rund 650 Millionen Menschen weltweit. Rund 470 Millionen von ihnen sind im erwerbsfähigen Alter. Viele von ihnen haben eine Beschäftigung und sind in die Gesellschaft integriert. Als Gruppe insgesamt leiden Menschen mit Behinderungen jedoch überproportional unter Armut, Arbeitslosigkeit und Benachteiligung. Wenn sie Arbeit haben, dann mit größerer Wahrscheinlichkeit in schlecht bezahlten Positionen mit schlechten Arbeitsbedingungen und wenig Aufstiegsmöglichkeiten.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen trat im Mai 2008 in Kraft. Es verpflichtet die Staaten auf die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und auf die Beendigung von Diskriminierung. Artikel 27 bezieht sich auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben. Dazu gehört das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird (UN Generalversammlung 2006). Entsprechend ist auch die Tourismuswirtschaft gefordert, Menschen mit Behinderungen nicht zu diskriminieren.

Tourismus für alle



In Artikel 30 der Behindertenrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Sie verpflichten sich unter anderem, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang Tourismusdiensten, Erholungs-Sport-, und Tourismusstätten und Dienstleistungen zu Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben. Dazu müssen nicht nur spezielle barrierefreie Angebote geschaffen werden. Auch bei der Entwicklung von Angeboten und Infrastruktur im

Allgemeinen sind Gestaltungsgrundsätze für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen zu beachten. Das gilt auch für die Bereitstellung von Informationen, zum Beispiel durch barrierefreie Internetplattformen.



5. Menschenrechte und Klimawandel

Eine ganze Reihe der Auswirkungen des Klimawandels, die heute schon zu beobachten sind oder in Zukunft zu erwarten sind, bedrohen direkt oder indirekt Menschenrechte. Die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels haben Länder und Menschen zu ertragen, die ihn am wenigsten mit verursacht haben.

Das vom ehemaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan gegründete Global Humanitarian Forum hat in einer Studie 2009 geschätzt, dass die heute schon auftretenden Folgen des Klimawandels jährlich 300.000 Menschen das Leben kosten und dass 300 Millionen weitere Menschen unmittelbar davon betroffen seien, vor allem in den von Armut gezeichneten Regionen der Welt. Vier Milliarden Menschen gelten durch den Klimawandel als besonders gefährdet, 500 Millionen seien einem extremen Risiko ausgesetzt (Rathgeber 2009).

Um zu verhindern, dass die globalen Durchschnittstemperaturen um mehr als zwei Grad steigen, dürfen die Treibhausgasemissionen nach politisch festgelegten Vorgaben 2015 ihren Höchststand erreichen, müssen dann aber stark zurückgehen. Damit dies gelingt und der Klimawandel mit seinen absehbar katastrophalen Folgen abgemildert werden kann, müssen die Industrieländer ihre Emissionen bis 2020 um 25 bis 40 Prozent (gegenüber 1990) reduzieren. Drei Viertel dieser Reduktionen müssen real innerhalb dieser Länder erfolgen. Höchstens ein Viertel darf durch den Kauf von Emissionsrechten aus Entwicklungsländern erzielt werden.

Tourismus als Klimakiller



Der Tourismus trägt schon heute ganz erheblich zum Klimawandel bei. Je nach Berechnungen wird sein Beitrag auf fünf bis vierzehn Prozent geschätzt, wobei der größte Teil der Emissionen auf den besonders klimaschädlichen Flugverkehr entfällt (Lee et al. 2009). Obwohl der Flugverkehr besonders starke Klimawirkungen hat, wird er immer noch steuerlich begünstigt. So ist Flugbenzin nach wie vor steuerfrei, grenzüberschreitende Flüge sind von der Mehrwertsteuer befreit. Den Staaten entgehen dadurch enorme Summen an Steuergeldern – Mittel,

die für eine Umgestaltung der Volkswirtschaften zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaftsweise und zur Anpassung an den Klimawandel dringend gebraucht werden.

Noch ist kein Umsteuern hin zu einem weniger emissionsintensiven Tourismus zu erkennen. Die politischen Weichen, die diesen Prozess befördern könnten, sind bislang nicht gestellt worden. Die Tourismuswirtschaft engagiert sich bislang kaum für den Klimaschutz. Mit Kompensationsprogrammen und dem Emissionshandel verlagern westliche Industrieländer die Verantwortung zur Emissionsreduktion auf andere Wirtschaftsbereiche in ärmeren Ländern. So steigen die Tourismusemissionen weiter rasant. Allein zwischen 2000 und 2005 hat der Flugverkehr enorm zugenommen, trotz einschneidender Ereignisse wie den Anschlägen auf das World Trade Center, dem Golfkrieg und SARS. Verglichen mit den Daten aus dem Jahr 2000, die der Weltklimarat zugrunde gelegt hat, sind die Klimawirkungen im



Jahr 2005 bereits um 14 Prozent höher (Lee et al. 2009). In 20 bis 30 Jahren könnte der Tourismus der Wirtschaftssektor mit den höchsten Emissionen sein.

Klimawandel bedroht Menschenrechte

Zwar ist offensichtlich, dass der Klimawandel die Menschenrechte beeinträchtigt, es ist jedoch weniger klar, ob und in welchem Umfang seine Auswirkungen als Menschenrechtsverletzungen im strengen rechtlichen Sinne zu verstehen sind. Hierzu ist mehr Forschungsarbeit nötig. In einigen Bereich liegen inzwischen detaillierte Studien vor, wie z.B. die Studie zu den Auswirkungen des Klimawandels auf das Recht auf Nahrung von Brot für die Welt, 2008.

Praktisch ist es nicht möglich, bestimmte Emissionen an Treibhausgasen, die ein bestimmtes Land in der Vergangenheit verursacht hat, mit bestimmten Auswirkungen des Klimawandels kausal in Verbindung zu bringen, und noch weniger mit den vielen direkten und indirekten Folgen für die Menschenrechte. Die Erderwärmung ist einer von mehreren Faktoren, die zu mehr Wirbelstürmen, einer Verschlechterung der Umweltsituation und zunehmender Wasserknappheit beitragen. Daher lässt sich kaum ausmachen, zu welchem Grad zum Beispiel eine Naturkatastrophe, die mit dem Klimawandel zusammenhängt und deutliche menschenrechtliche Implikationen hat, auf die Erderwärmung zurückzuführen ist.

Betrachtet man die Gefährdung von Gemeinschaften und ihre Möglichkeiten zur Anpassung an den Klimawandel unter Menschenrechtsaspekten, so rückt die Bedeutung von Machtbeziehungen und den tieferen Ursachen von Ungleichheit und Diskriminierung in den Vordergrund. Die Rechte marginalisierter und besonders gefährdeter Gruppen müssen besondere Aufmerksamkeit erhalten. Der Menschenrechtsrahmen unterstreicht die zentrale Bedeutung der effektiven Beteiligung von Personen und Gemeinschaften an Entscheidungsprozessen, die ihr Leben betreffen und beeinflussen.

Durch den Klimawandel sind eine ganz Reihe von Menschenrechten bedroht, z.B. die Rechte Nahrung, Wasser, auf Gesundheit und Wohnung. Was das im Einzelnen bedeutet, hat das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte 2009 in einer untersuchen lassen, die vom Menschenrechtsrat in seiner 10. Sitzung im März 2009 angenommen wurde (UN Human Rights Council 2009b). Damit wurde einstimmig bestätigt, dass der Klimawandel sich negativ und konkret auf die Menschenrechte auswirkt.



Es wird deutlich, dass die Anzahl der Menschen, die unter Krankheiten oder unter Verletzungen in Folge von Hitzewellen, Überflutungen, Stürmen oder Dürren zu leiden haben werden, durch den Klimawandel ansteigen wird, denn die wetterbedingten Katastrophen werden zunehmen. Es ist davon auszugehen, dass der Klimawandel die Gesundheit und die Ernährungssituation von Millionen von Menschen beeinträchtigen wird. Der Schutz des Rechts auf Gesundheit angesichts des Klimawandels erfordert umfassende Maßnahmen. Dazu gehören auch ein wirksamer Klimaschutz und der besondere Schutz gefährdeter Personen und Gemeinschaften.



Wenn in der Folge des Klimawandels ganze Inselstaaten im Meer versinken oder das Trinkwasser versalzt, dann hat dies Auswirkungen auf das Recht auf Selbstbestimmung ganzer Völker sowie auf das gesamte Spektrum an Menschenrechten, die der jeweilige Staat für seine Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen hat. Insofern ist die Staatengemeinschaft in der Pflicht, diese Bedrohung abzuwenden. Ebenso sind die Staaten in der Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Klimawandels abzuwenden, die die kulturelle und gesellschaftliche Identität indigener Völker bedrohen. Unabhängig davon, ob die Auswirkungen des Klimawandels Menschenrechtsverletzungen darstellen oder nicht, sind die Verpflichtungen im Rahmen des internationalen Menschenrechtsinstrumentariums ein wichtiger Schutz für die Menschen, deren Rechte durch den Klimawandel oder auch durch Maßnahmen, die als Reaktion auf den Klimawandel ergriffen werden, verletzt werden (OHCHR 2009).

Auswirkungen des Klimawandels auf indigene Völker

Der Klimawandel droht, indigene Völker ihrer angestammten Gebiete und Lebensgrundlagen zu berauben. Das hat auch Auswirkungen auf ihr Recht auf Selbstbestimmung (OHCHR 2009). Im April 2009 trafen sich in Anchorage, Alaska, knapp 400 Vertreter indigener Völker, um ihren Standpunkt zum Klimawandel und zu den derzeit diskutierten Maßnahmen gegen den Klimawandel zu erörtern. In ihrer Anchorage-Erklärung verkünden sie: "Wir sind zutiefst beunruhigt über die voranschreitende klimatische Zerstörung, die durch nicht nachhaltige Entwicklung herbeigeführt wird. Wir stellen tiefgreifende und unverhältnismäßige, negative Auswirkungen auf unsere Kulturen, unser menschliches und ökologisches Befinden, auf Menschenrechte, Wohlbefinden, traditionelle Lebensweisen, Ernährungssouveränität, lokale Infrastruktur, wirtschaftliche Lebensfähigkeit und unser Überleben als indigene Völker, fest." Sie rufen die Regierungen weltweit dazu auf, die Rechte der indigenen Völker zu achten und zu schützen, verbindliche Reduktionsziele für Emissionen festzulegen und indigene Völker in Entscheidungsprozesse einzubeziehen (Pro Regenwald 2009).

» "Land unter" in Bangladesch «

Rund eine Million Menschen in der südwestlichen Küstenregion Bangladeschs leben mit "Land unter". Weitere fünf Millionen Menschen und das Ökosystem der Sundarbans sind gefährdet, da das Meerwasser nicht abfließt und die Böden versalzen. Die armen Küstenbewohner sind zunehmend vom Wasser eingeschlossen und verlieren den Zugang zu den Ressourcen der Feuchtgebiete. Für sie ist der Klimawandel kein entferntes Zukunftsszenario, sondern heute schon Realität (S. Jahangir 2009).





» Steigende Meeresspiegel im Pazifik «

Oxfam Australien schätzt, dass aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels in Fidschi und den Salomonen bis zum Jahr 2050 rund 75 Millionen Bewohner pazifischer Inseln ihre Heimat verlassen müssen. Die Meeresspiegel werden steigen, Trinkwasser wird versalzen, Stürme und Überflutungen werden zunehmen und es wird zu Nahrungsmittel- und Trinkwasserknappheit kommen. Wenn ganze Inselstaaten im Pazifik vom Untergang bedroht sind, stellt sich auch die Frage der Staatsbürgerschaft und der Garantie staatsbürgerlicher Freiheitsrechte (Williams, 2009, Rathgeber 2009).

» Wirbelstürme in Lateinamerika «

In Süd- und Mittelamerika wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Wirbelstürme zunehmen wird. Haiti hat das bereits dramatisch zu spüren bekommen. Zog früher durchschnittlich alle 15 Jahre ein schwerer Hurrikan über die Insel, gab es Ende August und Anfang September 2009 gleich vier, die mehreren hundert Menschen den Tod brachten sowie Überschwemmungen und Erdrutsche verursachten. Da die Meerestemperatur messbar ansteigt, muss davon ausgegangen werden, dass die Wucht der Wirbelstürme noch zunimmt (Rathgeber 2009).

Die Folgen von Klimaschutz und Anpassung



Auch notwendige Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dürfen keine Menschenrechte verletzen. So darf die klimaneutrale Gewinnung von Energie nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen und zu Lasten der Ernährungssicherheit gehen. Große Staudammbauten, die Ausdehnung von Monokulturen, die veränderte Nutzung von Land- und Wasserressourcen dürfen die Land- und Wasserrechte der lokalen Bevölkerung nicht verletzen (Rathgeber 2009)



6. Anforderungen und Empfehlungen für eine menschenrechtlich orientierte Tourismusentwicklung

Wir fordern alle Akteure im Tourismus auf, ihren nach dem internationalen Menschenrechtsrahmen bestehen Pflichten nachzukommen und ihren Teil dazu beizutragen, dass die Menschenrechte der Bevölkerung in den Zielgebieten und die der Beschäftigten in der Tourismusbranche vollumfänglich respektiert, geschützt und gewährleistet werden. Angesichts der mobilitätsbedingten Auswirkungen des Tourismus auf den Klimawandel fordern wir alle Akteure in Politik und Tourismus auf, ihren Teil dazu beizutragen, auch diese Bedrohungen durch geeignete Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen abzuwenden.

Die Vereinten Nationen (UN-Menschenrechtsrat, UNWTO)

- Der UN-Menschenrechtsrat sollte im Rahmen einer sektorspezifischen Befassung, Tourismus als Themenbereich aufnehmen und zunächst eine Studie zum Thema Menschenrechte und Tourismus in Auftrag geben. In dieser Studie sollten Vorschläge für den weiteren Umgang mit dem Thema erarbeitet werden. Angesichts der Relevanz des Tourismus sollte die Einsetzung eines/einer unabhängigen Experten/Expertin geprüft werden, die im Rahmen eines entsprechenden Mandates die Möglichkeit hätte, sich vertieft mit den Auswirkungen des Tourismus auf die Menschenrechte und den Wechselwirkungen zu befassen.
- Die Welttourismusorganisation (UNWTO) sollte verpflichtet werden, regelmäßig zur Lage der Menschenrechte im Tourismus an den UN-Menschenrechtsrat zu berichten. Ein solcher regelmäßiger Bericht würde die internationale Öffentlichkeit systematisch über bestehende und mögliche Konfliktfelder zwischen Tourismus und Menschenrechten informieren und die beteiligten Akteure in Staaten, internationalen Organisationen und Unternehmen ermuntern, Verletzungen zu vermeiden, die Menschenrechte zu achten und sie zu fördern.
- Die UNWTO sollte ein Arbeitsprogramm zur Durchsetzung der Menschenrechte im Tourismus auflegen und regelmäßig über ihre Anstrengungen und Erfolge bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms berichten.
- Aufbauend auf den Empfehlungen des UN-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und Unternehmen, John Ruggie, sollten die Unternehmenspflichten im Zusammenhang von Tourismus und Menschenrechten detaillierter erarbeitet und beschrieben werden. Die UNWTO könnte hier die Führung übernehmen und eine "due diligence"-Beratung für ihre Mitglieder anbieten. Damit könnte sie sicherzustellen, dass diese ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können. Sie sollte zeitnah im Laufe der kommenden Jahre eine eigenständige "do no harm"-Policy für ihre Mitglieder und für im Tourismus tätige Unternehmen entwickeln.



- Die UNWTO ist gefordert, ihre Mitglieder bei der Umsetzung des "Global Code of Ethics in Tourism" stärker zu unterstützen, z.B. durch "best practice"-Beispiele und Verfahrensvorschläge zur Implementierung. Damit könnte sie das Potenzial des Ethikkodexes stärken, Menschenrechtsverletzungen im Tourismus zu verhindern. Die UNWTO sollte dabei insbesondere dafür sorgen, dass der Beschwerdemechanismus nach Artikel 10 des "Global Code of Ethics in Tourism" transparent ist und funktioniert. Nur so können Basisgruppen und Gemeinschaften, die von Auswirkungen des Tourismus betroffen sind, diesen Mechanismus nutzen und sich gegen menschenrechtsverletzende Praktiken wehren.
- Die UNWTO muss in ihren Strukturen und ihrer Arbeitsweise eine verbesserte zivilgesellschaftliche Beteiligung vorsehen und die Perspektiven Betroffener in den touristischen Zielgebieten ernst nehmen. Nur so kann sie den "Global Code of Ethics for Tourism" wirksam umsetzen, der die Gemeinschaften in den Zielgebieten als zentrale Akteure im Tourismus anerkennt.

Die Europäische Union

- Die Europäische Union muss die Regelungslücke bezüglich Menschenrechten und Unternehmensverantwortung unter Einbeziehung touristischer Unternehmen schließen, indem sie
- 1. Haftungspflichten von Mutterunternehmen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden einführt, welche von Tochterfirmen und Dienstleistern verursacht werden,
- 2. Berichtspflichten über soziale und ökologische Missstände und Risiken ihrer Geschäftstätigkeit einführt und
- 3. den Zugang zu EU-Gerichten für Betroffene außerhalb der EU erleichtert.



Die Bundesregierung

- Die Bundesregierung muss sich systematisch mit ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte im Tourismus befassen.
- Sie muss die Zuständigkeit für Menschenrechtsfragen im Tourismus klären und entsprechende Kohärenz herbeiführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle relevanten Stakeholder beteiligt sind, die mit Tourismus und Menschenrechten zu tun haben, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen.
- Das Thema Tourismus muss in die Menschenrechtsdebatte der Bundesregierung einbezogen werden. Die Bundesregierung sollte für alle zuständigen Politikressorts eine Einschätzung zur Relevanz der Problematik erarbeiten. Sie sollte Reisende und die Privatwirtschaft auf die menschenrechtliche Problematik und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinweisen. Eine kohärente, an den Menschenrechten ausgerichtete Politik muss zudem den Interessenkonflikt zwischen Wirtschaftsförderung einerseits und der Überprüfung bi- und multilateraler Wirtschaftsbeziehungen einschließlich Handel, Investitionen und Dienstleistungen auf ihre Wirkungen auf die Menschenrechte andererseits, überwinden.
- Die Bundesregierung muss in diesem Sinne im Ausland tätige deutsche Unternehmen auf ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen hinweisen und sie bei deren Einhaltung unterstützen. Die kann beispielsweise geschehen, indem sie Richtlinien für Corporate Social Responsibility und Mechanismen zur Berichterstattung über die Einhaltung der Menschenrechte nach internationalen Standards einführt und umsetzt. Eine wichtige Funktion haben dabei die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, deren Prinzipien auch für den Tourismussektor gelten müssen. Bei Zuwiderhandlung muss die Bundesregierung Unternehmen zur Rechenschaft ziehen und mit Sanktionen belegen können.
- Die Bundesregierung ist gefordert, sicher zustellen, dass die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen außerhalb Deutschlands in die Lage versetzt werden, deutsche Gerichte anzurufen. Dies ist beispielsweise in Fällen von Kinderprostitution und –missbrauch bereits möglich ist.
- Die Bundesregierung muss national und international darauf hinwirken, dass die Tourismuswirtschaft ihre CO2-Emissionen reduziert und ihren Beitrag dazu leistet, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die Bundesregierung muss die Entwicklungsländer dabei unterstützen, die Kosten für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu tragen. Dabei ist über Instrumente nachzudenken, wie Touristen und die Tourismuswirtschaft effektiv an der Aufbringung der Kosten für die Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern beteiligt werden können. Die Flugticketabgabe ist ein erster Schritt.
- Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass sie keine Tourismusentwicklung unterstützt, die die Menschenrechte aufs Spiel setzt oder natürliche Ressourcen gefährdet. Dazu muss sie sicherstellen, dass umfassende unabhängige Umwelt-, Menschenrechts- und Sozialverträglichkeitsprüfungen bei Projekten der Wirtschaft oder von Regierungen durchgeführt werden, bevor eine Finanzierung zugesagt wird.



Regierungen in den Zielgebieten

- Regierungen in den Zielgebieten des Tourismus müssen entsprechende Gesetze, sowie erforderliche Bestimmungen und Planungsvorschriften erlassen und ihre Umsetzung überwachen, um sicherzustellen, dass es dort nicht zu Menschenrechtsverletzungen kommt.
- Regierungen in den Zielgebieten haben die Verpflichtung, die Menschen, die auf ihrem Territorium leben, vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschließlich der Tourismuswirtschaft, zu schützen. Dafür braucht es angemessene politische Handlungskonzepte, transparente gesetzliche Regulierung sowie unabhängige Rechtsprechung und Wiedergutmachung.
- Regierungen müssen Investitionsabkommen mit Unternehmen und die gewährten Anreize transparent, d.h. öffentlich machen, entweder im Sinne allgemeiner Öffentlichkeit oder Kontrolle durch parlamentarische Gremien und unabhängige Gerichte.
- Regierungen in den Zielgebieten sollten für eine stärkere Verbreitung des "Global Code of Ethics for Tourism" der UNWTO unter Gemeinschaften sorgen, die vom Tourismus betroffen sind, einschließlich derer, die Beschwerden bezüglich seiner Umsetzung haben und die den in Artikel 10 genannten Beschwerdemechanismus nutzen möchten.



Reiseveranstalter

- Es liegt in der Verantwortung von Reiseveranstaltern, die Menschenrechte zu achten und eine Unternehmenspolitik einzuführen, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette Menschenrechtsverletzungen verhindert.
- Reiseveranstalter müssen in ihre Unternehmenspolitik die vier Kernelemente der menschenrechtsbezogenen Sorgfalt aufnehmen, die der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und multinationale Unternehmen, John Ruggie, 2009 vor der Vollversammlung des Menschenrechtsrates, dargelegt hat. Dazu gehören:
- 1. eine menschenrechtsbezogene Unternehmenspolitik,
- 2. die Prüfung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte,
- 3. die Integration des Menschenrechtsansatzes in die Unternehmenskultur und ins betriebliche Managementsystem und
- 4. eine Fortschrittskontrolle und entsprechende öffentliche Berichterstattung.
- Reiseveranstalter sind gefordert anzuerkennen, dass im Zusammenhang mit Tourismus Menschenrechte verletzt werden können. Sie müssen Verantwortung übernehmen, wenn es entlang ihrer Wertschöpfungskette Menschenrechtsverletzungen gibt. Sie müssen sich dafür einsetzen, dass ihre Geschäftspartner Menschenrechtsverletzungen vermeiden. Dies gilt auch in Fällen, in denen sie Dritte engagieren, um Verträge mit Zulieferern und Dienstleistern in den Zielgebieten zu managen.
- Reiseveranstalter sollten Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen und Audits der Arbeitsbedingungen nutzen, wenn sie direkt oder indirekt Verträge mit Hotels und weiteren Dienstleistungsanbietern abschließen. Sie müssen sicherstellen, dass auch ihre Geschäftspartner die Menschenrechte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter respektieren und schützen. Dazu gehört insbesondere die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen.
- Reiseveranstalter sollten existierende Verhaltenskodizes nutzen, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen des Tourismus auf die Menschenrechte zu reduzieren und den Nutzen des Tourismus für die Gemeinschaften vor Ort zu erhöhen. Dazu gehört insbesondere der Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung.
- Reiseveranstalter sollten ihre Mitarbeiter in Bezug auf ihre ethischen Leitsätze schulen und die Umsetzung ihrer Unternehmensphilosophie im Geschäftsbetrieb sicherstellen. Sie müssen ferner, Informationen über ihr Unternehmensleitsätze in ihren Katalogen und auf ihren Internetseiten auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.
- Reiseveranstalter müssen ihre Verantwortung in Hinblick auf den Klimawandel anerkennen und mit Regierungen und der Bevölkerung in den Zielgebieten zusammenarbeiten, um sinnvolle Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen und die Umwelt sowohl im Heimatland als auch im Ausland zu ergreifen.



Hotellerie- und Tourismusverbände

- Nationale und internationale Hotellerie- und Tourismusverbände sollten Anreize und Sanktionen schaffen, damit ihre Mitglieder menschenrechtliche Standards erfüllen und weiterentwickeln.
- Nationale und internationale Hotellerie- und Tourismusverbände sollten darauf bestehen, dass ihre Mitglieder sicherstellen, dass auch Hotels menschenrechtliche Standards erfüllen. Sie müssen gleichzeitig gewährleisten, dass Investitionen nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen ("do no harm"). Der Verbandsbeitritt sollte an unabhängige Audits von Menschenrechtsstandards geknüpft werden, die im Rahmen der Berichterstattung des Unternehmens transparent ausgewiesen und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Investoren und Dienstleister in den Destinationen

- Investoren sollen unabhängige Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen einschließlich der Auswirkungen ihrer Vorhaben auf die Menschenrechte durchführen.
- Investoren müssen sicherstellen, dass es an Standorten, wo sie Hotelanlagen oder andere touristische Einrichtungen bauen wollen, nicht zu Zwangsvertreibungen oder Umsiedlungen, ohne angemessene Entschädigung von Menschen kommt, die diese Gebiete derzeit nutzen oder besitzen. Investitionen dürfen nicht während laufender Rechtsstreitigkeiten um das Eigentum an Grund und Boden oder den Zugang zu Ressourcen wie Wasser getätigt werden. Wo noch keine unabhängige Prüfung stattgefunden hat, müssen Investoren eine solche anstrengen, bevor sie mit einem Projekt fortfahren.
- Anbieter von Dienstleistungen in den Destinationen sind gefordert, einen gut verständlichen, ganzheitlichen Verhaltenskodex zu verabschieden, der Menschenrechte und Umweltthemen aufgreift, darunter vor allem arbeitsrechtliche Standards für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch das Verhältnis zur Bevölkerung vor Ort und Maßnahmen zum Klimaschutz.



Nichtregierungsorganisationen

- Nichtregierungsorganisationen kommt die Aufgabe zu, die Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte zu überwachen und eventuell in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen auch deren Aufsicht zu übernehmen.
- Nichtregierungs- und Entwicklungsorganisationen sollen den Tourismus als einen Schlüsselfaktor in der Entwicklung vieler Länder, in denen sie tätig sind, auf die Agenda setzen und umfassend berücksichtigen.
- Sie sollen in Ländern, in denen sie tätig sind oder mit Partnerorganisationen zusammen arbeiten, prüfen, welche Rolle die Tourismusentwicklung im Zusammenhang mit Landrechtsfragen, dem Verbrauch natürlicher Ressourcen und Menschenrechtsverletzungen spielt.
- Nichtregierungsorganisationen müssen in ihrer langfristigen Arbeit ein Bewusstsein für Tourismus und seine Rolle bei der Globalisierung und Liberalisierung der Märkte entwickeln.
- Hilfsorganisationen, die Bedarfsprüfungen in Katastrophengebieten durchführen wie zum Beispiel beim Wiederaufbau nach dem Tsunami sollten den Tourismus als bedeutenden Faktor berücksichtigen, der das Leben und die Existenzgrundlage der Betroffenen erheblich beeinflusst.

Reisende

- Reisende dürfen sich nicht zu Komplizen von Menschenrechtsverletzungen machen. Menschenrechte sind Bürgerrechte, aber auch Bürgerpflichten.
- Reisende sollten sich vor ihrer Urlaubsreise informieren, welche Reiseveranstalter und Anbieter in den Zielgebieten eine eigene Menschenrechtspolicy verfolgen und sich auf die Einhaltung der Menschenrechte verpflichten. Entsprechende Reiseveranstalter und Angebote sollten bevorzugt werden.
- Urlaub und Reisen sind kein rechtsfreier Raum; unbeschwerter Urlaubsgenuss und Engagement für Kinderschutz und Menschenrechte sind kein Widerspruch.



Literaturliste

Abdul-Ahad, G. (2008): We need slaves to build monuments. In: The Guardian, 8. Oktober 2008

Anti-slavery international (2009): Backdated compensation ignores forgotten child camel jockeys. Presse-information. 22. Mai 2009. URL:

www.antislavery.org/english/press_and_news/news_and_press_releases_2008/news_and_releases_2009/english/press_and_news/news_and_press_releases_2008/news_and_releases_2009/child_camel_jocke ys.aspx (Abgerufen am 30. Juni 2010)

Anti-slavery international (2010): Ten year olds forced to risk lives racing camels in UAE. Presseinformation. 3. März 2010. URL:

www.antislavery.org/english/press_and_news/news_and_press_releases_2009/ten_year_olds_forced_to _risk_lives_racing_camels_in_uae.aspx (Abgerufen am 30. Juni 2010)

Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung (o.D. a): Für einen fairen Austausch mit Palästina - auch im Tourismus! www.fairunterwegs.org/aktuell/aktionen/palaestina.html (Abgerufen am 24. Oktober 2010)

Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung (o.D. b): Menschenrechte. URL: www.fairunterwegs.org/themen/menschenrechte.html (Abgerufen am 19. Juli 2010)

Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung/FernWeh (2002): Rote Karte für den Tourismus? 10 Leitsätze und Forderungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Tourismus im 21. Jahrhundert. Hg. AG Rio + 10, Die Arbeitsgemeinschaft für nachhaltige Tourismusentwicklung (DANTE). URL: www.fairunterwegs.org/fileadmin/ContentGlobal/PDF/rio10de.pdf

Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung (1998): Tourismus - Menschenrechte - Indigene Völker. Themendossier mit Hintergrundbeiträgen und zahlreichen Fallbeispielen, ergänzt durch kritische Stellungnahmen zum "Internationalen Jahr des Ökotourismus 2002". URL: www.fairunterwegs.org/fileadmin/ContentGlobal/PDF/Tourismus_und_Menschenrechte.pdf

Arreola, J.J. (2007): Red de traficantes explota a mexicanos en Bahamas, El Universal México, 11. August 2007. Englische Übersetzung: URL: www.mangroveactionproject.org/news/the-mapnews/mapnews188/ (Abgerufen am 18 August 2009)

Article 19 (2006): Campaigning for access to information. 08/11/2006. URL: www.article19.org/pdfs/tools/foi-training-course.pdf (Abgerufen am 20. Juli 2010)

Asghar, S. M. et al. (2005): Camel Jockeys of Rahimyar Khan, URL: www.wgcsae.org/contributions/camel-jockeysorahimyarkhan.pdf (Abgerufen am 17. August 2009).

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1999): Allgemeine Bemerkung Nr. 12. Das Recht auf angemessene Nahrung (Art. 11). URL: www.un.org/Depts/german/wiso/ec12-1999-5.pdf (Abgerufen am 17. Juli 2010)

Auswärtiges Amt (2008): 8. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen. Berichtszeitraum: 1. März 2005 – 29. Februar 2008. www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Broschueren/MRB8.pdf (Abgerufen am 13. Oktober 2010)



Auswärtiges Amt (2010): 9. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Berichtszeitraum: 1. März 2008 – 28. Februar 2010. www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/9.MR-Bericht-pdf.pdf (Abgerufen am 13. Oktober 2010)

Bals, C. / Harmeling, S. / Windfuhr, M.: Klimawandel und das Recht auf angemessene Nahrung. Studie im Auftrag von Brot für die Welt. Stuttgart 2008 (download: www.brot-fuer-die-welt.de)

Bardine, D. (2001): Trafficking bill must be passed. City Press, Voices, 11. Juli 2010

Beddoe, C. (2008): Return to Sender: British child sex offenders abroad - why more must be done. Hg. ECPAT UK, London

Bellinghausen, H. (2010): Für den Ökotourismus werden Dorfbewohner vertrieben, La Jornada. Auf: www.fairunterwegs.org/laender/mexiko/aktuelles/article/chiapasmexiko-fuer-den-oekotourismuswerden-dorfbewohner-vertrieben.html (Abgerufen am 11. Oktober 2010).

Berker, C. (2005): Roboter als Reiter. Kamelrennen ohne Kinderjockeys. In: die Zeitung. Hg. Terre des Hommes. September 2005

Brockington, D. (2002): Fortress Conservation: the preservation of the Mkomazi Game Reserve, Tanzania. Bloomington. Indiana University Press

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2010): "Protect, Respect and Remedy" – Zur Konkretisierung des Konzepts von John Ruggie zur unternehmerischen Verantwortung für Menschenrechte. URL:

www.csrgermany.de/www/csrcms.nsf/id/D41FD821617D95C6C12576D6004FB4D9/\$file/Stn_zu_Rugg ie_Konsultation_end.pdf (Abgerufen am 18. Juli 2010)

Burma Campaign UK (2008): The Dirty List. URL: www.burmacampaign.org.uk/dirty_list/dirty_list.html (Abgerufen am 20 August 2009)

Burma Campaign UK (o.D.): Boycott Burma Holidays: How Tourism Benefits Burma's Dictators. URL: www.burmacampaign.org.uk/PDFs/A4tourism%20briefing.pdf (Abgerufen am 20 August 2009).

Castan Centre for Human Rights Law/International Business Leaders Forum/Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights/UN Global Compact (2008): Human Rights Translated: A Business Reference Guide. http://human-

rights.unglobalcompact.org/doc/human_rights_translated.pdf (Abgerufen am 17. Juli 2010)

Centre on Housing Rights and Evictions (2007): Displacement and Dispossession: Forced Migration and Land Rights: Burma (Country Report). URL:

www.cohre.org/store/attachments/COHRE%20Burma%20Country%20Report.pdf (Abgerufen am 20 August 2009).

CESCR (2002): General Comment Nr. 15: "The Right to Water" (Articles 11 und 12), UN Doc. E/C.12/2002/11. Deutsche Übersetzung in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2005), Die "General Comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Baden-Baden 2005: S. 314-336.

Charalambous, C. (2009): persönliche Kommunikation mit Polly Pattullo.

Child Workers in Asia/Save the Children – International Save the Children Alliance (1997): Invisible Children. Child Work in Asia and the Pacific. Thailand. In: Plüss 1999.

COHRE (2006): Forced Evictions: Violations of Human Rights 2003-2006. Dezember 2006.

Council of the European Union (2008): Council Regulation (EC) No 194/2008 vom 25. Februar 2008



Danish Institute for Human Rights/Human Rights & Business Project (2006): Human Rights Compliance Assessment (HRCA) Quick check.

www.humanrightsbusiness.org/files/422157696/file/quick_check_august_2006.pdf (Abgerufen am 15. Juli 2010)

Delius, U. (2010): Ausbeutung auf See. Die Schattenseiten des Kreuzfahrtbooms. In: TourismWatch Nr. 58, März 2010. URL: www.tourism-watch.de/node/1421 (Abgerufen am 21. Juli 2010)

Deutsche Aidshilfe (2008): Schnellfinder. Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Menschen mit HIV und Aids. 8. Auflage. Berlin. URL:

www.hivtravel.org/Web/WebContentEATG/File/Quick%20Ref/2008-2009%20Quick%20Reference%20German.pdf (Abgerufen am 19. Juni 2010)

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (2004): Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte. Blaue Reihe Nr. 88.

www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Blaue_Reihe/BL_88.pdf (Abgerufen am 14. Oktober 2010)

Deutsche Menschenrechtskoordination Mexiko (2009): Menschenrechtsverletzungen in den Bundesstaaten Chiapas, Oaxaca und Guerrero. URL: www.mexiko-koordination.de/de/ressourcen/doc download/32-

dokumentationmenschenrechtsverletzungenmexiko2009.html (Abgerufen am 14. Juli 2010)

Diakonisches Werk der EKD/Brot für die Welt/Germanwatch (2008): Climate Change, Food Security and the Right to Adequate Food. www.brot-fuer-diewelt.de/downloads/fachinformationen/climfood.pdf (Abgerufen am 24. Oktober 2010)

Dielemans, J. (2008): Välkommen till paradiset: reportage om turismindustrin. Stockholm: Bokförlaget Atlas KB

Downing, T. (1996): Mitigating Social Impoverishment when People are Involuntarily Displaced, in: C. McDowell (ed.) Understanding Impoverishment: The Consequences of Development-Induced Displacement. Oxford. Berghahn

ECOSOC (2002): General Comment No. 15 (2002). The right to water (arts. 11 and 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, E/C.12/2002/11, 20 January 2003. URL: www2.ohchr.org/english/issues/water/docs/CESCR_GC_15.pdf (Abgerufen am 11. Juli 2010)

ECPAT International (2008a): Protecting Children from Sexual Exploitation in Tourism: An ECPAT Training Resource Kit, URL: www.ecpat.net/EI/Publications/ CST/ECPAT_CST_Code_Toolkit.pdf (Abgerufen am 17 August 2009)

ECPAT International (2008b): Extraterritorial laws. Why they are not really working and how they can be strengthened. Bangkok, September 2008. URL:

www.ecpat.net/EI/Publications/Journals/Extraterritorial_Law_ENG.pdf (Abgerufen am 22. Juni 2010)

ECPAT Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism, on http://ecpat.net/EI/Publications/CST/Code_of_Conduct_ ENG.pdf (Abgerufen am 17 August 2009).

Equations (March 2008): Public Purpose? How the tourist destination of tomorrow continues to dispossess the Adivasis of Narmada today. An investigative report on the tourism project in Kevadia, Narmada District, Gujarat, on URL:

www.equitabletourism.org/stage/files/fileDocuments307_uid10.pdf (Abgerufen am 25 September 2009)



El Sayad, A. (o.D.): Do tourism workers get a good deal?. Developments Magazine

FAO (2009): Budget work to advance the right to Food. 'Many a slip...'. URL: www.gendercc.net/fileadmin/inhalte/Dokumente/Tools/5.2_FAO_-_2009_- Budget work to Advance the Right to Food.pdf (20. Juli 2010)

Fernando, S. (2005): Submission to the European Parliament Committee on Development, Movement for National land and Agricultural Reform (MONLAR)

Finn, M. (2008): A bushmen's holiday, on http://oneworldcolumn.blogspot.com/2008/05/bushmans-holi-day.html (Abgerufen am 19 August 2009)

First Peoples Worldwide (2007): Background on Global Conservation Evictions. URL: www.indiaenvironmentportal.org.in/files/Background%20on%20globa 1%20conservation%20evictions.pdf (Abgerufen am 19 August 2009)

Foreign & Commonwealth Office (2008): Burma. URL: www.fco.gov.uk/en/about-the-fco/country-profiles/asia-oceania/burma (Abgerufen am 20 August 2009)

GenderCC – Women for Climate Justice (o. D.): Gender, Climate Change and Tourism. URL: www.gendercc.net/action/tourism.html (Abgerufen am 30. Juni 2010)

George, B.P./Varghese, V. (2007): Human Rights in Tourism: Conceptualization and Stakeholder Perspectives, Electronic Journal of Business Ethics and Organization Studies, Vol. 12, No. 2 (2007)

Gössling, S./Hall, C.M. (eds.) (2006): Tourism and Global Environmental Change: Ecological, Social, Economic and Political Interrelationships. London. Routledge

Gray, A. (1996): Indigenous Resistance to Involuntary Relocation. In C. McDowell (ed.) Understanding Impoverishment: The Consequences of Development- Induced Displacement. Oxford: Berghahn

Green Cross International (2005): Häufig gestellte Fragen (FAQ). Der Zugang zu Wasser ist kein Privileg, es ist ein Recht. URL: www.watertreaty.org/faqs.php?lang=de (Abgerufen am 6. Juli 2010)

Hagler, T. (26 December 2005): Thailand's coast, one year after the tsunami, Online NewsHour, available at: URL: www.pbs.org/newshour/bb/asia/julydec05/ tsunami 12-26.html

Hausmann, U./Künnemann, R. (2007): Deutschlands extraterritoriale Staatenpflichten. Brot für die Welt/Evangelischer Entwicklungsdienst/FIAN Deutschland/FIAN International. URL: www.eed.de//fix/files/doc/eed_fian_bfdw_extraterritorial_sechs_Faelle_07_deu.pdf (Abgerufen am 16. Juli 2010)

Haworth, A. (2008): Please Set Me Free, Marie Claire, 1. Mai 2008

Hazou, E. (2008): Protest over plans for Cyprus golf courses. URL: www.news.cyprus-property-buyers.com/2008/12/24/protest-over-plans-for-cyprus-golf-courses/id%3D00676 (Abgerufen am 10. Juli 2010)

Hickman, L. (2007): The Final Call: In Search of the True Cost of Our Holidays. London: Eden Project Books.

Hochhut, S. (2010): Recht auf Nahrung. Kampagnenblatt. Hg. Brot für die Welt. URL: www.brot-fuer-die-welt.de/downloads/niemand-isst-fuer-sich-allein/kampagnenblatt_recht-auf-nahrung.pdf (Abgerufen am 19. Juli 2010)

House of Commons International Development Committee (20 May 2009): Sustainable development in a changing climate, Fifth Report of session 2008-9, Volume 1. London, 2009



Housing and Land Rights Network (2010): Human Rights Activists Highlight Grave and Continuing Human Rights Impacts of the 2010 Commonwealth Games. Press release, New Delhi, 12 August 2010, URL: www.ncdhr.org.in/latestinterventions/Press_Release_12_August_2010.pdf (Abgerufen am 29. September 2010)

Humanrights.ch: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 mit Erläuterungen zu jedem Artikel. URL: www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/AEMR/Text/idcatart_100-content.html (Abgerufen am 28. Juni 2010)

Human Rights First (2006): Garifuna Community Leader in Honduras Threatened with Death, on URL: www.humanrightsfirst.org/defenders/hrd_women/alert070 606_garifuna.asp (Abgerufen am 18 August 2009)

Human Rights Watch (2010): Kenya: Landmark Ruling on Indigenous Land Rights. 4. Februar 2010, URL: www.hrw.org/en/news/2010/02/04/kenya-landmark-ruling-indigenous-land-rights (Abgerufen am 11. Juli 2010)

Indigenous Peoples' Global Summit on Climate Change (2009): The Anchorage Declaration. URL: www.indigenoussummit.com/servlet/content/d eclaration.html (Abgerufen am 24 August 2009). Deutsche Übersetzung: URL: www.pro-regenwald.de/news/2009/05/08/Indigene_V_lker_lehn (Abgerufen am 21. Juni 2010)

Informationszentrum der Vereinten Nationen (1998): Fünfzig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschen-rechte 1948-1998. Alle Menschenrechte für alle.

www.unric.org/html/german/menschenrechte/pressemappe/entwickl.htm (Abgerufen am 23. Oktober 2010)

Institute for Human Rights & Business (2009): Business, Human Rights and the Right to Water. Challenges, Dilemmas & Opportunities. Draft. URL: www.institutehrb.org/pdf/Draft_Report-Business Human Rights and Water.pdf (Abgerufen am 18. Juli 2010)

International Confederation of Free Trade Unions (2005): Doing Business with Burma, URL: www.icftu.org/displaydocument.asp?Index=9912211 73&Language=EN (Abgerufen am 20 August 2009)

International Labour Organization (1989): Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989, URL:

www.ilo169.de/index.php?option=content&task=view&id=20&Itemid=31 (Abgerufen am 16. Juni 2010)

International Labour Organization (1998): Report of the Commission of inquiry into Forced Labour in Myanmar (Burma), 07/1998

International Labour Organization (2001): Human resources development, employment and globalization in the hotel, catering and tourism sector. URL:

www.ilo.org/public/english/dialogue/sector/techmeet/tmhct01/tmhctr2.htm (Abgerufen am 21. Juli 2010)

International Labour Organization (2000): Child Labour. URL:

www.ilo.org/public/english/dialogue/actrav/genact/child/part2 a/tour_2.htm (Abgerufen am 28 August 2009)

International Labour Organization (2005): A global alliance against forced labour. Global Report under the Follow-up to the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work. URL: www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---

declaration/documents/publication/wcms_081882.pdf (Abgerufen am 21. Juli 2010)



International Labour Organization (2009): Hotels; catering; tourism and Employment. URL: www.ilo.org/public/english/dialogue/sector/sectors/t ourism/emp.htm (Abgerufen am 17 August 2009)

International Labour Organization (o.D.): Social protection: child labour. URL: www.ilo.org/public/english/dialogue/sector/sectors/tourism/socprotchild.htm (Abgerufen am 17 August 2009)

ITUC-CSI-IGB (2007): Jährliche Übersicht über die Verletzungen von Gewerkschaftsrechten 2007 - Bahamas. http://survey07.ituc-csi.org/getcountry.php?IDCountry=BHS&IDLang=DE (Abgerufen am 16. Juli 2010)

ITUC-CSI-IGB (2009): Jährliche Übersicht über die Verletzungen von Gewerkschaftsrechten 2009. URL: http://survey09.ituc-csi.org/survey.php?IDContinent=0&Lang=DE (Abgerufen am 16. Juli 2010)

Jacobs, D. und Morris, P. (2001): Rough Guide to Tunisia. London: Rough Guides Ltd.

Kabani – the other direction (unveröffentlicht): Case Study for Tourism Concern's Post-Tsunami Tourism Displacement Project.

Kabani – the other direction (2007): Fair unterwegs in Kerala/Indien. Ein Reiseleitfaden

Kämpf, A./Würth, A. (2010): Mehr Menschenrechte in die Entwicklungspolitik! Hg. Deutsches Institut für Menschenrechte. Policy Paper No. 15. URL: www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/policy_paper_15_mehr_menschenrechte_in_die_entwicklungspolitik.pdf (Abgerufen am 16. Juli 2010)

Kamp, C. (2008): Kerala/Indien: Tsunami-Gelder für künstliches Riff? Tourism Watch Nr. 50, März 2008. URL: www.tourism-watch.de/de/node/920 (Abgerufen am 5. Juli 2010)

Kamp, C. (2005): Indien: "Keine Vertreibung im Namen des Tourismus!" Kampf gegen den Narmada-Staudamm in Indien. In: TourismWatch Nr. 41, Dezember 2005. URL: www.tourismwatch.de/de/node/664 (Abgerufen am 12. August 2010)

Kamp, C. (2007): Kenia: Tourismus gerecht gestalten. Mehr Einkommen und Entwicklung für die Maasai. In: Tourism Watch Nr. 48, September 2007. URL: www.tourism-watch.de/de/node/859 (Abgerufen am 12. August 2010)

Kamp, C./Maya S.P. (2007): Tourismus öffnet Türen für Frauen? Drei Fragen an Magline Peter, Präsidentin des Kerala Fisherwomen Forums. In: TourismWatch 48, September 2007). www.tourismwatch.de/node/869 (Abgerufen am 25. Oktober 2010)

Kamp, C. (2010): Umstrittene Agrotreibstoffe. Ansätze zur Emissionsreduktion im Luftverkehr. In: TourismWatch 59/60, September 2010. URL: www.tourism-watch.de/node/1519 (Abgerufen am 25. Oktober 2010)

Kean, L. and Bernstein, D. (1997): Aung San Suu Kyi Interview, The Progressive, March 1997.

Kgeikani Kweni (First People of the Kalahari) (o.D.): quotes, URL: www.iwant2gohome.org/quotes.htm (Abgerufen am 19 August 2009)

Klein, G./AFP/Expatica (2009): Thirsty Cyprus looks to golf to rescue tourism 24.10.2009.URL: www.expatica.com/de/leisure/travel_tourism/Thirsty-Cyprus-looks-to-golf-to-rescue-tourism_14908.html?ppager=0 (Abgerufen am 10. Juli 2010)

Klein, N. (2007): The Shock Doctrine: the rise of disaster capitalism. London: Allen Lane.



KPAP (2008): Kilimanjaro Porters Assistance Project: Improving the Working Conditions of Porters on Kilimanjaro, on URL:

www.tourismconcern.org.uk/uploads/file/ETOG/Kilimanjaro%20Porters%20Ass istance%20Project_TravPhilConf2008.doc (Abgerufen am 02 September 2009).

Krennerich, M. (2008): Menschenrechte – ein Einstieg. In: Handbuch der Menschenrechtsarbeit 2008/2009. Hg. Friedrich-Ebert-Stiftung und Forum Menschenrechte. URL: www.fes.de/handbuchmenschenrechte/ (Abgerufen am 29. September 2010)

La Cour Madsen, B. (2003): Islands of Development: what do poor women in Zanzibar get out of tourism liberalisation? ActionAid, URL: www.actionaid.org.uk/_content/documents/islands.pdf (Abgerufen am 19. August 2009).

Land Research Action Network (2005): Indonesia: Land for peasants or for tourism? URL: www.landaction.org/display.php?article=369 (Abgerufen am 24. August 2009).

Land Research Action Network (2007): Police Open Fire on Peasants in Lombok, Indonesia. http://URL: www.landaction.org/spip/spip.php?article150 (Abgerufen am 5. Juli 2010)

Lange, J. (2008): Migration und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. In: Das Parlament. Beilage Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 46 / 10.11.2008. UN und Menschenrechte, URL: www.bundestag.de/dasparlament/2008/46/Beilage/004.html#10 (Abgerufen am 28. Juni 2010)

Lee, D. et al. (2009): Aviation and global climate change in the 21st century. URL: www.tiaca.org/images/tiaca/PDF/IndustryAffairs/2009%20IPCC%20authors%20update.pdf (Abgerufen am 19. Juli 2010)

Levy, A. and Scott-Clark, C. (2008): Country for sale, The Guardian, 26 April 2008.

Lofters, O. (2008): Issue: How good is tourism for Jamaica? Jamaica Gleaner, 09 August 2008.

Mangalassery, S. (2009): Practices of an Indian hotel giant, on http://groups.google.com/group/tourismscan/browse_thread/thread/723f5de71b8d891f (Abgerufen am 24 August 2009)

Manning, G. (2007): Jamaica's beaches off limits - Residents take resort developer to court, Jamaica Gleaner, 29 July 2007

Mary and Carrie Dann v United States (2002): Case 11.140, Report No. 75/02, Inter-American Commis-sion on Human Rights, 27. Dezember 2002, para 140. URL: www1.umn.edu/humanrts/cases/75-02a.html (20. Juli 2010)

Mendel, T. (2005): Gemeinsame Erklärung 2004 der drei Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit. IRIS 2005-2:2/1. http://merlin.obs.coe.int/iris/2005/2/article1.de.html (Abgerufen am 5. Juli 2010)

Ministry of Hotels and Tourism (o.D.): Visitor Arrival by Nationality (Jan-May 2005), on URL: www.myanmar.gov.mm/ministry/hotel/tourismstatistic.htm (Abgerufen am 20 August 2009).

Minninger, S. (2009): Zukunft sichern mit Tourismus. Die "Beluga School for Life" in Thailand. In: Tourism Watch 56, September 2009. URL: www.tourism-watch.de/de/node/1309 (Abgerufen am 29. Juni 2010)



Minority Rights Group International (2007): Trouble in paradise – tourism and indigenous land rights: together towards ethical solutions. URL:

www.google.de/url?sa=t&source=web&cd=12&ved=0CBsQFjABOAo&url=http%3A%2F%2FURL: www.minorityrights.org%2Fdownload.php%3Fid%3D108&rct=j&q=Inter-American%20Commission%20on%20Human%20Rights%20tourism&ei=G3RFTOSPMsT_OcT9ie8D&usg=AFQjCNFkd7uwWpMcsboh1-xppUge10Zb3w (Abgerufen am 20. Juli 2010)

Minority Rights Group International (2009): The Audacity of Hope ... Kenyan Style: The Siria Maasai Vs Oloololo Game Ranch Co. Ltd, on URL: www.minorityrights.org/download.php?id=672 (Abgerufen am 19 August 2009).

Minority Rights Group International (o.D.): Trouble in Paradise, on URL: www.minorityrights.org/6779/trouble-in-paradise/the-facts.html (Abgerufen am 17 August 2009).

Minority Rights Group International (o.D.): Afro-Hondurans Profile. URL: www.minorityrights.org/2573/honduras/afrohondurans.html (6. Juli 2010)

Mintel International Group Ltd (2008): The Consumer: New Attitudes - Cultural, Ethical, Green and Slow Travel. Ssurvey. January 2008

Monbiot, G. (2007): Playing in the Rough. URL: www.monbiot.com/archives/2007/10/16/playing- in-the-rough/ (Abgerufen am 17 August 2009)

Monshausen, A / Fuchs, H. (2009): Zauberformel CSR – Unternehmensverantwortung zwischen Freiwilligkeit und Verpflichtung, März 2009

Mowforth, M. et al. (2008): Tourism and Responsibility: Perspectives from Latin America and the Carib-bean. London. Routledge

Myanmar Travels and Tours/Government of Myanmar (2008): Why invest in Myanmar, URL: www.asean.or.jp/invest/archive/speech/fy08%20myanmar/Ms.K yiKyiAye_part2.pdf (Abgerufen am 28 August 2009)

Narmada Bachao Andolan (2005): No Displacement in the name of Tourism! 26. September 2005. URL: www.narmada.org/nba-press-releases/september-2005/Sep26.html (Abgerufen am 11. Juli 2010)

Oelrich, C. (2008): People as tourist magnets, Bangkok Post, 28 April 2008

OHCHR (o.D.): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. URL: www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger (Abgerufen am 16. Juni 2010)

OHCHR (1997): General Recommendation No. 23: Indigenous Peoples. 18.08.1997. URL: www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/73984290dfea022b802565160056fe1c?Opendocument (Abgerufen am 20. Juli 2010)

OHCHR (2009): Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship between climate change and human rights (A/HRC/10/61). Summary. 15 January 2009. http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G09/103/44/PDF/G0910344.pdf (Abgerufen am 29. Juni 2010)

Oxfam Australia (2009): The future is here: new report on climate change in the Pacific highlights need for action now, on URL: www.oxfam.org.au/media/article. php?id=599 (Abgerufen am 24 August 2009)

Palestinian Initiative for Responsible Tourism (2008) A Code of Conduct for Tourism in the Holy Land. A Palestinian Initiative, www.atg.ps/site_files/File/PIFT/Code_of_Conduct_Nov_2008n.pdf (Abgerufen am 24. Oktober 2010)



Panrak, P. (2008): Long Neck Karen arrested at Sattahip are released to carry on selling souvenirs, Pattaya Mail, Vol. XVI, No. 39, 26 September-2 October 2008

Pareek, Y. (2009): Narmada dam a major draw on long weekend, The Times of India, 06 August 2009

Pattullo, P. (2005): Last Resorts: The Cost of Tourism in the Caribbean. London: Latin America Bureau

Plüss, C. (1999): Ferienglück aus Kinderhänden. Kinderarbeit im Tourismus. Rotpunktverlag, Zürich

Plüss, C. (2008) Palästina: Ein Silberstreifen am Tourismus-Horizont.

www.fairunterwegs.org/aktuell/news/article/palaestina-ein-silberstreifen-am-tourismus-horizont.html (Abgerufen am 24. Oktober 2010)

Pro Regenwald (2009): Indigene Völker lehnen Emissionshandel und Forest Offset-Projekte ab. www.pro-regenwald.de/news/2009/05/08/Indigene V lker lehn (Abgerufen am 25. Oktober 2010)

Rice, Alison (October 2005): Post-tsunami reconstruction and tourism: a second disaster? Tourism Concern, London

Indian Express (2008): Tribals protest against development authority. Indian Express News Service, 09 September 2008

Rathgeber, T. (2009): Klimawandel verletzt Menschenrechte. Über die Voraussetzungen einer gerechten Klimapolitik. Hg. Heinrich-Böll-Stiftung. http://URL: www.boell.de/downloads/Klima-Menschenrechte-i.pdf (Abgerufen am 19. Juli 2010)

Schärer, R. (2009): Landrechte und die Bedrohung durch Mega-Resorts. Erfolgreicher Widerstand im Nordosten Brasiliens. In: TourismWatch 54, März 2009. URL: www.tourism-watch.de/node/1205 (Abgerufen am 19. Juli 2010)

Schirmer-Müller, A. (2010): Bilder wie aus kolonialen Zeiten. Tourismus am Kilimandscharo. Tourism-Watch 58, März 2010. URL: www.tourism-watch.de/node/1416 (Abgerufen am 20. Juli 2010)

Schradie, J. and DeVries, M. (directors) (2000): The Golf War, film. Oley PA: Anthill Prods, Bullfrog Films.

Schümann, B. (2007): Die Peitsche schwingt der Roboter. In: Welt online, 05.04.07. URL: www.welt.de/reise/article795994/Die_Peitsche_schwingt_der_Roboter.html (Abgerufen am 30. Juni 2010)

Sharpley, R. (2009): Tourism and development challenges in the least developed countries: the case of The Gambia, Current Issues in Tourism, Vol.12, No. 4, July 2009.

S. Jahangir, Hasan Masum (2009): Schon heute mit der Zukunft leben. Klimawandel und Anpassungsstra-tegien in Bangladesch. In: Informationsdienst Bevölkerung & Entwicklung, Hg. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Nr. 68, Juni 2009

Smith, R. (15 November 1999): Africa's potential water wars, BBC News, URL: http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/454926.stm

Soe, S. R. (2008): The plight of the Kayan, Mizzima News, 05 September 2008.

Solomon, R. (2006): HIV/Aids: Tourismus als Risiko-Umfeld. In: TourismWatch Nr. 42-43, Juni 2006. URL: www.tourism-watch.de/node/682 (Abgerufen am 30. Juni 2010)

Strohscheidt, E. (2005): UN-Normen zur Unternehmensverantwortung. In: Vereinte Nationen 4/2005,

www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Zeitschrift_VN/VN_2005/Strohscheidt_VN 04-05.pdf (Abgerufen am 14. Oktober 2010)



Survival (2010a): Recht auf Wasser: Botswanas Buschleute gehen in Berufung. 1. September 2010. URL: www.survivalinternational.de/nachrichten/6425 (Abgerufen am 30. September 2010)

Survival (2010b): Tourismus in Botswana: Survival fordert Boykott. . 27. September 2010. URL: www.survivalinternational.de/nachrichten/6514 (Abgerufen am 30. September 2010)

SwedWatch (2009): An Exclusive Trip.

Tairo, A. (2009): Racism rears ugly head on Tanzania tourism, URL: www.eturbonews.com/9064/racism-rears-ugly-head-tanzania-tourism (Abgerufen am 20 August 2009).

Templeton, T. (2003): Pressure on Burma Tours, The Observer, 03 August 2003.

Tereick, M. (2010): UN beschließen Menschenrecht auf Wasser. URL: www.menschliche-entwicklungstaerken.de/news00.html?&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=573&cHash=d0d874cfc63e743d525cc79 ce5b580b7

Tourism Concern (1995): Forced labour and relocations in Burma, Tourism In Focus, No. 15, Spring 1995.

Tourism Concern (2004a): Labour standards, social responsibility and tourism.

Tourism Concern (2004b): Sun Sand Sea and Sweatshops. Tourism Concern (2008a) Riding the wave: Tsunami rehabilitation funds diverted for tourism, press release, on URL: www.tourismconcern.org.uk/index.php?page=misuse-of-tsunami-funds (Abgerufen am 17 August 2009)

Tourism Concern (2008b): Post-tsunami Tourism Displacement Programme, internal trip report

Tourism Concern (2008c): Slum tourism or voyeurism? URL:

www.tourismconcern.org.uk/index.php?mact=News,cntnt01,detail,0&cntnt01articleid=53&cntnt01returnid=79 (Abgerufen am 24 August 2009)

Tourism Concern (2008d): Burmese refugees trapped by tourism, on URL: www.tourismconcern.org.uk/index .php?mact=News,cntnt01,detail,0&cntnt01articleid =29&cntnt01returnid=79 (Abgerufen am 17 August 2009)

Tourism Concern (2009a): Shack dwellers evicted to "clean up" for World Cup, Tourism In Focus, Summer 2009

Tourism Concern (2009b): Parched Cyprus goes ahead with 14 new golf courses, on URL: www.tourismconcern.org.uk/index.php?mact=News,cntnt01,detail,0 &cntnt01articleid=120&cntnt01returnid=72 (Abgerufen am 18 August 2009)

Tourism Concern (2009c): Ethical Tour Operators Group (ETOG), minutes, 25 March 2009, URL: www.tourismconcern.org.uk/uploads/Minutes%2025th%20March.doc (Abgerufen am 02 September 2009)

Tourism Concern (2009d): Travel Dilemmas: The Mursi, Ethiopia: To go or not to go?. URL:www.tourismconcern.org.uk/index.php?mact=News,cntnt01,detail,0&cntnt01articleid=107&cnt nt01origid=198&cntnt 01detailtemplate=newscomment.tpl&cntnt01returni d=198 (Abgerufen am 18 August 2009)

Tourism Concern (2009e): How UK tour operators are supporting Burma's Military Regime, URL: www.tourismconcern.org.uk/uploads/Campaigns/ How-tour-operators-are-supporting-Burmaregime. pdf (Abgerufen am 28 August 2009)

Tourism Concern (2009f): Please stay away! Tourism In Focus, Spring 2009



Tourism Concern (2009g): Ethical Travel Guide, 2nd Edition. London: Earthscan. Tourism Concern (unveröffentlicht) A Tsunami Story from Sri Lanka

Tourism Concern (o.D.): Sri Lanka, URL: www.tourismconcern.org.uk/index.php?page=sri-lanka (Abgerufen am 20 August 2009)

Travel Foundation (August 2007): Practical Steps in Sustainable Tourism: Examples of action from around the world.

UN Commission on Human Rights (2008): Question of the human rights of all persons subjected to any form of detention or imprisonment. Promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression Report of the Special Rapporteur, Mr. Abid Hussain, submitted pursuant to Commission on Human Rights resolution 1997/26. ECOSOC, E/CN.4/1998/40, 28 January 1998. URL: www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/7599319f02ece82dc12566080045b296?Opendocu ment#III.A (Abgerufen am 5. Juli 2010)

UNCTAD (o.D.): Myanmar FDI in Brief: Myanmar. http://URL: www.unctad.org/sections/dite_fdistat/docs/wid_ib_mm_en.pdf (Abgerufen am 28 August 2009)

UNDP (2007): Human Development Report 2007/8. Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan

UNICEF (2007): Child protection from violence, exploitation and abuse, on URL: www.unicef.org/protection/index_exploitation.html (Abgerufen am 26 August 2009)

UNICEF (2009): 150 Millionen Kinder müssen arbeiten. Pressemitteilung, November 2009. URL: www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte_20_Jahre/0911/Kinderarbeit_11-2009.pdf (Abgerufen am 16. Juli 2010)

United Nations (2007): Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (Anlage zu RESOLUTION 61/295 der VN-Generalversammlung). URL: www.humanitaeresvoelkerrecht.de/ERiV.pdf (Abgerufen am 20. Juli 2010)

United Nations Global Compact Office (2010): United Nations Global Compact Annual Review – Anniversary edition. June 2010

UNED-UK (1999): Gender & Tourism: Women's Employment and Participation in Tourism. Hg. Minu Hemmati, London. URL:

www.earthsummit2002.org/toolkits/women/current/gendertourismrep.html#gentou (Abgerufen am 30. Juni 2010)

UNESCO (2006a): Facts and Figures extracted from the 2nd United Nations World Water Development Report. URL: www.unesco.org/water/wwap/wwdr/wwdr2/facts_figures/index.shtml (Abgerufen am 18 August 2009)

UNESCO (2006b): UNESCO Water Portal Weekly Update No.155: Water and Tourism, on URL: www.unesco.org/water/news/newsletter/155.shtml (Abgerufen am 24 August 2009)

UNESCO Bangkok (2008): British Ambassador, Thai and international experts to take centre stage at FCCT/UNESCO panel on the impact of legal status on Hill Tribes, press release, 16 June 2008

UNESCO Bangkok (o.D.): Highland Citizenship and Birth Registration Project, on URL: www.unescobkk.org/culture/our-projects/protectionof- endangered-and-minority-cultures/traffickingand- hivaids-project/projects/highlandcitizenship- and-birth-registration-project (Abgerufen am 20 August 2009).

UN General Assembly Human Rights Council (2008): Promotion and Protection of All Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, Including the Right to Development. Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights. Report of the Special



Representative of the Sec-retary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enter-prises, John Ruggie. 8th session, Agenda item 3, 7 April 2008, A/HRC/8/5. www.humanrights.ch/home/upload/pdf/091207_ruggie_2008_english.pdf (Abgerufen am 14. Oktober 2010)

UN General Assembly Human Rights Council (2009): Promotion of all Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, including the Right to Development, Business and human rights: To-wards operationalizing the "protect, respect and remedy" framework. Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, 11th Session, Agenda item 3, 22 April 2009, A/HRC/11/13. www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/11session/A.HRC.11.13.pdf (Abgerufen am 14. Oktober 2010)

UN General Assembly Human Rights Council (2010): Human rights and access to safe drinking water and sanitation, 15th session, Agenda item 3, 24 September 2010, A/HRC/15/L.14. URL: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-

Dokumente/resolution_human_rights_and_access_to_safe_drinking_water_and_sanitation.pdf (Abgerufen am 25. Oktober 2010)

UN Generalversammlung (1969): Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet. In: Bundeszentrale für politische Bildung (2004) Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. URL: www.bpb.de/files/67JIPU.pdf (Abgerufen am 1. Juli 2010)

UN Generalversammlung (1979): Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Resolution 34/180. URL: www.institut-fuermenschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-

Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_de.pdf (Abgerufen am 21. Juli 2010)

UN Generalversammlung (1986): Erklärung über das Recht auf Entwicklung. Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986. URL: www.unric.org/html/german/resolutions/A_RES_41_128.pdf (Abgerufen am 21. Juli 2010)

UN Generalversammlung (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Resolution 61/106 vom 13.12.2006. www.institut-fuermenschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-

Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf (Abgerufen am 25. Oktober 2010)

UN Generalversammlung (2007): Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker. Resolution 61/295, 13. September 2007, URL: www.un.org/Depts/german/gv-61/band3/ar61295.pdf (Abgerufen am 21. Juli 2010)

UN Habitat (2008): Tsunami Housing Progress Report, July 2008, URL: www.humanitariansrilanka.org/OppMeetings/meetingdetails/22Aug08/HOUSNG_PROGRESS_REPO RT_AS_%20AT_1_JULY1.pdf (Abgerufen am 28 August 2009)

UN Human Rights Council (2009a): Human Rights Council Holds Panel Discussion on Climate Change and Human Rights, press release, 15 June 2009, URL: www.unhchr.ch/huricane/ huricane.nsf /view01/B5CB6E6B3F728AF3C12575D600674057?opendocument (Abgerufen am 28 August 2009)

UN Human Rights Council (2009b): Resolution 10/4. Human rights and climate change. URL: www2.ohchr.org/english/issues/climatechange/docs/resolution10_4.doc (Abgerufen am 19. Juli 2010)

UNWTO (1999): Global Code of Ethics for Tourism. Deutsche Übersetzung. URL: www.unwto.org/ethics/full_text/en/pdf/Germany.pdf (Abgerufen am 19. Juli 2010)



UNWTO (2005): Harnessing Tourism for the Millennium Development Goals, on URL: www.worldtourism.org/sustainable/doc/decla-ny-mdg-en.pdf (Abgerufen am 17 August 2009)

UNWTO (2006): Tourism & Human Rights Initiative, press release, 16 March 2006.

UNWTO (2008) UN-WTO World Tourism Barometer, Vol. 6, No. 2, June 2008

UNWTO (2009a): UNWTO calls on tourism sector to join UN initiative against poverty, press release, 15 June 2009

UNWTO (2009b): Statistics Database and Yearbook

UNWTO (o.D.): Why Tourism? Tourism – an Economic and Social Phenomenon, on URL: www.unwto.org/aboutwto/why/en/ why.php?op=1 (Abgerufen am 17 August 2009)

Urry, A. (2007): Goa – new paedophile's paradise?,

http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/south_asia/6230957.stm (Abgerufen am 19 August 2009)

van Klaveren, M. et al (2009): An Overview of Women's Work and Employment in Zambia. Decisions for Life MDG3 Project. Country Report No. 4. University of Amsterdam / Amsterdam Institute for Advanced Labour Studies (AIAS). URL: www.ituc-csi.org/IMG/pdf/Country_Report_No4-Zambia_EN.pdf (Abgerufen am 15. Juli 2010)

Vidal, J. (1995): The Water Bomb, The Guardian, 08 August 1995

Vijay. N. (2007): Medizintourismus in Indien. Mit Risiken und Nebenwirkungen. In: TourismWatch 46, März 2007

Walcott, D. (1992): Nobel Lecture on 07 December 1992, URL:

http://nobelprize.org/nobel_prizes/literature/laureates/1992/walcott-lecture.html (Abgerufen am 25 September 2009)

Watt, N. and Webb, T. (2009): We will protect air travel for the masses, says Ed Miliband, The Guardian, 13 July 2009

Weinreich, S. und Schäfer, J. (2006): Wer will schon "Sextourist" sein? Herausforderungen der HIV/Aids-Prävention im Tourismus. In: TourismWatch Nr. 42-43, Juni 2006. URL: www.tourismwatch.de/node/706 (Abgerufen am 30. Juni 2010)

Weng, L. (2008a): Three Padaung Charged with Human Trafficking, The Irrawaddy, 26 August 2008.

Weng, L. (2008b): Padaung Women are Discarding their Neck Rings, The Irrawaddy, 02 October 2008.

Williams, M. (2009): World's leading marine wildlife hotspot is under threat, The Herald, 07 August 2009.

Worlds Together Travel Network (2008): Keep Winnifred Beach Public, on http://worldstogethertravel.com/jamaica/winnifredupdate.htm (Abgerufen am 18 August 2009).

Worldwatch Institute (2004): Matters of Scale - Planet Golf, World Watch Magazine, March/April 2004, Vol. 17, No. 2

Wrisley, J. (2009): Tourism and the Decline of Red Rice, The Atlantic, 14 May 2009.

Zagt, W. (2009): Costa Rica: Water turmoil turns to triumph, URL: www.tourismconcern.org.uk/index.php?mact=News,cntnt01,detail,0&cntnt01articleid=104&cntnt01origid=94&cntnt01returnid=72 (Abgerufen am 18 August 2009)

Zember (2008): Zember's story, URL: www.huaypukeng.com/mulo_print.htm (Abgerufen am 17 August 2009)





Tourism Watch Informationsdienst – Berichte und Hintergründe zu Tourismus und Entwicklung

Der Tourismus in Länder des Südens ist eine wichtige Brücke zwischen Menschen in Europa und Menschen in Entwicklungsländern. Doch nicht immer nutzt er der Bevölkerung. Oft profitieren vor allem ausländische Unternehmen oder einheimische Investoren – mit riesigen Hotelanlagen, Golfplätzen und Freizeitparks, die die Umwelt belasten.

Der EED engagiert sich gemeinsam mit ökumenischen Partnern für einen nachhaltigen, sozial verantwortlichen und umweltverträglichen Tourismus und gibt den Informationsdienst **TourismWatch** heraus.

Der Informationsdienst TourismWatch liefert vierteljährlich Berichte und Hintergründe über den Ferntourismus und weist auf Tagungen und neue Literatur zum Thema hin.



Wenn Sie den Informationsdienst Tourism-Watch per e-mail bekommen möchten, registrieren Sie sich bitte unter: http://www.tourism-watch.de/node/1050

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Internetseite: www.tourism-watch.de





Diese und weitere Publikationen können Sie unter www.eed.de bestellen!

Tipps für verantwortungsvolles Reisen

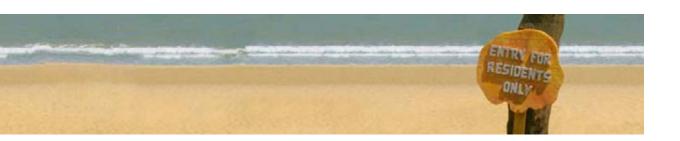
Reisen in ferne Länder bildet, erweitert den Horizont und ist ein unvergessliches Erlebnis. Auf der anderen Seite werden aber Umweltprobleme und soziale Konflikte gerade im Tourismus immer größer. Augen zu und durch?

Wir möchten zeigen, dass Rücksicht auf Umwelt und Soziales nichts zu tun haben muss mit Komfortverzicht, Verboten und Einschränkungen. Im Gegenteil: Gerade durch Achtung der Umwelt und Respekt gegenüber den bereisten Ländern und Menschen gewinnt eine Reise an Qualität.

72 Seiten im praktischen "Hosentaschenformat"

Evangelischer Entwicklungsdienst e. V.

Ulrich-von-Hassell-Str. 76, 53123 Bonn Telefon: +49 (o)228 8101-o, Fax -150 eed@eed.de, www.eed.de



Evangelischer Entwicklungsdienst e.V. (EED) Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

Telefon: +49 (0)228 8101-0 E-Mail: eed@eed.de

www.eed.de